

Siedlung und Ausstattung

T101. Siedlungsgebiet

T102. Dimensionierung und Bewirtschaftung der Bauzone

T103. Verdichtung und Aufwertung

T104. Typologie und Dimensionierung der Arbeitszonen

T105. Bewirtschaftung der Arbeitszonen

T106. Grosse Verkehrserzeuger

T107. Einkaufszentren

T108. Touristische Entwicklungsschwerpunkte

T109. Zweitwohnungen

T110. Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen

T111. Reitsport

T112. Golf

T113. Seeufer

T114. Bootshäfen und Anlegeplätze

T115. Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege

T116. Archäologische Stätten

T117. Geschützte Gebäude

T118. Öffentliche Infrastrukturen

T119. Energienetze

T120. Wasserkraft

T121. Windenergie

T122. Geothermische Energie

T123. Solarenergie, Energie aus Holz und anderer Biomasse



T124. Militäranlagen

T125. Schiessstände

T126. Fahrenden



T101. Siedlungsgebiet

Siehe auch

—

Themen:

Dimensionierung und
Bewirtschaftung der
Bauzone

Verdichtung und Aufwer-
tung

Fruchtfolgeflächen

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: BRPA

Bund: ARE

› Siehe Übersichtskarte

› Siehe Thema «Strategi-
scher Teil»

1. Ziele

- › Stärkung des städtischen Netzes des Kantons.
- › Festlegung der räumlichen Grenzen der langfristigen Siedlungsentwicklung.
- › Konzentrierung der Siedlungsentwicklung hauptsächlich auf das städtische Gebiet.
- › Sicherstellung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung auf kantonaler Ebene.

2. Grundsätze

- › Aufteilung des Siedlungspotenzials anhand der folgenden Prioritäten:
 - › Priorität 1: städtisches Gebiet innerhalb eines Agglomerationsprogramms;
 - › Priorität 2: städtisches Gebiet innerhalb eines regionalen Zentrums;
 - › Priorität 3: städtisches Gebiet ausserhalb der Zentren;
 - › Priorität 4: besiedelte Sektoren aller anderen Arten von Räumen.
- › Abgrenzung des Siedlungsgebiets anhand der folgenden Kriterien:
 - › Bewilligung der Erweiterungen in der Nähe von Sektoren, die eine gewisse Zentralität aufweisen (städtisches Gebiet, öffentliche Einrichtungen, Erschliessung des öffentlichen Verkehrs (ÖV), usw.);
 - › Bewilligung der Erweiterungen der Bauzonen, welche für die im kantonalen Richtplan eingetragenen Projekte benötigt werden;
 - › Bewilligung massvoller und wesentlicher Erweiterungen in Gebieten, die in den Siedlungsprioritäten 1, 2 oder 3 liegen;
 - › Bewilligung massvoller Erweiterungen in Gebieten, die weniger als 300 m von einem Siedlungskern entfernt liegen und ein angemessenes ÖV-Erschliessungsniveau aufweisen;
 - › in den Gebieten mit einem Abstand von über 300 m zu einem Siedlungskern, im Wesentlichen Erwägung von Verdichtungs- und Aufwertungsmassnahmen.



1

› Aufteilung des Siedlungsgebiets zwischen den Regionen wie folgt:

Bezirk	Fläche des Siedlungsgebiets im Zeithorizont 2042 [ha]
Broye	1'628 1630
Glane	958 923
Greyerz	2'088 2095
See	1'484 1460
Saane	3'125 3180
Sense	1'498 1468
Vivisbach	698 684
Total	11'480 11'439

› Ansiedlung jeder Erweiterung der Bauzone im Sinne von Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG) innerhalb des Siedlungsgebiets.

› Abgrenzung des Siedlungsgebiets unter Berücksichtigung der Natur- und Landschaftsschutzperimeter, der Naturgefahren, der Grundwasserschutzzonen, des Waldes und der Gewässer sowie der nationalen ISOS-Standorte mit der Schutz-kategorie A.

› Erweiterung der Bauzonen anknüpfend an die bestehende Bauzone.

› Bewilligung der Einzonungen zur Regularisierung von gruppierten Siedlungen ausserhalb des Siedlungsgebiets, sofern das Potenzial für neue Bauten nicht erhöht wird.

› Bewilligung der Schaffung oder Erweiterung von Spezialzonen im Sinne von Artikel 18 RPG ausserhalb des Siedlungsgebiets, sofern der Nachweis ihrer Ansiedlung erbracht wird, deren Ausdehnung auf den Raumbedarf des Projekts beschränkt ist und deren Nutzung auf die Ausübung der Tätigkeit beschränkt wird, für die sie genehmigt wurden.

› Bewilligung von Zonenerweiterungen innerhalb des Siedlungsgebiets einzig, wenn die Kriterien für die Dimensionierung und die Verdichtung und Aufwertung eingehalten werden.

› Voraussetzung, dass Erweiterungen von Bauzonen innerhalb des Siedlungsgebiets als wichtig für den Kanton betrachtet werden müssen, falls dabei Fruchtfolgefleichen beansprucht werden.

› Siehe Themen «Dimensionierung und Bewirtschaftung der Bauzone» und «Verdichtung und Aufwertung»

› Siehe Thema «Fruchtfolgefleichen»



3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

› Der Staatsrat:

- › kann das Siedlungsgebiet anhand der von den Regionen in ihren regionalen Richtplänen vorgeschlagenen Änderungen anpassen.

3.2. Regionale Aufgaben

› Die Regionen:

- › berücksichtigen das Siedlungsgebiet bei der Planung ihrer Bauzonen;
- › können eine Anpassung des Siedlungsgebiets mittels eines regionalen Richtplans vorschlagen, sofern sie dabei die Prioritäten und die Definitionskriterien berücksichtigen und den dem Bezirk zugeteilten Rahmen respektieren.

Auswirkungen auf den regionalen Richtplan

› Übersichtskarte:

- › Bei Änderung des Siedlungsgebiets Übertragung des gewünschten Siedlungsgebiets, indem dessen Anpassungen gegenüber dem vom Kanton definierten Siedlungsgebiet hervorgehoben werden.

› Erläuternder Bericht:

- › Nachweisen der Berücksichtigung des Siedlungsgebiets bei der Planung der Bauzonen.
- › Bei Änderung des Siedlungsgebiets ist deren Bedarf nachzuweisen und es ist aufzuzeigen, dass sie die Kriterien für die Definition und Aufteilung des Siedlungsgebiets erfüllt.

Auswirkungen auf das Agglomerationsprogramm

› Erläuternder Bericht:

- › Aufzeigen, wie die Agglomeration sich mit der Region hinsichtlich der Grundsätze des Siedlungsgebiets abgestimmt hat.



3.3. Kommunale Aufgaben

› Die Gemeinden:

- › berücksichtigen das Siedlungsgebiet bei der Planung ihrer Bauzonen;
- › passen ihren Gemeinderichtplan bei der nächsten Gesamtrevision ihrer Ortsplanung an das festgelegte Siedlungsgebiet an.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Gemeinderichtplan:

- › Planung von Erweiterungen der Bauzonen ausschliesslich im Siedlungsgebiet.

› Zonennutzungsplan:

- › Planung von Einzonungen ausschliesslich im Siedlungsgebiet.

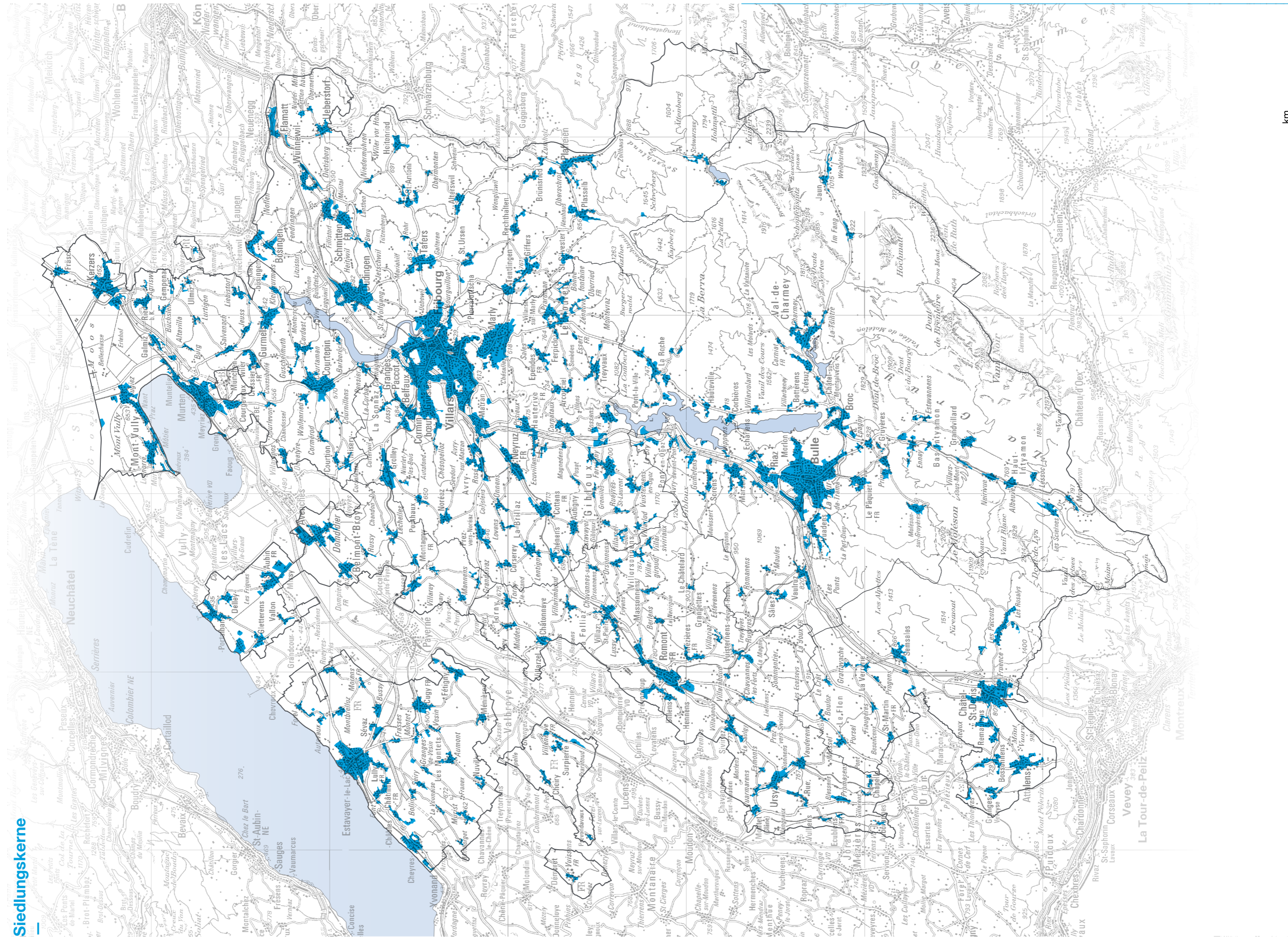
› Erläuternder Bericht:

- › Nachweis, dass die Grundsätze des Siedlungsgebiets eingehalten werden und Begründung der Wahl der Erweiterungen.

› [Siehe Thema «Fruchtfolgeflächen»](#)

- › [Nachweis der Einhaltung Grundsätze des Bundes, falls Einflüsse auf Fruchtfolgeflächen vorhanden sind.](#)





Siedlungskerne

Legende

Siedlungskerne (Bauzone)



Quelle: swisstopo, Staat Freiburg





1

Bibliographische Hinweise

Technische Richtlinien
Bauzonen, Bundesamt für
Raumentwicklung, 2014.

Ergänzung des Leitfadens
Richtplanung, Bundesamt
für Raumentwicklung,
2014.

Mitwirkende Stellen

MobA, LwA, AfU, KGA,
AAFR, WIF, ANL, RUBD,
BRPA

› Siehe Thema «Dimensi-
onierung und Bewirt-
schaftung der Bauzone»

1. Ziele

Im Rahmen des revidierten RPG verlangt der Bund von den Kantonen, dass diese ihr Siedlungsgebiet bestimmen, d.h. die totale Grösse aller für die Siedlung vorgesehenen Flächen unter Berücksichtigung der Entwicklungsprognosen der Bevölkerung und der Arbeitsstellen sowie ihre räumliche Verteilung im Kanton für die nächsten 25 Jahre.

Angesichts seines Entscheids für das hohe Bevölkerungsentwicklungsszenario des Bundesamtes für Statistik (BFS) weist der Kanton Freiburg eine kantonale Nutzungsquote der Bauzone von über 100 % auf, was ihm die Planung von Erweiterungen der Bauzone ermöglicht. Es muss daher präzisiert werden, in welchen Arten von Räumen und unter welchen Bedingungen diese Erweiterungen geplant werden können.

In dieser Hinsicht möchte der Kanton die Siedlungsentwicklung an den Standorten konzentrieren, die dazu beitragen, seinen Urbanisierungsgrad zu steigern. So verfügt er über Zentren, mit denen er sich besser im nationalen städtischen Netz positionieren kann. Diese Wahl erklärt die festgelegten Prioritäten für die Sektoren, in denen ein Agglomerationsprogramm im Gang ist, und für das städtische Gebiet der regionalen Zentren. Somit tragen alle Regionen des Kantons dazu bei, ein stärkeres städtisches Netz im Kanton zu entwickeln. Bei den festgelegten Prioritäten wird jedoch auch dem bebauten Gebiet Rechnung getragen, das bereits eine Verdichtung aufweist, die mit jener der Zentren vergleichbar ist (städtisches Gebiet ausserhalb der Zentren). Angesichts der obligatorischen Mindestdichte, die für die künftigen Erweiterungen von Bauzonen einzuhalten ist, werden diese neuen Einzonungen besser in die bestehende bebaute Landschaft integriert, wenn sie in erster Linie in der Nähe von Bauzonen liegen, die bereits eine teilweise vergleichbare Dichte aufweisen. Das auf der Übersichtskarte abgebildete Siedlungsgebiet stellt die Sektoren dar, in denen Erweiterungen der Bauzone geplant werden können. Diese Sektoren befinden sich in der Nähe der städtischen Zentren, um eine kompakte Besiedlung zu gewährleisten und den unbebauten Raum bestmöglich zu bewahren, damit dieser seine Funktionen und die Bedürfnisse der künftigen Generationen erfüllen kann.

2. Grundsätze

Umfang des Siedlungsgebiets

Während die Methode für die Dimensionierung der Wohn-, Kern- und Mischzonen sowie der Arbeitszonen für 15 Jahre festgelegt wird, damit sie dem Planungshorizont der Ortsplanungen entspricht, betrifft das Siedlungsgebiet sämtliche Bauzonen im Sinne von Art. 15 RPG und wird für 20 Jahre geplant. Mit diesem Zeithorizont kann die gewünschte langfristige Entwicklung berücksichtigt und die Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen mit der Siedlungsentwicklung koordiniert werden. Das Siedlungsgebiet wird am Ende der Gültigkeitsperiode des kantonalen Richtplans überprüft und an den Bedarf angepasst.

Die kantonale Fläche des Siedlungsgebiets beträgt rund 11'480 ha ~~11'512 ha~~, davon 1'165 ha ~~1'172 ha~~ Erweiterungsfläche gegenüber dem heute besiedelten Gebiet. Dabei handelt es sich um Grundstücke, in denen Einzonungen durch die Gemeinden geprüft werden können, jedoch ist nicht die ganze Fläche für die Einzonung vorgese-

hen. Sie liegt somit deutlich über dem effektiven Bedarf des Kantons.

Künftig hat jede Erweiterung der Bauzonen im Sinne von Artikel 15 RPG innerhalb des Siedlungsgebiets zu erfolgen. Ausserhalb des Siedlungsgebiets können nur die folgenden Aktionen bewilligt werden:

- › die Schaffung von Zonen im Sinne von Artikel 18 RPG (z.B. Materialabbauzonen);
- › die Einzonung in Bauzonen von bestehenden, zusammenhängenden Siedlungen mit dem Ziel, die bestehende Siedlungsstruktur zu erhalten.

Der Kanton hat entschieden, dass er für den Fall des Einflusses auf Fruchtfolgeflächen alle Erweiterungen der Bauzonen innerhalb des Siedlungsgebiets gleich gewichtet. Auch wenn dies als Grundlage für eine Begründung des Bedarfs aufgrund des Einflusses auf Fruchtfolgeflächen verwendet werden kann, die Einhaltung der Grundsätze des Bundes muss diesbezüglich immer eingehalten werden.

Regeln zur Festlegung

In einer ersten Phase wurde das Siedlungsgebiet durch den Kanton auf der Grundlage einer Analyse der bestehenden Bauzonen, der in den Gemeinderichtplänen vorgesehenen Erweiterungen sowie der verschiedenen Perimeter, welche die Erweiterung beschränken (Naturschutzzonen, Naturgefahren, usw.) bestimmt. Es wurde anschliessend angepasst, um den Siedlungsprioritäten, dem Niveau der ÖV-Erschliessung sowie der Morphologie der Bauzonen Rechnung zu tragen.

Die Siedlungsprioritäten wurden auf der Grundlage einer Analyse des Raumtyps und der bebauten Gebiete festgelegt, wobei die Dichte der Einwohnenden pro Arbeitsstellen sowie die Klassifizierung des Bundes hinsichtlich des Raumes mit städtischem Charakter als Referenzwerte dienten.

› Siehe Strategischer Teil

Zur Festlegung des Siedlungsgebiets werden moderate (geringer als 5 ha) und wesentliche Erweiterungen (über 5 ha) in den Gebieten in den drei höchsten Siedlungsprioritäten genehmigt (sofern diese Gebiete ein bestimmtes Erschliessungsniveau aufweisen), nämlich:

- › städtische Gebiete in den Perimetern der Agglomerationsprogramme. Im Fall einer Änderung des Perimeters des Agglomerationsprogramms, wird parallel zur Genehmigung des Agglomerationsprogramms durch den Staatsrat eine Änderung des kantonalen Richtplans vorgenommen;
- › städtische Gebiete in den regionalen Zentren;
- › städtische Gebiete ausserhalb der Zentren.

Für die Gebiete ausserhalb der drei ersten Siedlungsprioritäten wird das Siedlungsgebiet so definiert, dass die Bebauung von Baulücken in der Nähe eines Siedlungskerns

gefördert und die Entwicklung von isolierten Sektoren beschränkt wird:

- › einzelne bescheidene Erweiterungen (unter 5 ha) können in den Gebieten mit weniger als 300 m Abstand zu einem Siedlungskern genehmigt werden, sofern diese Gebiete ein angemessenes Erschliessungsniveau durch den ÖV aufweisen;
- › Gebiete mit Abstand von über 300 m zu einem Siedlungskern müssen sich in erster Linie auf die Verdichtung und die Aufwertung der bestehenden Bauzonen konzentrieren.

› Siehe Thema «Verdichtung und Aufwertung»

Die Siedlungskerne repräsentieren die angrenzenden Bauzonen von mehr als 5 ha, sie sind auf der Detailkarte dargestellt.

Die kantonale Fläche des Siedlungsgebiets wird schliesslich auf die einzelnen Bezirke aufgeteilt, damit die Regionen eine Anpassung des Siedlungsgebiets vorschlagen können, ohne dass das gesamte Siedlungspotenzial überschritten wird.

In jedem Fall erfolgt die Einzonung von Gebieten innerhalb des Siedlungsgebiets nicht automatisch, sondern muss die Dimensionierungskriterien der Bauzonen einhalten und es ist nachzuweisen, dass die Gemeinde zum Zeitpunkt der gewünschten Einzonung bereits alle möglichen Verdichtungs- und Aufwertungsmaßnahmen, gemäss dem Thema «Verdichtung und Aufwertung», getroffen hat.

Darstellung auf der Übersichtskarte des kantonalen Richtplans

Das Siedlungsgebiet ist auf der Übersichtskarte des kantonalen Richtplans gemäss der vom Bund in der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vorgeschlagenen Variante B räumlich dargestellt. Der Bund erlaubt eine schematische Darstellung der künftigen Siedlungsentwicklung mittels Bestimmung der Gebiete, in denen Erweiterungen von Bauzonen geprüft werden können sowie der Gebiete, wo diese nicht erlaubt sind.

Diese Informationen werden wie folgt auf die Übersichtskarte übertragen:

- › die Pfeile zeigen die Richtungen der Erweiterung an. An diesen Orten sind Erweiterungen von über 5 ha erlaubt, ohne dass eine klare Siedlungsgrenze bestimmt wird. Jede Erweiterung ist jedoch angrenzend an bestehende Bauzonen zu planen;
- › die schraffierten Perimeter zeigen die Erweiterungssektoren. In diesen Gebieten sind bescheidene Erweiterungen erlaubt und die Obergrenzen werden bestimmt;
- › die anderen Gebiete, bei denen keine Information zum Siedlungsgebiet enthalten ist, sind nicht für Erweiterungen bestimmt. Dort sollen die bestehenden Bauzonen durch Verdichtungs- und Aufwertungsmaßnahmen essentiell entwickelt werden. Kleine Einzonungen können dennoch genehmigt werden, wenn sie von Bauzonen umgebene Lücken schliessen sollen.

3. Umsetzung

3.2. Regionale Aufgaben

Die Regionen haben die Möglichkeit, mittels eines regionalen Richtplans eine Anpassung des Siedlungsgebiets vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Anpassung muss den Zielflächen für die einzelnen Regionen, der Prioritätenreihenfolge und den Kriterien für die Abgrenzung des Siedlungsgebiets Rechnung tragen, um die vom Kanton festgelegte Gesamtstrategie einzuhalten.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die Gemeinden stellen sicher, dass die Erweiterungen von Bauzonen sowohl mit dem Siedlungsgebiet als auch mit den Dimensionierungskriterien und den Grundsätzen der Verdichtung und der Aufwertung übereinstimmen.

T102. Dimensionierung und Bewirtschaftung der Bauzone

Siehe auch

—

Themen:

Siedlungsgebiet

Verdichtung und Aufwertung

Fruchtfolgefleichen

Typologie und Dimensionierung der Arbeitszonen

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: MobA, LwA, AfU, KGA, AAFR, WIF, RUBD

› Siehe Thema «Siedlungsgebiet»

› Siehe Thema «Verdichtung und Aufwertung»

› Siehe Thema «Fruchtfolgefleichen»

› Siehe Thema «Typologie und Dimensionierung der Arbeitszonen»

1. Ziele

› Bebauung von unbebauten Grundstücken vor Bauzonenerweiterungen.

› Dimensionierung der Bauzonen, so dass sie dem Baubedarf des Kantons entsprechen.

2. Grundsätze

› Bestimmung der geeignetsten Grundstücke für die Aufnahme der Siedlungsentwicklung unter Einhaltung des Grundsatzes der Kontinuität des bebauten Gebiets und mittels tragbarer Erschliessungskosten für die Gemeinschaft.

› Verhandlungen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern unbebauter strategischer Grundstücke, damit diese sich verpflichten, ihre Grundstücke auf den Markt zu bringen oder in den nächsten 15 Jahren zu bebauen.

› Garantie der gesetzlichen vorrangigen Verfügbarkeit ~~Vorrangige Zuweisung~~ der Grundstücke zur Bauzone, deren Eigentümerinnen und Eigentümer sich verpflichtet haben, sie in den nächsten 15 Jahren zu bebauen, sofern diese im Innern von Bauzonen liegen oder an bestehende Bauzonen anknüpfen.

› Bedingung für Erweiterungen der Bauzone, dass für diese im Gemeindebauereglement die Geschossflächenziffer (GFZ) von 1.0 oder höher festgelegt wird oder dass Vorschriften erlassen werden, die das Erreichen einer gleichwertigen Dichte ermöglichen sowie eine Bautypologie definiert wird, die den festgelegten Normen für die Bodennutzung entspricht.

› Ansiedlung jeder Erweiterung der Bauzone im Sinne von Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG) innerhalb des Siedlungsgebiets.

› Ergreifung aller Verdichtungs- und Aufwertungsmassnahmen in der vor oder gleichzeitig mit jedem Erweiterungsprojekt genehmigten Bauzone.

› Bei einer Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen ist nachzuweisen, dass das angestrebte Ziel wichtig für den Kanton ist und dass die Bodennutzung optimal ist.

› Behandlung der Dimensionierung der Arbeitszonen in Übereinstimmung mit den im Thema «Typologie und Dimensionierung der Arbeitszonen» festgelegten Grundsätzen.



Dimensionierung der Bauzonen des Typs Wohnzone, Kernzone und Mischzone

> Siehe Strategischer Teil

- > In den Kategorien der Siedlungspriorität 1 oder 2 kann eine Erweiterung der Bauzone von höchstens 5 ha geplant werden, allerdings nur, wenn die gesamte nicht überbaute Fläche der rechtskräftigen Bauzone nicht mehr als 3 ha beträgt.

- > In der Kategorie der Siedlungspriorität 3 kann eine Erweiterung der Bauzone von höchstens 3 ha geplant werden, allerdings nur, wenn die gesamte nicht überbaute Fläche der rechtskräftigen Bauzone nicht mehr als 1 ha beträgt.

- > In der Kategorie der Siedlungspriorität 4 kann eine Erweiterung der Bauzone von höchstens 1.5 ha geplant werden, allerdings nur, wenn die gesamte nicht überbaute Fläche der rechtskräftigen Bauzone nicht mehr als 0.5 ha beträgt.

- > Die Dimensionierungskriterien werden individuell auf jeden besiedelten Sektor angewendet.

- > In der Kategorie der Siedlungspriorität 4 können während der Geltungsdauer eines Ortsplans maximal zwei Planungsetappen durchgeführt werden.

- > Bei den Gemeinden, die mehrere Ortschaften mit gleichartiger Baustruktur aufweisen, gelten die Dimensionierungskriterien für jede Ortschaft einzeln.

- > Gemeinden, die von mehreren Prioritätskategorien betroffen sind, können sämtliche Erweiterungen in einem Sektor zusammenfügen sofern sich dieser in der Siedlungskategorie der Gemeinde mit der höchsten Priorität befindet.

- > Die Bauzonen werden auf der Grundlage der Kriterien des kantonalen Richtplans und dem Bedarfsnachweis für die nächsten 15 Jahre dimensioniert.

Dimensionierung der Zonen von allgemeinem Interesse

- > Die Zonen von allgemeinem Interesse werden auf der Grundlage eines Nachweises des Bedarfs dimensioniert, der von den bestehenden öffentlichen Einrichtungen und den zu planenden öffentlichen Einrichtungen basierend auf der erwarteten Bevölkerungsentwicklung innerhalb der nächsten 15 Jahre abhängig ist.

3. Umsetzung

3.3. Kommunale Aufgaben

- > Die Gemeinden:
 - > Gemeinden, welche gemäss dem nachfolgenden kantonalen Richtplan eine Überdimensionierung ihrer Bauzonen für Wohnen aufwei-



sen, wird nach der Annahme des kantonalen Richtplans eine Frist von 3 Jahren zugestanden, um eine Übereinstimmung zu erreichen;

- › berücksichtigen die aufgeführten Kriterien für die Dimensionierung der Bauzonen in ihren Planungen;
- › nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 12 Jahren für die Überbauung, besitzen die Gemeinden, im Sinne der öffentlichen Interessen und der Verhältnismässigkeit, für diese unüberbauten oder, hinsichtlich ihrer Nutzung unbenutzten, Flächen ein Kaufrecht.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

- › Gemeindebaureglement:
 - › Bei Einzonungen sind ein GFZ-WERT von 1.0 oder höher oder Vorschriften, die das Erreichen einer entsprechenden Dichte erlauben, festzulegen.
 - › Definition einer Bautypologie, die den festgelegten Normen für die Bodennutzung entspricht.
- › Erläuternder Bericht:
 - › Nachweis des Standes der Dimensionierung der Bauzone mittels einer Bilanz der überbauten und nicht überbauten Flächen und Nachweis, dass der Zonennutzungsplan mit den Grundsätzen für die Dimensionierung übereinstimmt.



Bibliographische Hinweise

Technische Richtlinien
Bauzonen, Bundesamt für
Raumentwicklung, 2014.

Ergänzung des Leitfadens
Richtplanung, Bundesamt
für Raumentwicklung,
2014.

Mitwirkende Stellen

MobA, LwA, AfU, KGA,
AAFR, WIF, ANL, RUBD,
BRPA.

1. Ziele

Das revidierte RPG stellt neue Anforderungen an die Entwicklung der Bauzonen. Diese sind so zu dimensionieren, dass sie dem Bedarf des Kantons für die nächsten fünfzehn Jahre entsprechen. Die neue Gesetzgebung erlaubt Einzonungen künftig nur unter strikten Voraussetzungen: die Nutzungsreserven innerhalb der bestehenden Bauzonen müssen aufgebraucht sein und die Verfügbarkeit des Baulandes muss garantiert sein. Diese Verschärfung der Voraussetzungen für die Einzonung soll die Zersiedlung verhindern. Mit einer sorgfältigen Bauzonenplanung können nicht nur die Anforderungen des Bundes eingehalten, sondern auch die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion und der Schutz der natürlichen Ressourcen berücksichtigt werden.

Mit einem kantonalen Auslastungsgrad der Bauzonen von über 100% kann der Kanton Freiburg eine leichte Erhöhung seiner Bauzonen (Wohn-, Misch- und Kernzonen) planen, unter der Voraussetzung, dass diese Entwicklung kontrolliert erfolgt. In dieser Hinsicht und zur Gewährleistung, dass die Erweiterungen der Bauzonen die Bedürfnisse des Kantons nicht überschreiten, schlägt der Kanton daher Kriterien für die Dimensionierung der Bauzonen (Wohn-, Misch- und Kernzonen) gemäss folgendem Grundsatz vor: die Einzonungen sind nach Etappen geplant, sobald der Grossteil der bebaubaren Grundstücke bebaut wurde. Im Sinne der Entwicklung nach innen, ist die neue Methode für die Dimensionierung in erster Linie auf die Mobilisierung der internen Reserven ausgerichtet.

Die neuen Dimensionierungskriterien sollen zusammen mit dem Konzept des Siedlungsgebiets und den verlangten Massnahmen zur Verdichtung und Aufwertung eine nachhaltige Entwicklung des Kantons garantieren, die auf die qualitative Konzentration der Tätigkeiten der Menschen in den strategischen Zentren des Kantons und an Standorten mit einem hohen Erschliessungsniveau ausgerichtet ist. Diese Ausrichtung soll für eine bessere Nutzung der Flächen sorgen, falls diese ideal gelegen und erschlossen sind, werden sie sehr wahrscheinlich mehr genutzt.

2. Grundsätze

Unter Berücksichtigung des Szenarios hoch des Bundesamts für Statistik (BFS) für die Bevölkerungsentwicklung sowie der Festlegung der GFZ von 1.0 oder höher für jede neue Einzonung werden die kantonalen Erweiterungsbedürfnisse in den Wohn-, Kern- und Mischzonen bis 2035 auf ca. 300 ha geschätzt. Um eine Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, die diesen Bedürfnissen entspricht und die Anforderungen des revidierten RPG erfüllt, wurden die Kriterien für die Dimensionierung dieser Bauzonen neu definiert.

Diese Kriterien wurden bisher auf der Grundlage der im Verlauf der letzten fünfzehn Jahren effektiv bebauten Grundstücke bestimmt. Die neue Methode bezieht sich nicht mehr auf die vergangene Siedlungsentwicklung, da dieses Vorgehen nicht mehr der Bundesgesetzgebung entspricht. Von nun an wird auf eine effektive Bilanz der Fläche der nicht überbauten Grundstücke abgestützt, die einer Wohn-, Kern- oder Mischzone zugewiesen wurden. Das Prinzip sieht maximale Etappen für die Einzonung vor, die vom Stand der Nutzung der rechtskräftigen Bauzonen abhängig sind. Jede Erweiterung dieser Zonen setzt also die vorher-

rige Bebauung der unbebauten Grundstücke voraus. Um verdichtete Erweiterungen zu garantieren, sieht der kantonale Richtplan zudem eine GFZ von 1.0 oder höher für jede neue Einzonung vor. Mangels formeller Rechtsgrundlage sind die Eigentümer nicht verpflichtet, die vorgegebene GFZ vollumfänglich umzusetzen. Jedoch dürfen die Gemeinden keine GFZ von weniger als 1.0 in ihre Reglementierung aufnehmen. Bezüglich der Bautypologie genehmigt das kantonale Gesetz für freistehende Einzelwohnhäuser bis zu 3 Wohnungen, praktisch gesehen ist es möglich, 2 freistehende Einzelwohnhäuser miteinander zu verbinden. Das bedeutet, dass auch die Parzellen mit relativ schwacher Ziffer, freistehende Einzelwohnhäuser aufnehmen können. Der Kanton ermutigt die Gemeinden, auch möglichst breite Bautypologien zu definieren, um Hindernisse bezüglich der Dichtepotentials hinsichtlich der GFZ zu vermeiden.

Die Kriterien für die Dimensionierung werden nach Siedlungspriorität unterschieden und hierarchisiert: so weisen die Siedlungsgebiete der von Agglomerationsprogrammen betroffenen Sektoren sowie jene der regionalen Zentren ein höheres Einzonungspotenzial auf, als die von den Zentren entfernten überbauten Gebiete. Dies erlaubt eine Aufteilung des Entwicklungspotenzials auf die Orte, die der Kanton als am geeignetsten dafür hält. Bei der Festlegung der Flächen der Einzonungsetappen wurden die Flächen berücksichtigt, die ein neues Quartier darstellen könnten sowie die nötigen Erschliessungsmassnahmen für die Realisierung dieses Quartiers, wobei auch dem bestehenden Siedlungsgebiet und der Bedeutung des besiedelten Sektors Rechnung getragen wurde. Der Begriff «besiedelter Sektor» wird hier als «zusammengefasstes Siedlungsgebiet» verstanden.

Mit der Durchführung von Siedlungsentwicklungsszenarien unter Berücksichtigung der neuen Dimensionierungsmethode konnte überprüft werden, dass die Bedürfnisse des Kantons nicht überschritten werden. Die Methode der Dimensionierung nach Einzonungsetappen weist ausserdem den Vorteil auf, dass sie nicht von der effektiven Bevölkerungsentwicklung abhängig ist. Da die reale Bevölkerungsentwicklung sich auf die effektive Bebauung auswirkt, werden die geplanten Bauten nicht erstellt und die Einzonungen sind somit beschränkt, falls die Bevölkerungsentwicklung unter dem BFS-Szenario liegt. Im Rahmen des vom Bund und vom Grossen Rat geforderten Raumplanungsberichts fünf Jahre nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans wird eine Überprüfung der effektiven Siedlungsentwicklung durchgeführt und Anpassungen des kantonalen Richtplans können bei Bedarf vorgeschlagen werden.

Diese Dimensionierungskriterien gelten nicht für die Zonen von allgemeinem Interesse, die durch den Bedarfsnachweis anhand der bestehenden oder zu bauenden öffentlichen Infrastrukturen und im Verhältnis zu den geplanten Bauzonen gerechtfertigt werden müssen. Im Fall der Gesamtrevision der Ortsplanung ist allerdings eine systematische Überprüfung der Zonen von allgemeinem Interesse, ihrer Dimensionierung, ihrer Lage und ihrer aktuellen Nutzung erforderlich.

Die Anforderungen des Bundes verlangen auch, dass Massnahmen getroffen werden, um die rechtliche Verfügbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten. Das kantonale Gesetz sieht vor, dass die Bauzonen innerhalb von 12 Jahren nach Genehmigungsentscheid überbaut und entsprechend ihrer Nutzung verwendet werden. Nach Ablauf der Frist haben die Gemeinden und der Kanton innerhalb

von 3 Jahren Anspruch auf ein Kaufrecht der Bauzone. Der Kanton kann dieses Recht auch bei den prioritären kantonalen Arbeitszonen anwenden, während die Gemeinde diese Befugnis bei allen anderen Bauzonen besitzt. Jede Ausführungsentscheidung des Kaufrechts muss auf einer Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses basieren, sei es durch die Darstellung des Fläche von strategischer Bedeutung für die Entwicklung des Kantons, respektive der Gemeinde. Die Option des Kaufrechts, welche der Kanton und die Gemeinden besitzen, entspricht der Verstärkung der aktiven Bodenpolitik und verstärkt das gesetzliche System im Falle der Untätigkeit der Besitzer. In der Praxis ist es jedoch oft so, dass Gemeinden, welche im Rahmen der Ortsplanungsrevision neue Bauzonen eingeben oder die Nutzung des Grundstücks von unüberbaute Bauzonen rückführen wollen, einen verwaltungsrechtlichen Vertrag mit den Grundeigentümern abschliessen, mit einer Baufrist, die meist unter der gesetzlichen Frist von 12 Jahren liegt.

~~Um die Verfügbarkeit von Bauland zu erhöhen, fordert der Kanton die Gemeinden auf, von den Eigentümerinnen und Eigentümern unbebauten Baulandes den Abschluss von Verträgen zu verlangen, in denen diese sich verpflichten, innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu bauen.~~

3. Umsetzung

3.3. Kommunale Aufgaben

Im Rahmen einer Gesamtrevision oder Änderungen der Ortsplanung, aufgrund von Erweiterungen der Bauzone, legen die Gemeinden die Dimensionierung ihrer Bauzonen gemäss den Dimensionierungsregeln des kantonalen Richtplans fest. Dabei folgen sie den Richtlinien in der Arbeitshilfe für die Ortsplanung, welche erläutert, wie die neue Methode für die Dimensionierung anzuwenden ist.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

Der erläuternde Bericht enthält den Nachweis der Einhaltung der Dimensionierungskriterien. Er präsentiert die Bilanz der Bauzonen und identifiziert die überbauten Bauzonen, die nicht überbauten Bauzonen sowie die geplanten neuen Einzonungen.

T103. Verdichtung und Aufwertung

Siehe auch

—

Themen:

Öffentlicher Verkehr

Radwegnetz

Fusswege

Geschützte Ortsbilder
und historische Verkehrs-
wege

Geschützte Gebäude

Archäologische Stätten

Ökologische Vernetzung

Biotope

Lärmschutz

› Siehe Themen «Öf-
fentlicher Transport»,
«Kombinierte Mobili-
tät», «Fusswege» und
«Velowege»

› Siehe Themen «Öf-
fentlicher Verkehr»,
«Kombinierte Mobilität»
und «Radwegnetz» zur
Mobilität

› Siehe Themen «Ge-
schützte Ortsbilder und
historische Verkehrs-
wege», «Geschützte
Gebäude» und «Archäo-
logische Stätten»

› Siehe Thema «Lärm-
schutz»

1. Ziele

› Siedlungsentwicklung in erster Linie innerhalb des Siedlungsgebiets durch eine Verdichtung von hoher Qualität zur Förderung der Verlagerung des ÖV und Langsamverkehrs.

› Aufwertung des Siedlungsgebiets, insbesondere des öffentlichen Raums.

2. Grundsätze

› Nutzung von bestehenden rechtskräftigen und erschlossenen Baulandreserven, bevor neue Erweiterungen vorgeschlagen werden.

› Möglichkeit der Erweiterung von Bauzonen unter der Bedingung, dass Massnahmen zugunsten der Verdichtung und Aufwertung definiert werden.

› Ermöglichung der Verdichtung des Siedlungsgebiets:

› an Orten mit einer Erschliessungsgüterklasse des öffentlichen Verkehrs (ÖV) des Niveaus C; die die besten Erschliessungsbedingungen durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr aufweisen;

› an attraktiven und sicheren Orten oder Direktverbindungen in richtung Bahnhof und zwischen den prioritären Anziehungspunkten des Ortes (öffentliche Anlagen, Einkaufszentren, Arbeitssektoren und Wohnquartiere).

› An den Orten, die ungenügende ÖV-Erschliessungsgüterklassen und Verbindungen des Langsamverkehrs aufweisen, von nicht die besten Erschliessungsbedingungen durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr aufweisen, Begrenzung der Verdichtung auf der Höhe der maximalen Verdichtung des bestehenden Siedlungsgebietes nach Zonentyp. Anwendung dieses Prinzips ebenfalls für die Nutzungsänderungen.

› Ergreifung aller möglicher Massnahmen im Bereich der Aufwertung des bestehenden Siedlungsgebiets.

› Einführung von angemessenen Massnahmen zur Verdichtung in den Sektoren mit schützenswerten Kulturgütern.

› Einführung von angemessenen Massnahmen in den zu verdichtenden Sektoren, um die Exposition gegenüber übermässigen Belastungen, namentlich Lärmbelastungen zu vermeiden.



1

> Siehe Themen «Ökologische Vernetzung» und «Biotope»

Betroffene Stellen

–

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: ANL, AAFR, MobA, AfE, KGA

Siehe auch

–

Projektblätter:

Neugestaltung Sektor
Bahnhof Freiburg

Neugestaltung Sektor
Bahnhof Bulle

Neugestaltung Sektor
Bahnhof Châtel-Saint-Denis

Neugestaltung Sektor
Bahnhof Estavayer-le-Lac

Neugestaltung Sektor
Bahnhof Givisiez

Aufwertung Bourg-Quartier

Agglomerationsprogramm
der Agglomeration Mobul

Agglomerationsprogramm
der Agglomeration
Freiburg

> Aufnahme von günstigen Gebieten für die Artenvielfalt in den Verdichtungsprozess.

> Aufnahme von öffentlichen Räumen hoher Qualität in den Verdichtungsprozess, namentlich Grünflächen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

> Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):

> erstellt ein Hilfsmittel zur Orientierung der Gemeinden bei den vorzunehmenden Arbeiten, um die Ziele der qualitativen Verdichtung des Siedlungsgebiets zu erreichen.

3.2. Regionale Aufgaben

> Die Regionen:

> können mittels einer Analyse des Verdichtungs- und Aufwertungspotenzials der in ihrem regionalen Richtplan ausgewiesenen strategischen Sektoren eine Vorarbeit leisten.

3.3. Kommunale Aufgaben

> Die Gemeinden:

> erstellen im Rahmen der Gesamtrevision ihrer Ortsplanung oder bei einer Erweiterung der Bauzone eine Studie des Verdichtungs- und Aufwertungspotenzials ihrer Bauzonen; ~~mit dem Zweck:~~

- > Feststellung der Sektoren, in denen eine Verdichtung aufgrund öffentlicher Interessen nicht in Erwägung gezogen werden kann mit Erklärung der Gründe;
- > Feststellung der Sektoren, wo Massnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raums oder des Gebauten zu treffen und Ziele für die Aufwertung zu formulieren sind;
- > Einschätzung des theoretischen Verdichtungspotenzials unter Berücksichtigung der Anzahl möglicher zusätzlicher Einwohnerinnen und Einwohner angesichts der bestehenden Vorschriften und der hervorgerufenen Anteile;
- > Einschätzung des Veränderungspotenzials der bestehenden Bauzonen in den nächsten 15 Jahren;



wertungspotenzial und Nachweis, wie die verschiedenen Komponenten der Ortsplanung diese Ergebnisse berücksichtigt haben.

- › Erläuterung, wie die vorgeschlagenen Aufwertungsmassnahmen realisiert werden sollen.



Bibliographische Hinweise

Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, Bundesamt für Raumentwicklung, 2014.

Technische Richtlinien Bauzonen, Bundesamt für Raumentwicklung, 2014.

Etude «Densification», Etat de Fribourg, Agence Luc Malnati & Leonard Verest, 2014 (nur auf Französisch).

Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, Bundesamt für Kultur.

Verzeichnisse der unbeweglichen Kulturgüter, Staat Freiburg, Amt für Kulturgüter.

Liste der archäologischen Schutzperimeter.

Mitwirkende Stellen

MobA, LwA, AfU, KGA, AAFR, WIF, ANL, RUBD

1. Ziele

Die Verdichtung und die Aufwertung der Bauzonen sind zentrale Forderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG), das namentlich von den Kantonen verlangt, Massnahmen festzulegen, die für eine Siedlungsentwicklung nach innen sorgen.

Angesichts des Entscheids, sich auf das höchste Szenario des Bundesamtes für Statistik für die Bevölkerungsentwicklung zu stützen, muss der Kanton Freiburg in erster Linie die Deckung seiner Bedürfnisse für die künftige Siedlungsentwicklung durch die Realisierung hoher Ziele im Bereich der Verdichtung sicherstellen. Diese orientieren sich an drei Achsen: Bebauung von unbebauten Bauzonen, Verdichtung der bebauten Bauzonen und Aufwertung des öffentlichen Raumes.

Die Grundsätze der Verdichtung und Aufwertung werden gegenüber dem kantonalen Richtplan 2002 deutlich verstärkt. Die Möglichkeiten zur Erweiterung der Bauzonen sind eingeschränkter. Daher hat die Siedlungsentwicklung in erster Linie in rechtskräftigen unbebauten Bauzonen zu erfolgen. Für eine nachhaltige Verdichtung des bestehenden Siedlungsgebiets ist es wichtig, dass sie an Orten, die die beste Erschliessungsqualität durch den öffentlichen Verkehr aufweisen und an Orten, wo Massnahmen für eine sichere und gute Erreichbarkeit ~~und die und den~~ des Langsamverkehrs möglich sind, aufweisen geplant wird. ~~Diese soll von sind und dass es durch~~ Massnahmen zur Aufwertung der bebauten oder unbebauten öffentlichen Räume (Grünzonen) begleitet werden wird, um deren Attraktivität zu erhöhen und die Lebensqualität zu steigern. Es geht darum, das bestehende Siedlungsgebiet unter Berücksichtigung des betreffenden Ortsbildes angemessen zu verdichten, wobei die bestehenden Vorzüge des Standorts zu bewahren oder neue zu schaffen sind.

2. Grundsätze

Um die Siedlung und den Verkehr miteinander zu koordinieren, ist die Verdichtung ohne besondere Einschränkungen an Orten mit mindestens einer Erschliessungsgüterklasse des Niveaus C zugelassen. Eine geringe Erschliessungsgüterklasse des Langsamverkehrs kann zugelassen werden, wenn attraktive und sichere Verbindungen für den Langsamverkehr in richtung Bahnhof und zwischen den prioritären Anziehungspunkten des Ortes gegeben sind. Die Attraktivität der Erschliessung des Langsamverkehrs ist im Rahmen der Ortsplanung aufzuzeigen, dabei sind der Komfort der Nutzerinnen und Nutzer, die Abdeckung, die direkten Verbindungen zu den Anziehungspunkten (öffentliche Anlagen, Einkaufszentren, Arbeitssektor), das Gefälle, die Hindernisumgehungen, die Umwelt (Siedlungsqualität, Plantagen, Strassenausstattungen wie Sitzbänke, etc.). Die bestimmte Nutzung muss mit dem öffentlichen Verkehr, den Schulen und Sport- und Freizeitanlagen verbunden sein. Die Sicherheit der Verbindungen des Langsamverkehrs muss in der Sicherheit der Strassen einbezogen werden, sowohl die Sicherheit gegenüber Aggressionen wie auch der wahrgenommenen Sicherheit. Gute Verbindungen des Langsamverkehrs verfügen über eine Mindestvoraussetzung zur Verdichtungsmöglichkeit, es ist aber wichtig, eben so an vorteilhaften Orten mit ausreichendem Netz des Langsamverkehrs, dass die Gemeinde mögliche Verbesserungsmassnahmen der Verbindungen des Langsamverkehrs aufzeigt. Diese Analyse muss im Rahmen einer Studie über das Verdichtungs- und Aufwertungspotentials erstellt werden.

Die Erschliessungsgüterklasse des Langsamverkehrs ist im Rahmen der Studie über das Verdichtungspotenzial zu evaluieren und die konkreten Massnahmen sind im Rahmen der Ortsplanung zu planen.

Die bebauten und unbebauten Kulturgüter tragen zur Identität und zur städtebaulichen Qualität bei. An Orten von nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, an Stätten von archäologischem Interesse sowie bei Objekten, die in den Verzeichnissen der unbeweglichen Kulturgüter aufgeführt sind, ist die Verdichtung nicht ausgeschlossen. Allerdings müssen dazu Instrumente eingerichtet werden, die während der ganzen Realisierung der bei der Planung gewählten Optionen die historische Substanz erhalten, d.h. die Unversehrtheit und Ursprünglichkeit der Stätten und Objekte.

Auch für die Orte, die ein beschränktes Potenzial von Anteilen am öffentlichen Verkehr und am Langsamverkehr aufweisen, soll sich die Verdichtung proportional an die Höhe der maximalen Verdichtung des bestehenden Siedlungsgebietes anpassen, um eine dynamische Koordination zwischen Siedlung und Mobilitätsentwicklung sicherzustellen. Dieses Prinzip weist einen doppelt entwicklungsfähigen Charakter auf, einerseits, dass alle Gemeinden Verbesserungen ihrer Erschliessungsbedingungen vornehmen können und andererseits, dass es erlaubt, die Technik im Bereich der Mobilität zu verbessern, um die Siedlung zu entwickeln.

Die Natur im Siedlungsgebiet hat einen wesentlichen Anteil an der Qualität der Verdichtung. Daher muss sie geschützt und aufgewertet werden. Die Planung der Verdichtung darf somit nicht auf Kosten der grünen Lungen im Siedlungsgebiet gehen, die eine wichtige Funktion für die ökologische Vernetzung einnehmen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Der Kanton unterstützt die Gemeinden über den kantonalen Mehrwertfonds finanziell bei ihren Studien zum Verdichtungspotenzial und zu den möglichen Aufwertungsmassnahmen, gemäss den im Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vorgesehenen Modalitäten.

3.2. Regionale Aufgaben

Die regionalen Studien zur Analyse des Verdichtungs- und Aufwertungspotenzials können auch von einer finanziellen Unterstützung durch den Mehrwertfonds profitieren.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die Umsetzung der Grundsätze der Verdichtung und der Aufwertung obliegt den Gemeinden. Falls diese ihre Bauzone erweitern möchten, haben sie im Rahmen der Gesamtrevision ihrer Ortsplanung eine Studie zu erstellen, welche das Verdichtungs- und Aufwertungspotenzial identifiziert. Die Studie muss alle Bauzonen berücksich-

tigen, einschliesslich der Zonen von allgemeinem Interesse und der Arbeitszonen.

Wenn eine Gemeinde eine globale Studie im Rahmen der Gesamtrevision ihrer Ortsplanung erstellt hat, muss sie im Fall von Erweiterungsbedarf vor der nächsten Gesamtrevision keine zusätzliche Studie durchführen, sofern sie aufzeigt, dass die bei der Gesamtrevision definierten Massnahmen weiterhin gültig sind.

Die Gemeinden werden über einen Leitfaden Richtlinien verfügen, der sie über die Realisierung von Möglichkeitsstudien zur Verdichtung und Aufwertung informiert. Diese Ausführungshilfe wird namentlich präzisieren, wie die Verdichtung und die Entwicklung der Mobilität miteinander koordiniert werden müssen.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

In Zukunft muss der Gemeinderichtplan mehr Hinweise bezüglich der bestehenden Bauzonen und der Ziele liefern, die er sich mithilfe der Verdichtung und Aufwertung wünscht und erreichen will, und ebenso die benötigten Umsetzungsmassnahmen. Der erläuternde Bericht der Ortsplanung muss aufzeigen, wie die Resultate der Studie über das Verdichtungs- und Aufwertungspotentials in die Planung einbezogen wurde.

In den Sektoren, wo eine Verdichtung sinnvoll wäre, aber wesentliche öffentliche Interessen damit abgestimmt werden müssen (Nähe eines geschützten Ortsbildes, Berücksichtigung wesentlicher Umweltbelastungen, ausreichende Erschliessung um den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr zu sichern, usw.) kann eine angemessene Lösung darin bestehen, einen obligatorischen Detailbebauungsplan zu verlangen, auch wenn diese Interessen zu einer Beschränkung des Verdichtungspotenzials führen können.

Bei der Aufwertung des bestehenden Siedlungsgebiets bietet das kantonale Gesetz den Gemeinden auch die Möglichkeit, einen Rahmendetailbebauungsplan zu erstellen, der auf der Ebene eines grossen Sektors mit mehreren Siedlungsinseln die qualitative Gestaltung der öffentlichen Räume, den ÖV und Langsamverkehr bevorzugt, sowie eine optimale Planung der Übergänge zwischen den verschiedenen Inseln ermöglicht.

T104. Typologie und Dimensionierung der Arbeitszonen

Siehe auch

—

Themen:

Bewirtschaftung der Arbeitszonen

Verdichtung und Aufwertung

Siedlungsgebiet

Fruchtfolgeflächen

Belastete Standorte

Störfälle

Grundwasser

Grosse Verkehrserzeuger

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: WIF, TBA, AfU, MobA, LwA

Bund: ARE

1. Ziele

- › Gewährleistung eines ausreichenden, differenzierten, attraktiven und gut gelegenen Angebots an Grundstücken in Arbeitszonen.
- › Beitrag zur Stärkung des Kantonszentrums und der Regionalzentren im Bereich qualifizierter Arbeitsplätze.
- › Auf eine Dimensionierung der Arbeitszonen entsprechend dem kantonalen Bedarf achten.
- › Förderung der möglichen Synergien zwischen bestehenden Unternehmen in einem gleichen Sektor.

2. Grundsätze

Kantonale Arbeitszonen (einschliesslich der strategischen Sektoren)

- › Die kantonalen Arbeitszonen zeichnen sich durch folgende Grundsätze aus:
 - › Beinhaltung einer genehmigten Arbeitszone mit mindestens zwei aktiven Unternehmen oder einem anerkannten Wachstumspotenzial;
 - › Ortung in einem Sektor, der Möglichkeiten zur Schaffung attraktiver Langsamverkehrsnetze aufweist;
 - › Planung der Einführung von Massnahmen für eine nachhaltige Verwaltung der Mobilität (Umsiedlungsplan für Unternehmen, Parkplatzverwaltung, usw.);
 - › Ortung in einem Sektor, der mindestens eine Erschliessungsqualität des Niveaus D für den öffentlichen Verkehr und des Niveaus γ für den motorisierten Individualverkehr aufweist oder vorsieht;
 - › Aufweisen von Möglichkeiten für einen Eisenbahnanschluss, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie grosse Güterverkehrserzeuger aufnehmen werden (über 2000 Fahrten pro Tag, Schwerverkehr zählt doppelt);
 - › Zulassung des Güterverkehrs nur, wenn die Arbeitszonen ohne Durchquerung einer bewohnten Zone erreichbar sind und unter Vorbehalt der Prüfung der Möglichkeiten für einen Eisenbahnanschluss;

Siehe auch

–

Projektblätter:Strategischer Sektor
«Rose de la Broye»Strategischer Sektor
«Planchy»Strategischer Sektor
«Löwenberg»Strategischer Sektor
«Umgebung des Bahn-
hofs Freiburg»Strategischer Sektor «Pra
de Plan und Dally»Strategischer Sektor «En
Raboud und La Maillarde»Strategischer Sektor
«Birch und Bahnhof»Strategischer Sektor
«MIC und Pré aux Moines»Strategischer Sektor «Au-
tobahnanschluss Freiburg
Süd»

➤ Reservierung der erforderlichen Grundstücke für einen Eisenbahnanschluss für die Sektoren, die dies ermöglichen. Falls ein Eisenbahnanschluss unmöglich ist, gegebenenfalls Reservierung von allfälligen Möglichkeiten für Umschlagplätze Schiene/Strasse in den benachbarten Bahnhöfen;

➤ Aufweisen eines Flächenanteils für handwerkliche und Verkaufstätigkeiten von weniger als 25% der überbauten Fläche der Zone, mit Ausnahme der strategischen Sektoren (siehe unten).

➤ Aktuell bestehen die folgenden kantonalen Arbeitszonen:

Kantonale Zone	Gemeinden	Strategischer Sektor
Domdidier (Le Pâquier)	Belmont-Broye	
Estavayer (Plein-Sud)	Estavayer, Lully	
Rose de la Broye	Estavayer, Sevaz, Les Montets, Lully	Rose de la Broye
Saint-Aubin (Les Vernettes)	Saint-Aubin (FR)	
En Raboud	Romont (FR)	Raboud und La Maillarde
La Maillarde	Romont (FR)	Raboud und La Maillarde
Le Vivier	Villaz-Saint-Pierre	
Planchy	Bulle, Vuadens	Planchy
Kerzers (Industriestrasse)	Kerzers	
Kerzers (Moosgärten)	Kerzers	
Löwenberg	Murten	Löwenberg
Freiburg (Umgebung des Bahnhofs)	Freiburg	Umgebung des Bahnhofs Freiburg
Farvagny (La Longivue)	Gibloux	
Rossens (Montena)	Gibloux	
CIG	Givisiez, Corminboeuf	
MIC	Marly	MIC und Pré aux Moines
Pré aux Moines	Marly	MIC und Pré aux Moines
Bertigny	Villars-sur-Glâne	Autobahnanschluss Freiburg Süd
Moncor	Villars-sur-Glâne	Autobahnanschluss Freiburg Süd
Düdingen (Bahnhof)	Düdingen	Birch und Bahnhof
Düdingen (Birch)	Düdingen	Birch und Bahnhof
Schmittemoos	Schmitten (FR)	
Oberflamatt	Wünnewil-Flamatt	
Pra de Plan	Châtel-Saint-Denis	Pra de Plan und Dally
Dally	Châtel-Saint-Denis	Pra de Plan und Dally

- › Innerhalb der kantonalen Zonen können strategische Sektoren abgegrenzt werden. Neben den anwendbaren Kriterien für die kantonalen Zonen zeichnen sich diese Sektoren durch die folgenden Grundsätze aus:
 - › Ortung in einem Kantonszentrum oder in Regionalzentren;
 - › Ortung in den prioritären Sektoren bezüglich des Bevölkerungswachstums, um die Ziele hinsichtlich der Bevölkerung und der Arbeitsplätze zu koordinieren;
 - › Bestimmung für Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen mit Wertschöpfung, mit Ausnahme der städtischen strategischen Sektoren, bei welchen eine Mischung zulässig ist;
 - › Ausschluss der Verkaufstätigkeiten oder Tätigkeiten mit geringer Wertschöpfung, mit Ausnahme der städtischen strategischen Sektoren, bei welchen eine Mischung zulässig ist;
 - › Anstreben qualitativ hochwertiger städtebaulicher Lösungen sowie einer zweckmässigen und haushälterischen Bodennutzung;
 - › Ortung in einem Sektor, der einerseits mindestens eine gute Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs des Niveaus C und des Niveaus β für den motorisierten Individualverkehr aufweist oder vorsieht und andererseits ein interessantes Verdichtungspotenzial zwischen Einwohnerinnen und Einwohner und Arbeitsplätzen darstellt;
 - › Zulassung des Güterverkehrs nur, wenn sie ohne Durchquerung einer bewohnten Zone erreichbar sind, mit Ausnahme der Sektoren, die eine Erschliessung von Niveau A oder B aufweisen und unter Vorbehalt der Prüfung der Möglichkeiten für einen Eisenbahnanschluss;
 - › Reservierung der notwendigen Grundstücke für einen Eisenbahnanschluss für die Sektoren, die dies ermöglichen. Falls ein Eisenbahnanschluss unmöglich ist, gegebenenfalls Reservierung von allfälligen Möglichkeiten für Umschlagplätze Schiene/Strasse in den benachbarten Bahnhöfen;
 - › Planung von Massnahmen, um ein Maximum an Grundstücken in öffentlicher Hand zu haben.

Dimensionierung der kantonalen Arbeitszonen

- › Eine Erweiterung der bestehenden Arbeitszone um höchstens 5 ha kann nur geplant werden, wenn die gesamte ungenutzte Fläche in der genehmigten Zone von kantonalen Bedeutung nicht mehr als 2.5 ha beträgt. Die Reserven im Eigentum von Unternehmen werden nicht als ungenutzten Flächen betrachtet.
-
- › Die Erweiterungen müssen in Kontinuität mit der genehmigten kantonalen Ar-



beitszone geplant werden.

-
- › Eine Erweiterung der Arbeitszone um eine Fläche von über 5 ha kann geplant werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese mit einem spezifischen Projekt verknüpft ist. Die Fläche, die über das genehmigte Maximum hinausgeht, unterliegt der Baupflicht innerhalb von 5 Jahren zu den in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Bedingungen.

Dimensionierung der kantonalen Arbeitszonen in den strategischen Sektoren

- › Eine Erweiterung der bestehenden Arbeitszone um höchstens 10 ha kann nur geplant werden, wenn die gesamte ungenutzte Fläche im genehmigten strategischen Sektor nicht mehr als 5 ha beträgt. Die Reserven im Eigentum von Unternehmen werden bei den ungenutzten Flächen nicht berücksichtigt.

-
- › Die Erweiterungen müssen innerhalb des vom Kanton festgelegten strategischen Sektors geplant werden

-
- › Eine Erweiterung der Arbeitszone um eine Fläche von über 10 ha kann geplant werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese mit einem spezifischen Projekt verknüpft ist. Die Fläche, die über das genehmigte Maximum hinausgeht, unterliegt der Baupflicht innerhalb von 5 Jahren zu den in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Bedingungen.

› Siehe Projektblätter zu den strategischen Sektoren

› Siehe Projektblätter zu den strategischen Sektoren

Regionale Arbeitszonen

- › Die regionalen Arbeitszonen zeichnen sich durch folgende Grundsätze aus:
 - › Bestehen aus einer genehmigten Arbeitszone mit mindestens zwei aktiven Unternehmen;
 - › Ortung in einem Sektor, der Möglichkeiten zur Schaffung attraktiver Langsamverkehrsnetze aufweist;
 - › Planung der Einführung von Massnahmen für eine nachhaltige Verwaltung der Mobilität (Umsiedlungsplan für Unternehmen, Parkplatzverwaltung, usw.);
 - › Ortung in einem Sektor, der mindestens eine Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs des Niveaus D und des Niveaus β für den motorisierten Individualverkehr aufweist oder vorsieht;
 - › Zulassung des Güterverkehrs nur, wenn sie ohne Durch-



querung einer bewohnten Zone erreichbar sind und unter Vorbehalt der Prüfung der Möglichkeiten für einen Eisenbahnanschluss.

Dimensionierung der regionalen Arbeitszonen

- › Eine Erweiterung einer Arbeitszone um höchstens 2 ha kann nur geplant werden, wenn die gesamte ungenutzte Fläche in der regionalen genehmigten Zone nicht mehr als 1 ha beträgt. Die Reserven im Eigentum von Unternehmen werden bei den ungenutzten Flächen nicht berücksichtigt.
-
- › Eine Erweiterung einer Arbeitszone um eine Fläche von über 2 ha kann geplant werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese mit einem spezifischen Projekt verknüpft ist. Die Fläche, die über das genehmigte Maximum hinausgeht, unterliegt der Baupflicht innerhalb von 5 Jahren zu den in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Bedingungen.

Übrige Arbeitszonen

- › Die übrigen Arbeitszonen dienen dem Erhalt der bestehenden Struktur. Nur bei Zonen dieser Kategorie sind Erweiterungen möglich, wenn sie das folgende Kriterium einhalten:
 - › Aufweisen von zweckmässigen Bedingungen hinsichtlich der Mobilität gemäss der Art der geplanten Aktivitäten.

Dimensionierung der übrigen Arbeitszonen:

- › Eine Erweiterung der Arbeitszone kann nur geplant werden, wenn diese auf den Wirkungsbereich eines Baubewilligungsgesuchs beschränkt ist, das vor oder gleichzeitig mit dem Projekt zur Änderung des Zonennutzungsplans öffentlich aufgelegt wird und wenn die Rückkehr zur Landwirtschaftszone innerhalb von 5 Jahren im Falle einer Nicht-Überbauung vorgesehen ist.

Koordination

- › Die Planung jeder Art von Arbeitszonen hat die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

› Siehe Thema «Siedlungsgebiet»

› Siehe Thema «Fruchtfolgefleichen»

- › Ortung jeder Arbeitszone innerhalb des Siedlungsgebiets;
- › bei einer Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen ist nachzuweisen, dass die Bodennutzung optimal ist und dass das angestrebte Ziel wichtig für den Kanton ist;
- › Dimensionierung der Arbeitszonen anhand der Kriterien des kantonalen Richtplans und des Nachweises des Bedürfnisses für die kommenden 15 Jahre;

> Siehe Thema «Verdichtung und Aufwertung»

> Durchführung einer Analyse der aktuellen Nutzung der Arbeitszone sowie des Verdichtungs- und Revitalisierungspotenzials vor jeder Erweiterung von Arbeitszonen;

> bei Planung einer Erweiterung oder Verdichtung, ist ein Siedlungsentwicklungskonzept zu erstellen, das attraktive Langsamverkehrsnetze sowie qualitativ hochwertige öffentliche Räume vorsieht;

> Siehe Thema «Grosse Verkehrserzeuger»

> Bestimmung gegebenenfalls erforderlicher Mobilitätsmassnahmen (Gestaltung des Strassennetzes, Ausbau der ÖV-Erschliessung, usw.), um die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr zu gewährleisten;

> Siehe Thema «Belastete Standorte»

> Durchführung von Vorabklärungen und allfälligen Sanierungen vor jedem Bau an einem belasteten Standort;

> Siehe Thema «Störfälle»

> Berücksichtigung der chemischen und technologischen Risiken bei der Planung von Arbeitszonen in der Nähe von Wohn- oder Freizeit-zonen, um Interessenskonflikte zwischen den beiden Nutzungen zu vermeiden;

> Siehe Thema «Grundwasser»

> Ausschluss der Erweiterungen von Arbeitszonen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S oder Ergreifung von Massnahmen, die eine solche Erweiterung erlauben.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

> Der Staatsrat:

> sorgt dafür, dass der Kanton über ausreichende Flächen in den kantonalen Arbeitszonen verfügt, um die Bedürfnisse der kantonalen Wirtschaft zu erfüllen;

> bezeichnet die kantonalen Arbeitszonen und bestätigt, durch die Genehmigung der jeweiligen regionalen Richtplänen, die durch die Regionen bestimmten regionalen Arbeitszonen.

> Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD):

> kann einen kantonalen Nutzungsplan erstellen, falls die Entwicklung einer kantonalen Arbeitszone blockiert ist.

> Die Wirtschaftsförderung des Kantons Freiburg (WIF):

> sorgt für die Aktualisierung der Typologie der Arbeitszonen entsprechend dem bestehenden Wirtschaftsgefüge, namentlich um die Regionen bei der Bestimmung der Arbeitszonen, die die Kriterien der



regionalen Zonen erfüllen, zu unterstützen;

- › prüft die Übereinstimmung der Bedeutung der angesiedelten Unternehmen im Vergleich zur Art der Arbeitszone anhand der im kantonalen Richtplan festgelegten Kriterien.

3.2. Regionale Aufgaben

› Auf Anfrage der Regionen kann die Wirtschaftsförderung die Liste der genehmigten Arbeitszonen liefern, die gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen die Kriterien der regionalen Arbeitszonen erfüllen.

› Die Regionen:

- › bestimmen die regionalen Arbeitszonen auf der Grundlage der im kantonalen Richtplan definierten Zugehörigkeitskriterien im regionalen Richtplan;
- › bestimmen die regionalen Arbeitszonen, die erweitert werden.

Auswirkungen auf den regionalen Richtplan

› Übersichtskarte:

- › Ortung der regionalen Arbeitszonen.

› Erläuternder Bericht:

- › Nachweis wie die Zugehörigkeitskriterien zu den regionalen Zonen berücksichtigt wurden.
- › Nachweis des Bedarfs bei einer Erweiterung der regionalen Zone.

3.3. Kommunale Aufgaben

› Die Gemeinden:

- › planen ihre Arbeitszonen anhand der im kantonalen Richtplan festgelegten Dimensionierungskriterien;
- › planen die regionalen Arbeitszonen in Zusammenhang mit den regionalen Richtplänen;
- › überprüfen bei jeder Gesamtrevision der Ortsplanung neu die Reserven der Unternehmen, die auf Flächen des Typs «übrige Arbeitszonen» liegen, anhand der Bedürfnisse des Unternehmens in den nächsten 15 Jahren;
- › sorgen für die Festlegung von Bauvorschriften, die eine optimale Verdichtung sämtlicher Arbeitszonen erlauben.



Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Gemeinderichtplan:

- › Festlegung der Erschliessungsgrundsätze für alle Arbeitszonen und der Realisierungsetappen der Erweiterungen der Arbeitszonen.

› Zonennutzungsplan:

- › Ortung der Arbeitszonen entsprechend den im kantonalen Richtplan festgelegten Dimensionierungskriterien.
- › Ortung der regionalen Arbeitszonen in Zusammenhang mit den jeweiligen regionalen Richtplänen.
- › Berücksichtigung von allfälligen geltenden kantonalen Nutzungsplänen.

› Gemeindebaureglement:

- › Festlegung der Art der Tätigkeiten, die die Arbeitszonen entsprechend der im kantonalen Richtplan festgelegten Erschliessungskriterien aufnehmen können, aufgrund der Typologie der Arbeitszonen, auf welche sich der Sektor bezieht.

› Erläuternder Bericht:

- › Nachweis, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen gemäss den im kantonalen Richtplan festgelegten Kriterien erfolgt ist.
- › Für die Schaffung neuer Arbeitszonen oder die Erweiterung von Arbeitszonen, Nachweis des Bedarfs auf regionaler Ebene mittels der von der Region gelieferten konsolidierten Daten.
- › Nachweis, dass die Zonen den Kriterien für die Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr und durch den öffentlichen Verkehr entsprechen und Bestimmung allfälliger erforderlichen Massnahmen für die Mobilität.
- › Bei jeder Gesamtrevision der Ortsplanung, Nachweis wie die Reserven der Unternehmen der «übrigen Arbeitszonen» anhand der Bedürfnisse des Unternehmens neu überprüft wurden.



Bibliographische Hinweise

Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, Bundesamt für Raumentwicklung, 2014.

Technische Richtlinien Bauzonen, Bundesamt für Raumentwicklung, 2014.

Zones d'activités du canton de Fribourg : évaluation des besoins à l'horizon 2035, Etat de Fribourg, CEAT, 2015 (nur auf Französisch).

Mitwirkende Stellen

WIF, MobA, AfU, HBA, LwA, TBA, RUBD, BRPA

1. Ziele

Neue Anforderungen

Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) enthält neue Anforderungen für die Planung der Arbeitszonen, die namentlich auf eine Optimierung der Aufteilung und Nutzung der den Arbeitszonen zugeordneten Flächen abzielen. Die Herausforderung besteht somit darin, die Verdichtungsgrundsätze des RPG zu erfüllen und gleichzeitig den kantonalen Zielen Rechnung zu tragen, die auf eine Förderung der Beschäftigung abzielen und die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entwicklung in Funktion der verschiedenen Arten von Tätigkeiten berücksichtigen. Dabei soll insbesondere zur Stärkung des Kantonszentrums und der Regionalzentren im Bereich qualifizierter Arbeitsplätze beigetragen werden.

Die Umsetzung dieser neuen Herausforderungen stützt sich auf eine Bilanz der Arbeitszonen des Kantons und auf die Definition von Bedingungen für die Schaffung neuer Arbeitszonen.

Kantonale Bilanz der Arbeitszonen

Der Kanton weist derzeit rund 1'480 ~~1'490~~ ha Flächen auf, die den Arbeitszonen zugeordnet wurden. Die im Jahr 2015 erstellte Bilanz der Arbeitszonen zeigt, dass der Kanton über rund 400 ha Reserven an Arbeitszonen verfügt. Seit dieser Bilanz haben die Reserven in Abhängigkeit von Nutzungsänderungen, Auszonungen oder Bauten abgenommen. Gemäss den Prognosen, die das ambitionöseste Szenario der Studie der Communauté d'études pour l'aménagement du territoire (CEAT) mit dem neuen Szenario hoch des Bundesamtes für Statistik für die Bevölkerungsentwicklung verbinden, beläuft sich der Bedarf an nutzbaren Flächen in den Arbeitszonen ebenfalls auf 400 ha.

Zonentyp	Legalisierte Arbeitszonen (2016)	Anteil der kantonalen Reserve an den ungenutzten Arbeitszonen (2016)
Kantonale Arbeitszonen	<u>566 ha</u> 580 ha	<u>38%</u> 45%
Regionale Arbeitszonen	<u>520 ha</u>	<u>29%</u>
Übrige Arbeitszonen	<u>918 ha</u> 990 ha	<u>62%</u> 26%
Total	<u>1'480 ha</u> 1'490 ha	100%

Die Analyse zeigt, dass die heutige Verteilung der Arbeitszonen auf dem Gebiet es nicht erlaubt, ein attraktives Angebot für die Ansiedlung von Unternehmen zu gewährleisten. In diesem Sinn will der Kanton eine räumliche Reorganisation und eine Umstrukturierung der Arbeitszonen vornehmen, die grössere Reserven in den kantonalen und regionalen Zonen erlaubt als in den übrigen Zonen. Die Gruppierung der Arbeitszonen ermöglicht, die Nachfrage der Unternehmen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Kantons zu befriedigen aber auch die Verwaltung der gemeinsam genutzten Dienste (industrielle Ökologie, kombinierte Mobilität, usw.) zu fördern.

Anpassung der Strategie: Stabilität der kantonalen Fläche der Arbeitszone

Die seit 2002 angewandte Methode zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen und die Dimensionierungskriterien werden als zu grosszügig betrachtet, um den heutigen Zielen im Bereich der Dimensionierung der Arbeitszonen und der Pflicht zur Bebauung und zur Verdichtung zu genügen. Sie werden mit dem Ziel neu festgelegt, die Nutzung der Reserven zu garantieren und die Ortung der Arbeitszonen auf einem Gebiet zu fördern, das die Attraktivität der Grundstücke für die Unternehmen steigert.

Der Kanton möchte die kantonale Fläche der Arbeitszone nicht weiter erhöhen, da die ungenutzten Flächen in diesen Zonen ausreichend sind. Aufgrund des neuen RPG sind die Bedingungen für eine Erweiterung der Arbeitszonen strikter. Eine systematische Kompensation einer entsprechenden Fläche wird bei jeder Einzonung von Arbeitszonen erwartet, solange der Kanton über 400 ha ungenutzte Arbeitszonen verfügt und neue Dimensionierungskriterien sollen dafür sorgen, dass Einzonungen etappenweise erfolgen, damit in erster Linie die Reserven genutzt werden. Diese neuen Kriterien stützen sich auf eine neue Typologie der Arbeitszonen, die dem Kanton erlauben soll, in erster Linie die bestgelegenen Standorte und die geeignetsten Flächen zu fördern sowie die verfügbaren finanziellen Mittel auf die Arbeitszonen zu konzentrieren, welche die besten Erfolgsaussichten aufweisen.

2. Grundsätze

Typologie der Arbeitszonen

Die Arbeitszonen werden künftig gemäss den folgenden drei Kategorien mit unterschiedlichen Bestimmungen und Bewirtschaftungsmodalitäten unterschieden:

- › Kantonale Arbeitszonen, bei denen auch die strategischen Sektoren enthalten sind;
- › Regionale Arbeitszonen;
- › Übrige Arbeitszonen.

Die kantonalen Arbeitszonen und die regionalen Arbeitszonen bilden strukturierte Arbeitszonen, die der Kanton unterstützt und fördert. Die Entwicklung der übrigen Arbeitszonen, die dem Erhalt der bestehenden Tätigkeiten dienen, wird nicht gefördert, bleibt jedoch in beschränktem Rahmen und unter Einhaltung der festgelegten Anforderungen möglich.

Die Wirtschaftsförderung hat eine Erfassung des Gewerbeverbandes und eine Analyse ihrer Parameter durchgeführt, um die effektive Verfügbarkeit der Grundstücke für den Bau zu evaluieren. Diese Erfassung hat gezeigt, dass die Summe der ungenutzten Flächen in den Arbeitszonen für den Bedarf des Kantons ausreichend ist, dass ihre Lage jedoch nicht ermöglicht, die Nachfrage der Unternehmen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Kantons zu erfüllen. Die Aufteilung der Arbeitszonen im Kanton gemäss der neuen Typologie soll ein attraktives Angebot an Grund-

stücken garantieren können. Die Kriterien für die Zugehörigkeit der Arbeitszone zur Typologie – namentlich die kantonalen und regionalen Zonen – stützen sich künftig auf das bestehende Wirtschaftsgefüge und berücksichtigen den Tätigkeitsradius der Unternehmen. Dies bedeutet eine wesentliche Änderung gegenüber dem letzten kantonalen Richtplan, der die Zugehörigkeit zu den Typen von Arbeitszonen ausschliesslich aufgrund der Standortbedingungen festlegte.

Kantonale Arbeitszonen

Die kantonalen Arbeitszonen bezeichnen Grundstücke, die grosses Potenzial für die Ansiedlung von Unternehmen mit kantonsübergreifender Ausrichtung aufweisen.

Die Bezeichnung der kantonalen Zonen durch den Kanton soll die Wirtschaftsentwicklung in präziser Weise auf die geeignetsten Sektoren für diese Art von Tätigkeiten ausrichten, in denen auch Synergien zwischen den Unternehmen möglich sind.

Die strategischen Sektoren sind Teilgrundstücke, die innerhalb der kantonalen Arbeitszonen liegen. Es handelt sich um Sektoren, deren strategische Bedeutung vom Kanton anerkannt ist, deren Steuerung und Konkretisierung jedoch in der Kompetenz der Regionen und Gemeinden liegt. Diese Sektoren liegen in Räumen, die auch als prioritär für die Aufnahme der Wohnbevölkerung bezeichnet wurden. Sie sind für die Ansiedlung von Unternehmen mit Wertschöpfung bestimmt und die Verkaufsnutzung ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der strategischen Sektoren im urbanen Bereich (Standorte in der Nähe der Bahnhöfe Freiburg und Düringen, Bahnhaltestelle Löwenberg sowie die Standorte nahe der Autobahnausfahrt Freiburg Süd).

› Siehe Projektblatt Strategischer Sektor MIC und Pré aux moines

Im Vergleich zum letzten Richtplan wurde ein neuer strategischer Sektor in der Gemeinde Marly bezeichnet.

Es gilt auch, eine Imagepolitik zu entwickeln und aufzuzeigen, wie eine sinnvolle und den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung verpflichtete Siedlungsentwicklung umgesetzt werden kann, indem gleichzeitig hohe Anforderungen an die Verkehrerschliessung (für alle Verkehrsarten) und insbesondere an den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr gestellt werden, um qualitativ hochwertige städtebauliche Lösungen zu fördern.

› Siehe Thema Bewirtschaftung der Arbeitszonen

In diesen Zonen genehmigt der Kanton unter gewissen Bedingungen die Bildung von Reserven, um eine Bereitstellung unmittelbar verwendbarer Grundstücke zu ermöglichen und damit die Chancen für den Kanton zu erhöhen, Unternehmen mit Wertschöpfung anzuziehen. Um die Baulandhortung zu bekämpfen, kann der Kanton in diesen Arbeitszonen sein Kaufrecht geltend machen.

Der Kanton leistet einen finanziellen Beitrag an die Planungsstudien und an die Erschliessungskosten in den strategischen Sektoren. Um die Planung und die Realisierung dieser Sektoren zu erleichtern, müssen der Kanton und/oder die öffentlichen Körperschaften mehrheitlich im Besitz der betroffenen Flächen sein oder Massnahmen treffen, um das Ziel der Kontrolle über den Boden zu erreichen.

Regionale Arbeitszonen

Die regionalen Arbeitszonen dienen der Ansiedlung aller Unternehmen ohne kantonsübergreifende Ausrichtung und jener, die sich nicht in den übrigen Arbeitszonen befinden.

Übrige Arbeitszonen

Die übrigen Arbeitszonen sind Arbeitszonen von geringer Fläche, die nicht den Kriterien der regionalen Arbeitszonen entsprechen. Diese Zonen werden vollständig durch die Gemeinden verwaltet. Die Möglichkeiten für Erweiterungen oder für die Schaffung neuer Arbeitszonen sind dort künftig stark eingeschränkt. Angesichts der Dimensionierungssituation auf kantonaler Ebene ist es nicht vorgesehen, Reserven in diesem Zonentyp einzuplanen; diese Zonen werden nur anhand konkreter Projekte angepasst. Dies bedeutet, dass jedes Erweiterungsverfahren zwingend mit einem Baubewilligungsgesuchsverfahren koordiniert werden muss. Mit diesem Vorgehen kann das bestehende Wirtschaftsgefüge erhalten werden, indem sogar Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden, während die Entwicklung in den anderen Typen von Arbeitszonen gefördert wird.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Durch die Bezeichnung der kantonalen und regionalen Arbeitszonen im kantonalen Richtplan kann die Entwicklung der Arbeitszonen relativ präzise geplant werden. Im Fall einer Blockade bei der Entwicklung eines strategischen Sektors sieht das Raumplanungs- und Baugesetz die Möglichkeit vor, einen kantonalen Nutzungsplan zu erstellen. In diesem Fall werden alle für die Planung erforderlichen Studien durch den Kanton vorgenommen.

Die Wirtschaftsförderung ist das zuständige Organ für die Überprüfung der Zugehörigkeit der Arbeitszonen zur Typologie, in Funktion des Tätigkeitsradius der Unternehmen. Sie stellt diese Informationen den Gemeinden und Regionen zur Verfügung.

3.2. Regionale Aufgaben

Die Regionen werden aufgefordert, einen regionalen Richtplan zu erstellen. Die neuen Anforderungen des Bundes halten die Regionen dazu an, in der Bewirtschaftung ihrer Arbeitszonen proaktiv zu sein. Sie müssen namentlich ein regionales System der Arbeitszonen einrichten, das ihnen erlaubt, eine Bilanz ihrer Arbeitszonen zu erstellen und den Bedarf an neuen Arbeitszonen zu rechtfertigen.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die Gemeindebehörden sind für die Aufwertung und Förderung der Arbeitszonen verantwortlich. Namentlich haben sie die Aufgabe, die Baugrundstücke zu erschlies-

› Siehe Thema Bewirtschaftung der Arbeitszonen

sen, eine angemessene Verkehrserschliessung zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Detailstudien rechtzeitig durchgeführt werden; zudem müssen sie die Eigentümerinnen und Eigentümer über die Absichten und die vorgesehenen Verfahren informieren. Sie stellen die Koordination zwischen der Entwicklung der Arbeitszonen und der Mobilität sicher, indem sie im erläuternden Bericht zur Ortsplanung den von der Zone erzeugten Verkehr, dessen Einfluss auf das Strassennetz und die eventuell notwendigen Planungen zur Einhaltung der verlangten Qualitätsstufe des Anschlusses miteinbeziehen (öffentlicher Transport und motorisierter Individualverkehr).

Auf der Grundlage des regionalen Systems der Arbeitszonen müssen die Gemeinden periodisch die Funktion, den Standort und die Abgrenzung der Arbeitszonen sowie gegebenenfalls die Nutzung bestimmter Sektoren überprüfen. Namentlich wird von den Gemeinden erwartet, dass sie bei jeder Gesamtrevision ihrer Ortsplanung die Angemessenheit der Reserven von Unternehmen in den «übrigen Arbeitszonen» überprüfen.

Jede Planung einer Erweiterung oder einer neuen Arbeitszone muss durch einen Bedarf auf regionaler Ebene und auf der Grundlage von Analysen, welche die optimale Nutzung der legalisierten Arbeitszonen nachweisen, gerechtfertigt werden. Für den Bedarfsnachweis stützen sich die Gemeinden auf die Daten des regionalen Systems der Arbeitszonen.

T105. Bewirtschaftung der Arbeitszonen

Siehe auch

—

Thema:

Typologie und Dimensionierung der Arbeitszonen

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stelle: WIF

1. Ziele

- › Für die Erhöhung des Angebots verfügbarer Grundstücke in erster Linie in den genehmigten Arbeitszonen sorgen.
- › Für eine bedarfsgerechte Aufteilung der Arbeitszonen zwischen den Regionen sorgen.
- › Die nachhaltige Bodennutzung der Arbeitszonen aus regionaler Sicht optimieren.
- › Für eine ausreichende Verfügbarkeit von Arbeitszonen in den günstigsten Sektoren für die wirtschaftliche Entwicklung sorgen.

2. Grundsätze

- › Aufteilung der Arbeitszonen zwischen den Regionen, ~~und innerhalb der Regionen~~, damit der ~~folgende~~ Baubedarf bis 2035 abgedeckt wird:

Bezirk	Bedarf an nutzbaren Flächen 2035
Broye	35 5
Glane	24
Greyerz	57
See	53
Saane	159
Sense	53 19
Vivisbach	19 59
Total	400

- › Neue Überprüfung der ungenutzten Arbeitszonen, die grosse zusammenhängende Bauflächen aufweisen, um sie an günstige Standorte für die wirtschaftliche Entwicklung zu verlagern.
- › Kompensierung jeder Erweiterung von Arbeitszonen durch eine vorherige oder gleichzeitige Auszonung oder Nutzungsänderung innerhalb der Region, solange der regionale Richtplan nicht in Kraft ist, solange die Massnahmen für die Redimensionierung und/oder die geeignete Standortbestimmung der Arbeitszonen nicht gewährleistet sind.
- › Einrichtung eines Informatiksystems zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen.



1

- ~~› Bedingung, dass jede neue Einzonung von Arbeitszonen in einer Region das Vorhandensein eines regionalen Systems zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen bedarf.~~
- › Nachweis des Bedarfs auf regionaler Ebene für jede Einzonung oder Erweiterung von Arbeitszonen gestützt auf das regionale System zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

› Der Kanton:

- ~~› aktualisiert ein Verzeichnis der Arbeitszonen und bildet eine kantonale Reserve von 40 ha, zusammengesetzt aus dem Restbetrag der überdimensionierten Arbeitszonen des vorgängigen kantonalen Richtplans; auf der Grundlage der Umsetzung der Redimensionierung von Arbeitszonen; Entwicklung der nutzbaren Flächen, die effektiv zur Verfügung stehen im Verhältnis zum Bedarf bis 2035;~~
- › im Rahmen der Genehmigung eines regionalen Richtplans kann der Kanton den Regionen, die ein Defizit zwischen nutzbaren genehmigten Reserven und dem Bedarf bis 2035 aufweisen, einen Handlungsspielraum zuweisen, welcher der kantonalen Reserve entnommen wird;
- › wenn die Situation dies erfordert, kann der Kanton diese Zuteilung der Reserve an die Regionen vor der Genehmigung ihres regionalen Richtplans vorwegnehmen, sofern zumindest das System zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen in Betrieb ist;
- ~~› kann eine über dem erlaubten Maximum liegende Fläche in eine Arbeitszone einzonen, falls die Fläche der kantonalen Reserve entnommen wird;~~
- › sorgt soweit möglich dafür, dass die Mehrheit der ungenutzten Flächen in jeder kantonalen Arbeitszone Eigentum öffentlicher Körperschaften sind;
- › richtet eine EDV-Lösung ein, mit der die von den Regionen gelieferten Daten zu den Arbeitszonen geteilt oder validiert werden. Er gewährleistet deren Bereitstellung für die Gemeinden und die Regionen;
- › kann von seinem Kaufrecht Gebrauch machen, wenn ein Grundstück, das in einer kantonalen Arbeitszone liegt, von einem/r privaten GrundeigentümerIn seit über 10 Jahren gehortet wird und wenn die Gesamtheit der ungenutzten Flächen in einer gleichen kantonalen Arbeitszone nicht über 4 ha beträgt.



› Der Staatsrat:

- › ~~richtet in den folgenden Fällen Planungszone ein: ab der Genehmigung des kantonalen Richtplans Planungszone in den überdimensionierten Arbeitszone ein.~~
- › falls auf den überdimensionierten Arbeitszone, gemäss den Dimensionierungsregeln des vorherigen kantonalen Richtplans, innerhalb von 3 Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans nicht ein korrekt dimensionierter Zonennutzungsplan in der betroffenen Gemeinde aufgelegt wurde;
- › auf den Arbeitszone der Regionen, die innerhalb von 3 Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans nicht über einen regionalen Richtplan verfügen;
- › auf den Arbeitszone der Gemeinden, die innerhalb von 2 Jahren nach der Inkrafttretung des regionalen Richtplans nicht einen Ortsplan, der dem Bedarf der regionalen Arbeitszone entspricht, aufgelegt haben.

› Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):

- › ist für die Überprüfung der erfassten Informationen im Bewirtschaftungssystem der Arbeitszone zuständig.

3.2. Regionale Aufgaben

› Die Regionen:

- › dimensionieren ihre Arbeitszone entsprechend ihrem Baubedarf bis 2035;
- › weisen die Verkleinerungen und Erweiterungen der Arbeitszone innerhalb von 23 Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans in einem regionalen Richtplan auf. Nach dieser Frist handelt der Kanton stellvertretend mittels Planungszone und einem kantonalen Nutzungsplan;
- › unterstehen dem Grundsatz der Kompensation der Arbeitszone, solange sie nicht über einen genehmigten regionalen Richtplan verfügen, der den obigen Grundsätzen entspricht;
- › legen in ihrem regionalen Richtplan eine Frist von 2 Jahren für die Gemeinden fest, damit diese die erforderlichen Auszonungen oder Nutzungsänderungen öffentlich auflegen, um eine Dimensionierung der Arbeitszone zu erreichen, die dem Baubedarf der Region entspricht. Sie weisen darauf hin, dass nach Ablauf dieser Frist der Kanton Planungszone festlegen wird;

- › liefern ihre Daten zu den Arbeitszonen innerhalb von einem 3 Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans an den Kanton;
- › gewährleisten die Aktualisierung dieser Daten und vermitteln dem Kanton eine aktualisierte Version dieser Daten mindestens jedes Jahr.

Auswirkungen auf den regionalen Richtplan

› Übersichtskarte:

- › Ortung der Arbeitszonen gemäss ihrer Typologie.
- › Identifizierung der Sektoren für die Erweiterung und die Verkleinerung der geplanten Arbeitszonen.

› Erläuternder Bericht:

- › Nachweis des Bedarfs an Erweiterung oder Einzonung von Arbeitszonen auf regionaler Ebene auf der Grundlage der Daten des regionalen Systems der Arbeitszonen.
- › Nachweis, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen der Region deren Bedarf entspricht.
- › Nachweis, dass die Zonen den Kriterien für die Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr und durch den öffentlichen Verkehr entsprechen und Bestimmung der erforderlichen Mobilitätsmassnahmen.

3.3. Kommunale Aufgaben

› Die Gemeinden:

- › dimensionieren sich bei einer Überdimensionierung ihre Arbeitszonen innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans korrekt. Nach dieser Frist richtet der Kanton Planungszone ein;
- › legen innerhalb von 2 Jahren nach der Genehmigung des regionalen Richtplans einen Ortsplan auf, der eine dem Bedarf entsprechende Dimensionierung erlaubt;
- › erstellen für jede neue Einzonung von Arbeitszonen den Nachweis des Bedarfs an neuen Arbeitszonen auf regionaler Ebene und belegen die Beachtung der wie die Regeln der Dimensionierung entsprechend der Art der ihrer betroffenen Arbeitszonen angewendet werden.



Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Erläuternder Bericht:

- › Nachweis des Erweiterungsbedarfs auf regionaler Ebene auf der Grundlage des regionalen Systems der Arbeitszonen.
- › Solange kein ~~kantonaler Nutzungsplan öffentlich aufgelegt wird~~ regionaler Richtplan genehmigt ist, Nachweis, dass jede Erweiterung durch eine vorherige oder gleichzeitige Auszonung oder Umzonung einer gleichen Fläche aus einer Arbeitszone kompensiert wird.



Bibliographische Hinweise

Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, Bundesamt für Raumentwicklung, 2014.

Technische Richtlinien Bauzonen, Bundesamt für Raumentwicklung, 2014.

Zones d'activités du canton de Fribourg : évaluation des besoins à l'horizon 2035, Etat de Fribourg, CEAT, 2015 (nur auf Französisch).

Mitwirkende Stellen

WIF, MobA, AfU, HBA, LwA, TBA, RUBD, BRPA

1. Ziele

Die Identifizierung der Baupotenziale der rechtskräftigen Arbeitszonen und die Einführung von Massnahmen zu deren Realisierung sind zentrale Aufgaben der Raumplanung im Rahmen des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). In dieser Perspektive wird den Regionen eine wichtigere Rolle verliehen, um die Verwendung der Arbeitszonen auf regionaler Ebene zu optimieren und eine massvolle und angemessene Nutzung des Bodens zu gewährleisten. Es geht darum, eine aktive Beteiligung der Regionen in der Planung der Arbeitszonen zu fördern, damit diese ihrem Bedarf entsprechen und damit durch eine gemeindeübergreifende Koordination die günstigsten Sektoren für die Aufnahme und die Entwicklung von Unternehmen identifiziert und geplant werden können.

2. Grundsätze

Verteilung der Nutzflächen

Die Bilanz der Reserven und des Bedarfs bis 2035 nach Region zeigt Unterschiede zwischen den Regionen. Um eine ausgeglichene Behandlung zu gewährleisten, wird der kantonale Bedarf an Arbeitszonen auf die Regionen verteilt. Diese sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Bedarf bei der Planung ihrer Arbeitszonen zu berücksichtigen.

Einführung eines Systems zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen

Das neue RPG verlangt von den Kantonen die Einführung eines Systems zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen, das erlaubt, den Erweiterungsbedarf der Arbeitszonen zu rechtfertigen und festzustellen, ob Flächen als Kompensation für neue Einzonungen dienen können. Diese neue Anforderung des Bundes ist die Voraussetzung für jede Erweiterung von Arbeitszonen.

Der Grosse Rat hat entschieden, dass diese Bewirtschaftung der Arbeitszonen auf regionaler Ebene zu erfolgen hat.

Das Bewirtschaftungssystem der Arbeitszonen besteht aus einer vom Kanton erstellten und zur Verfügung gestellten Datenbank mit einer Benutzeroberfläche. Diese soll erlauben, die von den Regionen gelieferten Daten zu den Arbeitszonen zu sammeln, um ein Inventar der für die Wirtschaftstätigkeit verfügbaren Flächen zu schaffen, das aktuell ist und den für die Raumplanung zuständigen öffentlichen Behörden zugänglich ist.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Bewirtschaftung der Reserve von kantonalen Arbeitszonen

Der Kanton verfügt über eine «kantonale Reserve» von rund 40 ha an Arbeitszonen,

die sich aus dem Saldo der Überdimensionierung der Arbeitszonen von Mitte 2017 bildet. Nach Genehmigung des kantonalen Richtplans wird diese Reserve für 3 Jahre verfügbar sein, entsprechend der Frist, welche den überdimensionierten Gemeinden gegeben worden ist zur Einhaltung der Bestimmungen des bisherigen kantonalen Richtplans betreffend die Dimensionierung. Die überdimensionierten Gemeinden verfügen über eine Frist von 3 Jahren, um sich richtig zu dimensionieren. Nach Ablauf dieser Frist, richtet der Kanton Planungszone ein.

Die Reserve wird vom Kanton zwischen den Regionen entsprechend ihrem Entwicklungsstand verteilt, spätestens 5 Jahre nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans im Rahmen der Erstellung des Raumplanungsberichts. Um einen Nutzen davon zu ziehen, muss die Region mittels eines regionalen Richtplans nachweisen können, dass ihre Arbeitszonen korrekt dimensioniert sind und dass der Handlungsspielraum für ihre wirtschaftliche Entwicklung unzureichend ist.

Der den Regionen zugeteilte Rahmen, der sich aus dem kantonalen Bedarf von 400 ha ergibt, verbleibt in der Zuständigkeit der Regionen. Letztere können die Marge aufteilen, die sich aus der Auszonung von ungünstig gelegenen Arbeitszonen oder der Nutzungsänderung bestehender Arbeitszonen ergibt.

Einführung eines Systems zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen und des Kaufrechts

Der Kanton ist für die Erstellung eines minimalen kantonalen Geodatenmodells verantwortlich, für die regionale Bewirtschaftung von Informationen bezüglich der Arbeitszonen, um eine Homogenität der durch die verschiedenen Regionen gelieferten Informationen zu garantieren. Diese werden mindestens Informationen bezüglich der folgenden Elemente enthalten:

- > von der Arbeitszone betroffene Immobilien;
- > Art der Arbeitszone gemäss der durch den kantonalen Richtplan festgesetzten Typologie;
- > genutzte / nicht genutzte Fläche (pro Arbeitszone an einem Stück in m²);
- > Reserven von Unternehmen;
- > ~~durch die Reglementierung vorgesehene Art von Aktivitäten;~~
- > ~~entwickelte Aktivitätentypen, und durch Aktivität besetzte Fläche;~~
- > ~~mögliche Mittel für die Sicherstellung des Baus.~~

Das Kaufrecht zugunsten des Kantons bei den kantonalen Arbeitszonen ist durch die kantonale Gesetzgebung vorgesehen. Es erlaubt die Bekämpfung der Baulandhortung und garantiert die Verfügbarkeit der Grundstücke. Es kann jedoch nicht auf die Reserven der Unternehmen ausgeübt werden.

3.2. Regionale Aufgaben

Bewirtschaftung der Arbeitszonen

Innerhalb von 3 Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans müssen die Regionen ihre Arbeitszonen entsprechend dem Bedarf, der ihnen durch den kantonalen Richtplan gegeben wurde, dimensionieren. Um dies zu erreichen, identifizieren sie die Erweiterungen und Reduktionen der Arbeitszonen in ihrem regionalen Richtplan. Falls nach Ablauf der Frist von 3 Jahren kein regionaler Richtplan in Kraft ist, reagiert der Kanton durch den Ersatz, in dem er in der betroffenen Region Planungszonen ausscheidet.

Solange diese Dimensionierung der Arbeitszonen nicht in einem genehmigten regionalen Richtplan festgelegt ist, müssen die Regionen jede neue Einzonung in eine Arbeitszone oder jede neue Erweiterung einer Arbeitszone durch eine Auszonung oder Umzonung einer Arbeitszone mit einer gleichen Fläche kompensieren.

Verfügbarkeit und Aktualisierung der Daten

Die Regionen sind gehalten, den Änderungen ihrer Arbeitszonen zu folgen und die aktualisierten Daten mindestens einmal pro Jahr mit dem Kanton auszutauschen zu übermitteln. Dieser jährliche Rhythmus der verlangten Aktualisierung und Übermittlung ist nur für die Regionen notwendig, die den Nachweis ihres Arbeitszonenbedarfs auf aktualisierte und schwache Daten stützen können und dass die Gemeinden aktuelle Daten haben, um ihren möglichen Bedarf an Arbeitszonen zu begründen.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die gemäss dem vorherigen kantonalen Richtplan überdimensionierten Gemeinden sind verpflichtet, dies innerhalb der nächsten 3 Jahren, ab der Genehmigung des vorliegenden kantonalen Richtplans, in Ordnung zu bringen. Nach dieser Frist scheidet der Kanton Planungszonen aus.

Alle betroffenen Gemeinden müssen innerhalb von 2 Jahren nach der Inkraftsetzung des regionalen Richtplans Auszonungen oder Umzonungen, die das Erreichen einer dem Bedarf des kantonalen Richtplans entsprechende Dimensionierung erlaubt, auflegen.

Für jede neue Einzonung in eine Arbeitszone begründen die Gemeinden, aufgrund der im System zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen verfügbaren Informationen, den Bedarf auf regionaler Ebene.

~~Das regionale System der Arbeitszonen dient als Grundlage für den Nachweis des Bedarfs an neuen Arbeitszonen. In diesem Sinne wird eine Koordination zwischen den Gemeinden und den Regionen erwartet.~~

T106. Grosse Verkehrserzeuger

Siehe auch

–

Themen:

Typologie und Dimensionierung der Arbeitszonen

Einkaufszentren

Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen

Öffentlicher Verkehr

Motorisierter Individualverkehr

Luftreinhaltung

> Siehe Themen «Öffentlicher Verkehr» und «Motorisierter Individualverkehr»

Betroffene Stellen

–

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: MobA

Andere Kantone: VD, BE

1. Ziele

> Sinnvolle Standortwahl für die grossen Verkehrserzeuger, um das Verursachen von unerwünschten Auswirkungen auf die Umwelt und die Mobilität zu vermeiden und die Investitionen im Infrastrukturbereich zu optimieren.

2. Grundsätze

Betrachtung aller Tourismus- oder Freizeitprojekte oder Unternehmen, die täglich über 2'000 Fahrten des motorisierten Verkehrs verursachen (der Schwerverkehr zählt doppelt), als grosse Verkehrserzeuger.

> Ansiedlung der grossen Verkehrserzeuger im städtischen Raum oder in einem kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkt und in einem Sektor, der mindestens eine Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs (ÖV) der Klasse D sowie eine leistungsfähige Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) aufweist.

> Bevorzugung der Anschlüsse an die Kantonsstrassen, ohne bewohnte Gebiete zu durchqueren.

> Achtung auf eine angemessene Erschliessung mit dem Langsamverkehr.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

> Das Amt für Mobilität (MobA):

> prüft, ob die Erschliessungskriterien für den MIV und den ÖV bei Einzonungen erfüllt sind und ob die Kriterien für den Langsamverkehr im Rahmen der Detailbebauungspläne erfüllt sind;

> prüft die Standortwahl, die Dimensionierung und die Parkplatzbewirtschaftung für den MIV und die leichten Zweiräder bei der Prüfung der Detailbebauungspläne.



1

3.3. Kommunale Aufgaben

Auswirkungen auf die Ortsplanung

Im Fall eines Projekts oder einer Realisierung eines grossen Verkehrserzeugers:

› Gemeinderichtplan:

- › Veranschaulichung der Netzänderungen und der zu realisierenden Gestaltungen.

› Gemeindebaureglement:

- › Festlegung der notwendigen Regulierungsmassnahmen für die Einhaltung der zugelassenen Verkehrserzeugung (Zonendimensionierung, Regeln für die Dimensionierung des Parkplatzangebots entsprechend der vorzusehenden Nutzung und Reduktionen, usw.).

› Erläuternder Bericht:

- › Information über die Zugangsbedingungen zum Sektor mit den verschiedenen Verkehrsmitteln, einschliesslich des Langsamverkehrs und des ÖV;
- › Information über die Festlegung des erzeugten Verkehrs unter Berücksichtigung des Referenzzustands des Strassennetzes in 15 Jahren, der Erschliessungserfordernisse für den ÖV, der Erreichbarkeit und des Parkplatzangebots;
- › Information über die Einflüsse aufgrund der Verlagerung des erzeugten Verkehrs auf das Strassennetz (Verkehrslast und Auswirkungen in Bezug auf die Luftverschmutzung und den Lärm) und die allfällig notwendigen Gestaltungsmassnahmen.



Bibliographische Hinweise

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan, Empfehlungen zur Standortplanung, Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Raumentwicklung, 2006.

Mitwirkende Stellen

AfU, TBA, KGA, MobA, RUBD, BRPA

> Siehe Themen «Typologie und Dimensionierung der Arbeitszonen», «Einkaufszentren» und «Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen»

> Siehe Thema «Einkaufszentren»

1. Ziele

Die Bezeichnung «grosser Verkehrserzeuger» kann verschiedenen Typen von Bauten wie Unternehmen, öffentlichen Gebäuden, Tourismus- und Freizeitanlagen, Einkaufszentren, usw. zugewiesen werden.

Die grossen Verkehrserzeuger und insbesondere die Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen haben einen bedeutenden Einfluss auf das Gebiet, dessen bedeutendsten sind:

- > ein hoher Bodenverbrauch aufgrund der grossen Flächen, die für Parkplätze verwendet werden;
- > eine Überlastung der Verkehrsnetze aufgrund der erzeugten Mobilität, die die Funktionsfähigkeit des Strassennetzes in Frage stellen kann (Überlastung der Autobahnknoten, Verlust des Verkehrsflusses auf bestimmten Achsen, usw.) und Raumplanungsmassnahmen erforderlich machen kann;
- > Lärmbelästigung und Luftverschmutzung für die angrenzende Bevölkerung;
- > Bauten, die manchmal, aufgrund fehlender Überlegungen zur Aussenraumgestaltung und zur Einbindung in den Standort, städtebauliche Defizite aufweisen;
- > ein Standortwettbewerb im Fall von grossen Verkehrserzeugern mit kommerzieller Bestimmung und von Unternehmen mit hoher Wertschöpfung, wenn die Nachfragen der letzteren auf dieselben Grundstückstypen abzielen und sie nicht unbedingt die Nähe zu gewerblichen Tätigkeiten wünschen.

Dieses Thema legt die allgemeinen Grundsätze fest, während die spezifischen Grundsätze für die Einkaufszentren, Tourismus- und Freizeitanlagen und Arbeitszonen in den entsprechenden Themen aufgeführt sind.

2. Grundsätze

Die Grundsätze gelten für alle grossen Verkehrserzeuger. Die Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen müssen jedoch strengere Standortbestimmungen erfüllen.

3. Umsetzung

3.2. Kommunale Aufgaben

Gemäss dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz muss für grosse Verkehrserzeuger ein Detailbebauungsplan erstellt werden.

T107. Einkaufszentren

Siehe auch

—

Themen:

Grosse Verkehrserzeuger

Motorisierter Individualverkehr

Öffentlicher Verkehr

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: MobA, RUBD

1. Ziele

- › Sinnvolle Ansiedlung der Einkaufszentren, um die Erzeugung von unerwünschten Auswirkungen auf die Umwelt und die Mobilität zu vermeiden sowie um die städtischen Zentren aus kommerzieller Sicht belebt zu erhalten.

2. Grundsätze

Einkaufszentren mit grosser räumlichen Auswirkung

- › Betrachtung aller Projekte als ein Einkaufszentrum mit grosser räumlicher Auswirkung, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - › Erzeugung von über 2'000 motorisierten Fahrten pro Tag (Lastwagen zählen doppelt);
 - › Verkaufsfläche von über 3'000 m² in einem einzigen Gebäude oder in einer gleichen Nutzungszone;
 - › Angebot von über 200 Parkplätzen.
- › Beschränkung der für die Lebensmittel bestimmten Verkaufsfläche in den spezialisierten Einkaufszentren mit grosser räumlicher Auswirkung auf höchstens 20% der gesamten Verkaufsfläche.
- › Achtung auf die Qualität der städtischen Gestaltungen bei der Planung und beim Bau von Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen.
- › Achtung auf eine attraktive und gewährleistende Erschliessung der Einkaufszentren mit grosser räumlicher Auswirkung durch den Langsamverkehr.
- › Ansiedlung neuer Einkaufszentren mit grosser räumlicher Auswirkung im städtischen Raum (zentrale Sektoren des Kantonszentrums und der Regionalzentren) in genehmigten Misch- oder Kernzonen. Die Zentren für spezialisierte Produkte (höchstens 20% der Verkaufsfläche ist für Lebensmittel bestimmt) können auch in der Zone für geschäftliche Tätigkeiten angesiedelt werden.
- › Gewährleistung eines Erschliessungsniveaus B des öffentlichen Verkehrs (ÖV) und akzeptabler Lieferbedingungen. Die in erster Linie für spezialisierte Produkte bestimmten Zentren (höchstens 20% der Verkaufsfläche ist für Lebensmittel bestimmt) müssen ein ÖV-Erschliessungsniveau C und eine Strassenkapazität γ für den motorisierten Individualverkehr aufweisen.



Andere Einkaufszentren

- › Betrachtung aller Projekte als Einkaufszentrum, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - › die Verkaufsfläche für unterschiedliche Produkte in einem einzelnen Gebäude, in derselben Nutzungszone oder innerhalb nahegelegener Sektoren übersteigt 600 m²;
 - › Angebot von über 40 Parkplätzen in einem einzigen Parkhaus oder in nahegelegenen Sektoren.

- › Ansiedlung der Einkaufszentren in den Ortszentren sowie in den Kern- oder Mischzonen.

- › Achtung auf eine attraktive und gewährleistende Zugänglichkeit zu den kommerziellen Aktivitäten durch den Langsamverkehr (Fussgängerinnen und Fussgänger und Velos) und den ÖV.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD):
 - › konsultiert im Fall von Einkaufszentren von über 10'000 m² Verkaufsfläche in jedem Stadium des Planungsverfahrens die Nachbarkantone, um zu bestimmen, ob eine spezifische inter-kantonale Koordination sicherzustellen ist.
- › Das Amt für Mobilität (MobA):
 - › prüft bei Einzonungen und bei der Begutachtung von Detailbebauungsplänen, ob die Erschliessungskriterien für alle Verkehrsmittel erfüllt sind.
 - › prüft bei der Begutachtung von Detailbebauungsplänen und von Baugesuchen die Standorte, die Dimensionierung und die Verwaltung der Parkplätze für den motorisierten Individualverkehr und die Velos.

3.3. Kommunale Aufgaben

Auswirkungen auf die Ortsplanung

- › Gemeindebaureglement:
 - › Integration der notwendigen reglementarischen Massnahmen für die Einhaltung der zugelassenen Verkehrserzeugung.



- › Präzisierung, für die Einkaufszentren mit grosser räumlicher Auswirkung, der Arten der Aktivitäten und des maximal zugelassenen Verkehrs und Dimensionierung des Perimeters des Detailbebauungsplans so, dass diese Grenzen eingehalten werden können.
- › Eintrag, für die Einkaufszentren mit grosser räumlicher Auswirkung, dass der für Lebensmittel bestimmte Anteil der Verkaufsfläche bei spezialisierten Einkaufszentren höchstens 20% der gesamten Verkaufsfläche betragen darf.

› Erläuternder Bericht:

- › Nachweis der Abgrenzung eines günstigen Sektors für den Bau eines Einkaufszentrums mit grosser räumlicher Auswirkung auf überkommunaler Ebene; dabei werden namentlich die folgenden Punkte geprüft:
 - › Stand des heutigen Verkaufsangebots und Schätzung der Bedürfnisse;
 - › Verbindung der Verkaufstätigkeiten mit den betroffenen Stadtzentren;
 - › Nachweis der Dimensionierung der Verkaufszone entsprechend der Wohnbevölkerung des Einzugsgebiets der gewünschten Kundinnen und Kunden und entsprechend der bereits bestehenden Verkaufsflächen für die gleiche Produktkategorie; Erbringung des Nachweises gestützt auf die Bevölkerungsszenarien für die nächsten 15 Jahre, dass das Verhältnis von 2m^2 Verkaufsfläche pro Einwohnenden nicht überschritten wird;
- › gemeindeübergreifende Koordination.



Bibliographische Hinweise

Commerce et aménagement du territoire dans le canton de Fribourg: éléments pour une évolution de la politique cantonale, Etat de Fribourg, CEAT, 2008 (nur auf Französisch).

Verkehr-intensive Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan: Empfehlungen zur Standortplanung. Umwelt-Vollzug, Raumplanung / Luft, Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Raumentwicklung, 2006.

Bericht Nr. 109 des Staatsrats an den Grossen Rat zur Politik des Kantons im Bereich der Einkaufszentren, 2008.

Mitwirkende Stellen

AfU, TBA, KGA, MobA, BRPA, RUBD

1. Ziele

Die grossen Verkehrserzeuger und insbesondere die Einkaufszentren mit grosser räumlicher Auswirkung haben wesentliche Auswirkungen auf den Raum. Die wichtigsten sind:

- ein grosser Bodenverbrauch aufgrund des grossen Flächenverbrauchs für Parkplätze;
- ein schwierigerer Zugang zu den Konsumgütern für die nicht motorisierte Bevölkerung;
- eine Überlastung des Strassennetzes wegen des induzierten Verkehrs, was die Funktion des Strassennetzes in Frage stellt (Überlastung der Autobahnknoten, verringerter Verkehrsfluss auf bestimmten Achsen, usw.) und Planungsmaßnahmen benötigen kann;
- Lärmbelästigung und Luftverschmutzung für die Anrainerinnen und Anrainer;
- die Umsetzung zeigt zum Teil städtebauliche Defizite aufgrund fehlenden Überlegungen zu den Aussengestaltungen und zur Integration in den Ort;
- eine Gebietskonkurrenz zwischen grossen Verkehrserzeugern im Bereich des Detailhandels und den Unternehmen mit hoher Wertschöpfung, die dieselbe Art von Grundstücken suchen und nicht unbedingt die Nähe zu Einkaufszentren suchen.

Bei der Bestimmung der Kriterien für die Dimensionierung der Zonen für geschäftliche Tätigkeiten geht es zugleich darum, sparsam mit dem Boden umzugehen, ausreichende Grundstücke für industrielle Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit Ausnahme von Verkaufstätigkeiten zu behalten und die Entstehung brachliegender Verkaufsflächen aufgrund eines Überangebots an Einkaufszentren zu vermeiden.

Ein Einkaufszentrum im eigentlichen Sinn aber auch die Gruppierung mehrerer Zentren in einem Sektor können als ein grosser Verkehrserzeuger betrachtet werden, wenn sie die Bedingungen dafür erfüllen.

Seit seiner Annahme durch den Staatsrat 2011 infolge einer parlamentarischen Intervention zur verstärkten Regelung der Ansiedlung von Einkaufszentren hat sich dieses Thema wenig entwickelt. Es wurde seither ein einziges Gesuch für die Ansiedlung eines Einkaufszentrums mit grosser räumlicher Auswirkung eingereicht. Anhand der Grundsätze dieses Themas wurde das Gesuch als nicht mit dem kantonalen Richtplan übereinstimmend beurteilt.

Der Kanton möchte in erster Linie den bestehenden Zentren ermöglichen, ihr Angebot zu erweitern, statt die Ansiedlung neuer Einkaufszentren zu fördern, ohne jedoch die Entwicklung neuer Quartiereinkaufszentren innerhalb des dicht bebauten Gebiets verhindern zu wollen.

2. Grundsätze

Die Grundsätze zum Standort der Einkaufszentren stehen im Einklang mit den Prioritäten des Kantons für das Siedlungsgebiet. Der kantonale Richtplan will im Allgemeinen das Kantonszentrum und die Regionalzentren bei der Ansiedlung von Einkaufszentren mit grosser räumlicher Auswirkung stärken. Dennoch soll die Bevölkerung Zugang zu den meist benötigten Produkten in der Nähe ihres Wohnorts haben und diese mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Langsamverkehr erreichen können. Daher wird die Ansiedlung kleiner Einkaufszentren im Zentrum der wichtigsten Ortschaften nicht eingeschränkt, denn dies fördert die Nähe zum Wohnort, den Zugang mit dem Langsamverkehr oder dem ÖV und die Vitalität der Ortschaften.

> Siehe Strategischer Teil

Angaben werden gemacht hinsichtlich der Siedlungsstruktur (Kantonszentrum, Regionalzentrum, usw.) sowie hinsichtlich der Nutzung (Mischzonen, Arbeitszonen, usw.).

> Siehe Themen Motorisierter Individualverkehr und Öffentlicher Verkehr

Die Erschliessungsqualitäten sind in den Themen Motorisierter Individualverkehr und Öffentlicher Verkehr definiert.

Einkaufszentren mit grosser räumlicher Auswirkung

Es wird zwischen hauptsächlich für Lebensmittel bestimmten Einkaufszentren und vorwiegend auf spezialisierte Güter ausgerichteten Einkaufszentren unterschieden. Bei den letzteren, die oft sperrige Produkte verkaufen, ist der Transport in privaten Motorfahrzeugen besonders gerechtfertigt und es ist daher nötig, einen direkteren Zugang zu einer Strasse, die viel Verkehr aufnehmen kann, zu haben. Daher unterliegen sie weniger strengen Kriterien. Dennoch sind auch hier die Erschliessung durch den ÖV (für Angestellte und Kundschaft) sowie der Zugang mittels Langsamverkehrsmittel nicht zu vernachlässigen.

Andere Einkaufszentren

Die Definition der «anderen Einkaufszentren» ist eine Anpassung der Kriterien für die Einkaufszentren mit grosser räumlicher Auswirkung. Damit soll präzisiert werden, in welchem Kontext die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) und seines Ausführungsreglements anwendbar sind. Die Pflicht zur Einrichtung von mit den Einkaufszentren verbundenen Parkplätzen im Untergeschoss oder in den Hauptgebäuden ist in der kantonalen Rechtsgrundlage festgelegt.

Diese 600 m² beinhalten die kumulierten Verkaufsflächen aller Anlagen innerhalb einzelner Gebäude, in derselben Nutzungszone oder innerhalb nahegelegener Sektoren. Auf Grundlage von der vom Bundesamt für Statistik erstellten Typologie zum Thema Geschäftsaktivitäten, werden einzelne Anlagen mit weniger als 400 m² nicht in die Berechnung einbezogen.

Die 40 Parkplätze sind in einem einzelnen Parkhaus oder Sektor zu zählen, vorausgesetzt, dass diese Plätze eine ähnliche Bestimmung und Verwaltung aufweisen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) wird für das Monitoring der Zonen für Einkaufszentren mit grosser räumlicher Auswirkung Instrumente vorsehen müssen, um das Grundstücksangebot besser erfassen zu können und um über eine Grundlage zur Beurteilung solcher Zonen zu verfügen.

3.3. Kommunale Aufgaben

Der Bericht wird ausführlich über die Beurteilung des hervorgerufenen Verkehrs und über allenfalls notwendige Anpassungsmassnahmen Auskunft geben.

Falls eine Gemeinde den Bau eines neuen Einkaufszentrums beabsichtigt, muss sie Studien durchführen, um den geeignetsten Standort und die Auswirkungen auf das bestehende Handelsnetz zu bestimmen.

Gemäss dem RPBG muss in den Sektoren, in denen ein Einkaufszentrum mit grosser räumlicher Auswirkung errichtet werden kann, zwingend ein Detailbebauungsplan erstellt werden.

T108. Touristische Entwicklungsschwerpunkte

Siehe auch

—

Thema:

«Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen»

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: BRPA

Weitere Stellen: FTV

Siehe auch

—

Projektblätter:

Erweiterung des Skigebiets, der MTB-Strecken und Klettersteige von Moléson-sur-Gruyères

Skigebiet-Verbindung Rathvel, Moléson-sur-Gruyères

Sommerinfrastruktur in La Berra und Verbindung La Berra - Plan des gouilles

Unterkünfte und Aktivitäten während den 4 Jahreszeiten in Vounetz

Entwicklung des Standortes Jaun / Gastlosen

Aufwertung des Greizersees

1. Ziele

- › Beibehaltung und Verstärkung der touristischen Attraktivität des Kantons.
- › Bündelung des politischen Engagements und der Fördermittel des Kantons im Bereich Tourismus und Freizeit auf Standorte mit hohen Erfolgsaussichten.
- › Förderung der Entwicklung eines bestimmten touristischen Angebots, das die Besonderheiten der Schwerpunkte aufwertet.
- › Anregung der Regionen, ihre touristische Entwicklung, abgestimmt auf die kantonale Strategie, in die Hand zu nehmen.
- › Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen den einerseits durch intensive Tourismus- und Freizeitaktivitäten stark beanspruchten Räumen und andererseits den Gebieten, die dem sanften Tourismus vorbehalten sind.

2. Grundsätze

Kantonale touristische Entwicklungsschwerpunkte

- › Die kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:
 - › sie präsentieren die am besten entwickelten und diversifizierten Angebote an Unterkünften und vermarktbareren Tourismusanlagen im Kanton;
 - › sie umfassen vielfältige touristische Aktivitäten, die über das ganze Jahr ausgeübt werden, auch wenn gewisse Aktivitäten in gewissen Jahreszeiten intensiver sind;
 - › sie besitzen Tourismusanlagen mit einer kantonalen und überkantonalen Attraktivität;
 - › sie bündeln die Tourismus- und Freizeitanlagen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Mobilität;
 - › sie profitieren von einem multimodalen Zugang zum nationalen Netz, namentlich einer guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr in Richtung des Kantonszentrums, eines Regionalzentrums oder eines städtischen Zentrums eines Nachbarkantons, auch wenn das An-



1

gebot aufgrund der Jahreszeit variieren kann.

-
- › Die kantonalen touristische Entwicklungsschwerpunkte sind:
 - › der städtische Bereich der Agglomeration Freiburg;
 - › der städtische Bereich von Estavayer-le-Lac;
 - › der städtische Bereich von Morat/Murten;
 - › der städtische Bereich von Bulle;
 - › der städtische Bereich Châtel-St-Denis und der Standort Les Paccots;
 - › der städtische Bereich von Romont;
 - › der Standort Charmey;
 - › die historische Stadt Greyerz;
 - › der Standort Moléson-sur-Gruyères;
 - › der Standort Schwarzsee.

Regionale touristische Entwicklungsschwerpunkte

- › Die regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:
 - › Nachweis eines Angebots an Tourismus- und Freizeitanlagen, das das Bedürfnis eines gesamten Bezirks oder eines seiner Sektoren abdeckt;
 - › Ergänzung und Darstellung von Synergien mit dem Tourismusangebot der kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkten.
-
- › Die regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte sind als regionale touristische Entwicklungsschwerpunkte werden, bis zu deren endgültigen Festlegung im regionalen Richtplan durch die Regionen, folgende bestimmt:
 - › Düdingen / Tifers;
 - › Jaun;
 - › La Roche / Pont-la-Ville;
 - › Mont Vully;
 - › Kerzers;
 - › Cheyres / Châbles;



- › Delley-Portalban / Gletterens.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Der Staatsrat:

- › legt die kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Tourismus (TG) fest.

- › Der Freiburger Tourismusverband (FTV):

- › erarbeitet eine kantonale Tourismusstrategie;
- › begutachtet die Projekte, die eine Auswirkung auf die touristische Entwicklung des Kantons und der Regionen haben könnten;
- › erbringt im Bereich der touristischen Förderungspolitik und Gesetzgebung Beratungsleistungen für Privatpersonen und Institutionen in Zusammenhang mit deren Projekten für touristische Einrichtungen oder Angebote;
- › fördert und unterstützt in den kantonalen Tourismusentwicklungsschwerpunkten die Schaffung und Sanierung touristischer Einrichtungen über den Tourismusförderungsfonds des Kantons Freiburg;
- › definiert und verfolgt die Umsetzung der seit 2009 umgesetzten Entwicklungsstrategie «Vision 2030» des Freiburger Tourismus.

- › Das Amt für Mobilität (MobA):

- › sorgt für die Berücksichtigung der kantonalen Verkehrsplanung bei den kantonalen und regionalen Tourismusstrategien.

3.2. Regionale Aufgaben

- › Die Regionen:

- › legen im Rahmen eines regionalen Richtplans die regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte fest, auf Grundlage einer regionalen Tourismusstrategie, die mit der kantonalen Strategie kohärent ist. Diese Tourismusstrategie:
 - › betrifft die Gesamtheit der ausgeübten oder geplanten Tourismus- und Freizeitaktivitäten auf dem Gebiet der Region;
 - › beruht auf einer Analyse der touristischen Vorzüge der Region und ihrer ökonomischen Auswirkung unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten.



sichtigung der bestehenden oder geplanten multimodalen Erschliessung;

- › gibt an, wie die Region ihre Vorzüge zur Geltung bringen und ausnützen will;
- › lokalisiert die bestehenden oder geplanten Tourismus- und Freizeitanlagen unter Festlegung ihres Typs;
- › ermittelt die touristisch attraktiven Sektoren, zu denen die Gemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanung Überlegungen anstellen können.

Auswirkungen auf den regionalen Richtplan

› Übersichtskarte:

- › Lokalisierung der regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte.

› Erläuternder Bericht:

- › Beschreibung der regionalen Tourismusstrategie und die Art, wie diese in den Massnahmen des regionalen Richtplans berücksichtigt wird.

3.3. Kommunale Aufgaben

› Die Gemeinden:

- › können ein Konzept für die Aufwertung ihrer touristischen Infrastrukturen erarbeiten, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse für Verpflegung, Unterkünfte, Transport, usw.;
- › müssen geeignete Bauzonenreserven für die Realisierung von Tourismus- und Freizeitanlagen von kantonalem oder regionalem Interesse einplanen, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für den multimodalen Zugang;
- › müssen geeignete Bauzonenreserven, die für einen erwiesenen Bedarf für die Hotellerie und Parahotellerie bestimmt sind, einplanen, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für den multimodalen Zugang.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Zonennutzungsplan:

- › Übertragung des Aufwertungsperimeters der touristischen Infrastrukturen als überlagerten Perimeter der Landwirtschaftszone in



dem die touristischen Routen und Netze zusammengeslossen werden müssen.

- › Ermittlung innerhalb des Aufwertungsperimeters der touristischen Infrastrukturen diejenigen Sektoren, in denen Bauten je nach ihrer touristischer Bestimmung aufgewertet oder entwickelt werden können. Zuordnung dieser Sektoren zu einer Spezialzone.



Mitwirkende Stellen

BRPA, FTV, MobA

1. Ziele

Die Konzentration der touristischen Infrastruktur auf bestimmte Standorte rechtfertigt sich aus wirtschaftlichen wie aus raumplanerischen Gründen, namentlich im Hinblick auf eine haushälterische Bodennutzung. Mit dieser Politik sollen zum einen die touristischen Investitionen auf die Orte mit dem höchsten wirtschaftlichen Ertragspotenzial gelenkt werden, zum anderen soll sie dazu beitragen, das Hauptkapital des Tourismus zu schonen: die Landschaft, die wertvollen Naturräume und Naturlandschaften.

Unter sanftem Tourismus ist ein Tourismus zu verstehen, der der Umwelt nur wenig Schaden zufügt, der sich in die Landschaft und die lokale Baukultur integriert, die Aktivitäten im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Handwerk und umweltgerechten technologischen Innovationen fördert und wenig Verkehr generiert. Als Beispiele für Aktivitäten des sanften Tourismus gelten die verschiedenen Arten des Wanderns (zu Fuss, Reiten, Schneeschuhwandern, Skitouren), des Velowanderns und das Mountainbiken sowie das gesamte Angebot rund um den Agrotourismus.

2. Grundsätze

Die kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte umfassen die Orte mit dem stärksten touristischen Verkehr, deren Angebot an vermarktbareren Tourismusanlagen und -einrichtungen zudem am weitesten entwickelt und am vielfältigsten ist. Diese touristischen Entwicklungsschwerpunkte sollen einerseits ermöglichen, die Politik des regionalen Netzes zu nutzen und zu verstärken, andererseits dazu beitragen, die politischen Anstrengungen und die Fördermittel des Kantons in Sachen Tourismus und Freizeit auf Orte mit guten Erfolgsaussichten zu konzentrieren. Die für die Festlegung der touristischen Entwicklungsschwerpunkte gewählten Kriterien bringen in starkem Mass die Eignung der verschiedenen Orte zur Geltung, wirtschaftliche Erträge auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene zu generieren.

Die regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte bilden eine Ergänzung zu den kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkten. Sie umfassen die Orte mit einem weniger ausgeprägten touristischen Verkehr und einem Angebot an Tourismusanlagen und -einrichtungen von regionalem Interesse. Gewisse Tourismusaktivitäten können auch Besucherinnen und Besucher von ausserhalb des Kantons anziehen.

Die Festlegung der kantonalen und der regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte entspricht der Marktanalyse und Promotionstätigkeit des FTV. Jene der regionalen Entwicklungsschwerpunkte basieren auf der Verordnung über die provisorische Liste der regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte vom 2. Oktober 2006 und dem in Kraft stehenden regionalen Richtplan See.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Die Erarbeitung einer kantonalen Tourismusstrategie sowie die Teilrevision des TG

sind gegenwärtig in Bearbeitung und können zu Anpassungen des Themas führen.

3.2. Regionale Aufgaben

Die Festlegung der regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte basiert wie unter Punkt 2 «Grundlagen» erwähnt, auf der Verordnung über die provisorische Liste der regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte vom 2. Oktober 2006 und dem in Kraft stehenden regionalen Richtplan See. Um weitere regionale touristische Entwicklungsschwerpunkte zu bezeichnen, fordert der Kanton die Regionen auf, Im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans wird den Regionen im Bereich Tourismus und Freizeit eine wichtigere Rolle übertragen. Indem der Kanton sie auffordert, auf der Grundlage einer regionalen Strategie diese regionalen touristische Entwicklungsschwerpunkte zu bezeichnen. Damit will er die Regionen ermuntern, in diesem Bereich eine aktive und zukunftsgerichtete Rolle zu übernehmen. Um Entwicklungen zu verhindern, die im Widerspruch zu den Raumplanungszielen stehen und um die Ansiedlung neuer Freizeit- und Tourismusanlagen auf ihrem Gebiet vorzuschauen, haben die Regionen, die sich eine touristische Bestimmung geben, alles Interesse daran, eine regionale Tourismusstrategie zu entwickeln und zu erarbeiten. Diese kann anschliessend im Rahmen der Erarbeitung oder Revision des regionalen Richtplans realisiert werden.

Diese regionale Tourismusstrategie soll ermöglichen, alle touristischen Vorzüge einer Region zu erfassen und aufzuzeigen, wie die Region diese Vorzüge zur Geltung bringen und nutzen will. Sie sollte sich auf die Gesamtheit der Tourismus- und Freizeitaktivitäten beziehen, die bereits ausgeübt werden oder für die nahe Zukunft geplant sind. Zudem sollte sie die kantonale Strategie sowie das bestehende Angebot der benachbarten Gebiete miteinbeziehen.

Die Region kann die Erarbeitung ihrer Tourismusstrategie an die am direktesten betroffenen Gemeinden delegieren.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die Spezialzonen innerhalb des Aufwertungsperimeters der touristischen Infrastrukturen betreffen diejenigen Sektoren, die sich in der Nähe der Tal- und Bergstationen von Bergbahnen und an der Schnittstelle verschiedener Routen bzw. Wege oder der Ausübung eines Sports befinden.

T109. Zweitwohnungen

Siehe auch

—

Thema:

Geschützte Ortsbilder
und historische Verkehrs-
wege

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stelle: StatA

Weitere Stelle: FTV

1. Ziele

- › Achtung auf den Erhalt eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Erst- und Zweitwohnungen in jeder Gemeinde.
- › Förderung einer gemeindeübergreifenden Überlegung für die Verwaltung der Zweitwohnungen.
- › Angebot von ausreichenden Beherbergungsmöglichkeiten für die Entwicklung des Tourismus.

2. Grundsätze

- › Koordination des regionalen Programms zur Tourismusentwicklung mit den Zweitwohnungen.
- › Förderung der Gemeinden, die einen zu hohen Prozentsatz an Zweitwohnungen aufweisen, Massnahmen zu treffen, um deren Anteil zu senken.
- › Betrachtung der geschützten Gebäude der Kategorien 1 und 2 als charakteristische Gebäude für den Standort und ihre Nutzung als Zweitwohnung erlauben.
- › Achtung auf die Verfügbarkeit von erschwinglichen Erstwohnungen in den Sektoren, die einen zu hohen Prozentsatz an Zweitwohnungen aufweisen.
- › Förderung der angemessenen Verwaltung der Entwicklung von Zweitwohnungen in den Gemeinden, die einen Anteil von Zweitwohnungen nahe am Grenzwert aufweisen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Der Kanton:
 - › erarbeitet eine Gesamtstrategie für die Verwaltung der Zweitwohnungen unter Berücksichtigung von kantonalen und regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkten sowie regionalen funktionalen Räumen.
- › Der Kanton und die Nachbarkantone:
 - › koordinieren sich untereinander, um eine angemessene Verwaltung der



1

Zweitwohnungen in den empfindlichen Sektoren zu gewährleisten.

- › Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):
 - › achtet im Rahmen der Planungen auf die Anwendung der Anforderungen bezüglich der Zweitwohnungen.
- › Der Freiburger Tourismusverband (FTV):
 - › beteiligt sich an der Erarbeitung einer Gesamtstrategie zur Verwaltung der Zweitwohnungen, die mit den touristischen Entwicklungsschwerpunkten im Einklang steht.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › aktualisieren jährlich und mit Unterstützung des Amtes für Statistik (StatA) das Inventar der Zweitwohnungen und folgen der Entwicklung in diesem Gebiet;
 - › berücksichtigen bei der Planung den Anteil der Zweitwohnungen auf ihrem Gebiet.

Die Gemeinden, deren Zweitwohnungsanteil zwischen 15 und 20% liegt:

- › können Massnahmen treffen, um die Zahl der neuen Zweitwohnungen zu beschränken, um zu verhindern, dass sie den Anteil von 20% erreichen.

Die Gemeinden, deren Zweitwohnungsanteil über 20% liegt:

- › sorgen für die Zweckänderung von Zweitwohnungen in Erstwohnungen, um den Anteil zu reduzieren;
- › fördern die Hotellerie und die erschwinglichen Erstwohnungen.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

- › Zonennutzungsplan:
 - › Sicherstellung der Verwaltung des Baus von Zweitwohnungen in gewissen Sektoren mittels Perimetern mit besonderen Vorschriften.
 - › Überprüfung der Nutzung von Zonen, die Zweitwohnungsbauten zugewiesen sind, bei Überschreitung des Grenzwerts.
 - › Prüfung, wenn der Anteil von 20% überschritten wird, ob das Gemeindegebiet über unbebaute Sektoren in der Wohnzone verfügt, die



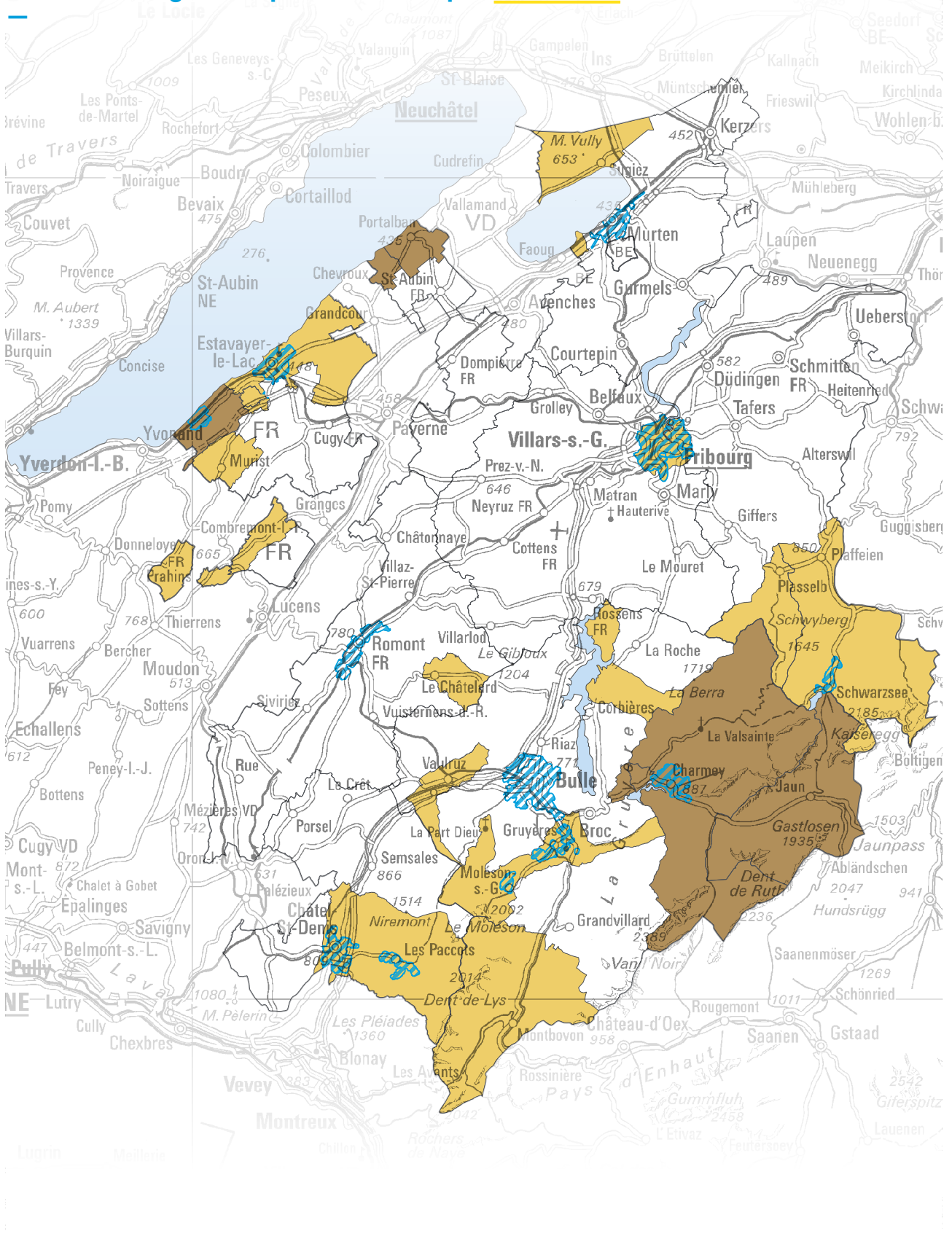
sich für die Festlegung einer Zone für die Hotellerie oder Parahotellerie eignen.

› Gemeindebaureglement:

- › Festlegung von Grenzwerten unter 20% für den maximal erlaubten Anteil an Zweitwohnungen, falls dies in gewissen Sektoren notwendig ist.
- › Bedingung des Baus neuer Zweitwohnungen an den Bau von Erstwohnungen im gleichen Gebäude, wenn der Zweitwohnungsanteil nahe am Grenzwert liegt und wenn die Gemeinden dies für nötig erachten.

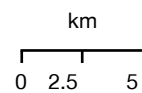


Zweitwohnungsanteil pro Gemeinde per 31.12.2017



Legende

- Zweitwohnungsanteil über 20%
- Zweitwohnungsanteil zwischen 15 und 20%
- Städtisches Gebiet der kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte



Quelle: ARE, swisstopo, Staat Freiburg



Mitwirkende Stellen

MobA, AfU, FTV, WaldA,
SPA, LwA, ANL, BRPA

2. Grundsätze

Gemäss Bundesgesetz über die Zweitwohnungen legt der Kanton im kantonalen Richtplan Massnahmen zur Förderung einer besseren Auslastung der Zweitwohnungen sowie zur Förderung von erschwinglichen Erstwohnungen und von der Hotellerie fest.

3. Umsetzung

3.3. Kommunale Aufgaben

Wenn der Anteil der Zweitwohnungen unter 15% liegt, ist keine besondere Behandlung nötig.

Liegt der Anteil der Zweitwohnungen zwischen 15 und 20%, muss die Gemeinde in ihrer Analyse die Entwicklung des Zweitwohnungsanteils in den letzten Jahren kommentieren und Massnahmen in den Planungsinstrumenten vorschlagen, um den Anteil von 20% nicht zu überschreiten. Ausserdem sollte die Gemeinde analysieren, ob die freien Flächen der für Zweitwohnungen bestimmten Zonen in der Bauzone bleiben sollen und gegebenenfalls deren Nutzung bestimmen.

Falls der Zweitwohnungsanteil bei 20% oder mehr liegt, kann muss die Gemeinde die Dimensionierung der für Zweitwohnungen bestimmten Wohnbauzone anpassen und Massnahmen zur Förderung des Baus von Erstwohnungen prüfen.

T110. Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen

Siehe auch

–

Themen:

Touristische Entwicklungsschwerpunkte

Grosse Verkehrserzeuger

Fruchtfolgeflächen

Naturgefahren

Siehe im Folgenden

> Siehe Thema «Touristische Entwicklungsschwerpunkte»

Siehe auch

–

Themen:

Wanderwege

Velowandern

Mountainbike

Archäologische Stätten

> Siehe Themen «Motorisierter Individualverkehr» und «Öffentlicher Verkehr»

Betroffene Stellen

–

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stelle: MobA, AAFR

Weitere Stelle: FTV

1. Ziele

- > Förderung der Entwicklung eines Tourismus, der vorrangig das Natur- und Kulturerbe des Kantons Freiburg sowie die Eigenheiten der geografischen Regionen aufwertet.
- > Vermeidung der Zerstreung der Tourismus- und Freizeitanlagen auf das ganze Kantonsgebiet.

2. Grundsätze

- > Ansiedlung der Tourismus- und Freizeitanlagen von kantonaler Bedeutung in den kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkten.
- > Ansiedlung der Tourismus- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung in den kantonalen oder regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkten.
- > Ansiedlung ausserhalb der kantonalen und regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte nur jene Tourismus- und Freizeitanlagen, die aus objektiven Machbarkeitsgründen nicht in einem kantonalen oder regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkt errichtet werden können.
- > Vermeidung der Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen in den Sektoren, die Naturgefahren ausgesetzt sind, die als gute Ackerbauflächen gelten oder die in den Bundesinventaren verzeichnet sind sowie auf Waldreserven und in Wildtierkorridoren von überregionaler und regionaler Bedeutung.

Besondere Vorkehrungen für Tourismus- und Freizeitanlagen mit grossem Verkehrsaufkommen

- > Gewährleistung einer Strassenkapazität des Niveaus β für den motorisierten Individualverkehr sowie eines angemessenen öffentlichen Verkehrsangebots (Niveau D).

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- > Das Amt für Mobilität (MobA):



1

Siehe auch

–

Projektblätter:

MAC Middel

Erweiterung des Skigebiets, der MTB-Strecken und Klettersteige von Moléson-sur-Gruyères

Skigebiet – Verbindung Rathvel, Moléson-sur-Gruyères

Sommerinfrastruktur in La Berra und Verbindung La Berra - Plan des gouilles

Unterkünfte und Aktivitäten während den 4 Jahreszeiten in Vounetz

Entwicklung des Standortes Jaun / Gastlosen

Aufwertung des Greizersees

- › informiert die Gesuchsteller über den Typ des zu folgenden Verfahrens und koordiniert das Verfahren zum Erlangen einer Betriebskonzession für Tourismus- und Freizeitanlagen, die den Personentransport mit Seilbahn, Eisenbahn, Motorfahrzeuge oder Schiff voraussetzen.

- › Der Freiburger Tourismusverband (FTV):

- › prüft im Zusammenhang mit dem bestehenden Tourismusangebot die Umsetzbarkeit für die Entwicklung neuer Tourismus- oder Freizeitanlagen über das kantonale Tourismusgesetz und den Tourismusförderungsfonds.

3.2. Regionale Aufgaben

- › Die Regionen:

- › können anlässlich der Realisierung eines Projekts für eine Tourismus- und Freizeitanlage von regionaler Bedeutung auf ihrem Gebiet prüfen, ob es erforderlich ist, ihr regionaler Richtplan zu aktualisieren bzw. ob die Anlage eingetragen werden soll.

Auswirkungen auf den regionalen Richtplan

- › Übersichtskarte:

- › Ortung der Tourismus- und Freizeitanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:

- › fordern für alle Projekte von Tourismus- und Freizeitanlagen mit einer grossen räumlichen Auswirkung die Erstellung einer Machbarkeitsstudie in Übereinstimmung mit der kantonalen und der regionalen Strategie. Diese Studie muss:
 - › nachweisen, dass die geplante Tourismus- oder Freizeitanlage einem tatsächlichen wirtschaftlichen Interesse und einer tatsächlichen Nachfrage entspricht;
 - › den Bevölkerungsraum bestimmen, der von der geplanten Tourismus- und Freizeitanlage betroffen ist und den gewählten Standort rechtfertigt;
 - › nachweisen, dass das Projekt finanziert werden kann und wirtschaftlich existenzfähig ist;



- › die Auswirkungen auf die verschiedenen Sachbereiche (Wirtschaftsstruktur, Landwirtschaft, Umwelt, Wald, Natur und Landschaft, Verkehr) bestimmen und Massnahmen zur Lösung eventueller Konflikte oder Probleme vorschlagen.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Zonennutzungsplan:

- › Ortung der geplanten Tourismus- und Freizeitanlagen.

› Erläuternder Bericht:

- › Nachweis der Standorte geplanter Tourismus- und Freizeitanlagen gestützt auf die Machbarkeitsstudie.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Elemente, die für die Vorprüfung einer Ortsplanungsänderung zu liefern sind

- › Umweltverträglichkeitsbericht

Verfahrenskoordination

- › Gleichzeitige öffentliche Auflage der Ortsplanung, des Baugesuchs und allfälliger Rodungsgesuche.



Mitwirkende Stellen

BRPA, FTV

> Siehe Themen «Wanderwege», «Reitsport», «Velowandern», und «Mountainbike»

> Siehe Thema «Golf»

2. Grundsätze

Die Realisierung einer Tourismus- und Freizeitanlage innerhalb eines kantonalen oder regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunktes ermöglicht die Entwicklung von Synergien und die Stärkung der Attraktivität des betreffenden Standortes. Zugleich wird eine rationellere Nutzung der bestehenden öffentlichen Infrastrukturen gefördert und die Tourismusförderung wird dadurch erleichtert. Es ist in der Tat einfacher, für klar identifizierbare Destinationen zu werben als für Gebiete, deren Tourismusangebot verschwommen und kaum profiliert ist.

Unter sanftem Tourismus ist ein Tourismus zu verstehen, der der Umwelt nur wenig Schaden zufügt, der sich in die Landschaft und in die lokale Baukultur integriert, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Handwerk und umweltgerechten technologischen Innovationen fördert. Als Beispiele für sanften Tourismus gelten die verschiedenen Arten des Wanderns (zu Fuss, Reiten, Schneeschuhwandern, Skitouren), des Velowanderns und das Mountainbiken sowie das gesamte Angebot des Agrotourismus (Alphütten, Bauernhöfe und B&B).

Der Kanton will allerdings nicht jedes Projekt für Tourismus- und Freizeitanlagen von regionaler bzw. kantonalen Bedeutung ausserhalb der touristischen Entwicklungsschwerpunkte von vorneherein ausschliessen. Aus objektiven Machbarkeitsgründen sind gewisse Projekte für Tourismus- und Freizeitanlagen (Golfplätze, Campingplätze, usw.) standortgebunden und können deshalb nicht in den kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkten realisiert werden. Gemäss der kantonalen Strategie, fordert der Kanton von den Projektpromotoren jedoch die Durchführung einer Machbarkeitsstudie, um die Standortwahl, die Machbarkeit und die Existenzfähigkeit des Projektes sachgerecht beurteilen zu können.

Der Betrieb gewisser Tourismus- und Freizeitanlagen, zum Beispiel Freizeitparks oder Einrichtungen für saisonbedingte Tourismusaktivitäten wie Bergbahnen, kann zahlreiche Besucherinnen und Besucher anziehen. Diese Betriebe müssen entsprechend an den Stellen errichtet werden, an welchen der multimodale Zugang (ÖV, Langsamverkehr und MIV) gewährleistet sowie Synergien mit bereits vorhandenen Ausstattungen und Infrastrukturen geschaffen werden können. Personen, die über kein Privatfahrzeug verfügen, dürfen nicht benachteiligt werden, was den Zugang zu den Tourismus- und Freizeitanlagen betrifft. Es ist deshalb wichtig, den nachhaltigen Verkehr zu bevorzugen. Deshalb ist es wichtig, dass die Probleme der Erschliessung durch den öffentlichen und privaten Verkehr, der Parkplätze und der durch den Autoverkehr verursachten Umweltbelastungen b Bereits im Stadium des Vorprojektes müssen die Einschränkungen betreffend der Erschliessung durch den öffentlichen und privaten Verkehr, der Parkplätze und der durch den Autoverkehr verursachten Umweltbelastungen berücksichtigt werden. Personen, die über kein Privatfahrzeug verfügen, dürfen nicht benachteiligt werden, was den Zugang zu den Tourismus- und Freizeitanlagen betrifft.

3. Umsetzung

3.3. Kommunale Aufgaben

Erfordert das Projekt eine Änderung der Ortsplanung, muss diese eine Zone für Tourismus- und Freizeitaktivitäten ausscheiden und es sind die vorgesehenen Unterteilungen und Etappierungen aufzuzeigen.

Das Gemeindebaureglement muss den Nutzungszweck der Zone angeben sowie die Grundsätze und Vorschriften betreffend der Terraingestaltung und den zulässigen Bauten und Anlagen festlegen. Gegebenenfalls werden auch die Auflagen, die einzuhalten sind aufgeführt, um eine eventuelle Rückkehr zur früheren Nutzung des Geländes zu gewährleisten.

Die Tourismus- und Freizeitanlagen dürfen nur in einer Zone von allgemeinem Interesse oder in einer für diesen Zweck ausgeschiedenen Nutzungszone realisiert werden. Für das Erstellen bedeutender Sport- und Freizeitanlagen ist ein Detailbauungsplan zu erarbeiten. Dieser umfasst die Planungen, die vorgesehenen Bauten, die technischen Einrichtungen, die Zufahrten und Parkplätze sowie die Terrainveränderung und das Landschaftsbild.

3.4. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Erfordert das Projekt das Fällen von Bäumen oder Rodungen, muss der Gesuchsteller Kontakt mit dem Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA) aufnehmen. Dieses entscheidet, ob ein Rodungsgesuch einzureichen ist oder nicht. Im Fall einer Rodung muss zur Einhaltung des Bundesgesetzes ein Gesuch und Rodungsbericht erbracht werden.

Die Machbarkeitsstudie ist an das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) zu übermitteln, bevor jegliches Änderungsverfahren der Ortsplanung oder des Baugesuchs eingeleitet wird. Anschliessend wird sie von den betroffenen kantonalen Dienststellen beurteilt.

Je nach Typ und Art des Projekts muss der Detailbauungsplan um einen Umweltverträglichkeitsbericht, einen Finanzplan und ein Betriebskonzept für die vorgesehene Anlage ergänzt werden.

T111. Reitsport

Siehe auch

—

Themen:

[Velowandern](#)

[Wanderwege](#)

[Mountainbike](#)

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: LwA,
MobA, WaldA, ANL

Weitere Stellen: FTV, regionale Tourismusregionen, lokale Tourismusorganisationen

› Siehe Themen «Velowandern», «Wanderwege», «Mountainbike»

1. Ziele

- › Achtung auf eine Koordination der Realisierung von Reitzentren und Reitwegen mit den übrigen Tourismus- und Freizeitaktivitäten.
- › Anregung zu einer Reflexion auf regionaler und interregionaler Ebene in Bezug auf die Planung von Reitzentren und Reitwegen.
- › Achtung auf die Realisierung zusammenhängender, sicherer und attraktiver Reitwege.
- › Achtung auf den Unterhalt der Wege, die als Reitwege genutzt werden.
- › Konfliktvermeidung zwischen den Wander- und Reitwegen, dem kantonalen Radwegnetz und Mountainbikennetz.

2. Grundsätze

- › Bewertung der Zweckmässigkeit der Ansiedlung jedes neuen Reitzentrums auf regionaler Ebene.
- › Ansiedlung jedes neuen Reitzentrums in der Kontinuität der bestehenden Bauzonen.
- › Sicherstellung, dass jedes Reitzentrum über eine ausreichende Strassenerschliessung und einen angemessenen Anschluss an den öffentlichen Verkehr (ÖV) verfügt.
- › Ansiedlung jedes neuen Reitzentrums an Standorten, die über ein ausreichendes Angebot oder Potenzial an Reitwegen besitzen.
- › Verbindung der Reitzentren, Pferdepensionen, Pferdeunterstände sowie die Betriebe der wichtigsten Pferdebesitzerinnen und Pferdebesitzer des Kantons mit Reitwegen.
- › Berücksichtigung der möglichen Synergien mit dem kantonalen Radwander- netz, den Wanderwegen und Mountainbike-Strecken sowie den Netzen der Nachbarkantone.
- › Vermeidung der unbefestigten Wanderwege und der Forst- oder Landwirtschaftswege mit brüchigem Belag bei der Realisierung von Reitwegen.
- › Vermeidung der Schutzzonen und der Sektoren mit einer störungsanfälligen Fauna.



-
- › Ergreifung von Gestaltungs- und Informationsmassnahmen, falls der Reitweg einem geschützten Biotop entlangführt oder dieses durchquert.
-
- › Schaffung einer durchgehenden und einheitlichen Signalisation, die regelmässig kontrolliert und unterhalten wird.
-
- › Ergänzung der Signalisation mit «Info-Points», die die Orientierung der Reiterinnen und Reiter erleichtern.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Der Kanton:
 - › revidiert sein Tourismusgesetz (TG) und sein Ausführungsreglement.
- › Der Kanton und die Nachbarkantone:
 - › informieren sich über ihre jeweiligen Reitwege und sorgen für die Koordination der allfälligen interkantonalen Reitwege, indem sie deren Kontinuität für die Benutzerinnen und Benutzer sicherstellen.
- › Das Amt für Mobilität (MobA):
 - › bildet eine Arbeitsgruppe mit den betroffenen Ämtern und dem Freiburger Tourismusverband (FTV), um ein kantonales Konzept und Richtlinien für die Planung von Reitwegen zu erarbeiten;
 - › unterstützt den FTV bei der Erstellung eines kantonalen Inventars der Reitwege.
- › Das Amt für Landwirtschaft (LwA):
 - › unterbreitet dem FTV jedes Projekt einer Landumlegung oder einer Instandsetzung eines Weges, das den Verlauf oder die Qualität von Reitwegen beeinträchtigen könnte, zur Begutachtung.
- › Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA):
 - › unterbreitet dem FTV jedes Waldplanungsprojekt (Waldentwicklungsplan oder Betriebsplan), das den Verlauf oder die Qualität von Reitwegen beeinträchtigen könnte, zur Begutachtung.
- › Der Freiburger Tourismusverband (FTV):
 - › überwacht in Zusammenarbeit mit dem MobA die Planung, die Gestaltung, die Koordination, die Signalisation und den Unterhalt der Reitwege;



- › erstellt und aktualisiert das kantonale Inventar der Reitwege.

3.2. Regionale Aufgaben

- › Die Regionen können in Zusammenarbeit mit dem FTV, dem MobA, den regionalen Tourismusorganisationen, den lokalen Tourismusorganisationen und den Reitvereinen:
 - › die Zweckmässigkeit der Ansiedlung neuer Reitzentren auf regionaler Ebene evaluieren;
 - › neue Reitwege planen, anlegen und markieren.

Auswirkungen auf den regionalen Richtplan

- › Übertragung der bestehenden, geplanten oder zu verbessernden Reitwege auf die Übersichtskarte.
- › Übertragung der Standorte der bestehenden, zu entwickelnden oder zu schaffenden Zentren auf die Übersichtskarte.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › können in Zusammenarbeit mit dem FTV, dem MobA, den regionalen Tourismusorganisationen und den lokalen Tourismusorganisationen neue Reitwege planen, gestalten und signalisieren;
 - › regeln den Unterhalt der Reitwege.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

- › Kommunalen Richtplan:
 - › Übertragung der bestehenden, geplanten oder zu verbessernden Reitwege auf dem Gemeindegebiet.
- › Zonennutzungsplan:
 - › Planung einer Spezialzone bestimmt für Nutzungen von speziellen Bedürfnissen (Reitzone).
- › Gemeindebaureglement:
 - › Festlegung der Bauvorschriften und der Vorschriften zur Zonenteilung gemäss den verschiedenen identifizierten Sektoren, insbe-



sondere für die bebaubaren und unbebaubaren Gebiete.

- › Vorsehen der Verpflichtung zur Änderung der Ortsplanung, um die Grundstücke wieder der Landwirtschaftszone zuzuführen, wenn das Projekt nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Genehmigung der Änderung der Ortsplanung realisiert wurde oder die Tätigkeit eingestellt worden ist.

› Erläuternder Bericht:

› Beim Bau eines neuen Reitzentrums:

- › Nachweis, dass ein öffentliches Interesse an der Entwicklung einer Reitzzone besteht;
- › Beifügung einer Studie, die die Relevanz des gewählten Standorts auf regionaler Ebene nachweist;
- › Untersuchung der Parkplatzproblematik.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

- › Koordination der im Gemeinderichtplan festgelegten Reitwege mit der vom Reglement über den Tourismus vorgesehenen Einteilung der Wegnetze und der Definition der besonders gekennzeichneten Strecken durch das WaldA im Sinne des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen.
-
- › Bei Bedarf ist vorzusehen, die Reitwegabschnitte gemäss den zu diesem Zweck erstellten Ausführungsplänen, analog zum Strassengesetz, anzulegen.



Bibliographische Hinweise

Zu Pferd im Wald, Staat Freiburg, Amt für Wald, Wild und Fischerei.

Wegleitung «Pferd und Raumplanung», Bundesamt für Raumentwicklung, 2015.

Mitwirkende Stellen

MobA, AfU, FTV, WaldA, SPA, LwA, ANL, BRPA

1. Ziele

Die Ausübung des Pferdesports bedingt die Realisierung von Basisinfrastrukturen wie Reitzentren und Ställe für die Pferdehaltung. Unter einem Reitzentrum sind Anlagen zu verstehen, die der Ausübung von Pferdesportarten wie Dressur oder Springreiten dienen. In einem Reitzentrum werden auch junge Pferde zugeritten, vermietet oder in Pension genommen. Ferner können darin Reitturniere von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung in den verschiedenen Disziplinen durchgeführt werden. In der Regel verfügen die Reitzentren über erforderliche Übungsplätze und gedeckte Reithallen. Aufgrund des Umfangs der notwendigen Anlagen ist eine Planung erforderlich.

Die Pferdepensionen bilden in der Regel einen Nebenerwerb von Landwirtinnen und Landwirten. Die Bundesgesetzgebung und die Rechtsprechung im Bereich der Raumplanung präzisieren die Bedingungen für ihren Betrieb in der Landwirtschaftszone.

Die Realisierung eines kantonalen Reitwegnetzes kann ein interessantes Angebot für die Entwicklung des sanften Tourismus darstellen. In Koordination mit Unterkunfts-möglichkeiten für die Reiterinnen und Reiter und ihre Pferde, könnte ein solches Netz die Realisierung von mehrtägigen Touren auf sicheren und markierten Wegen ermöglichen. Allerdings kann das Reiten zu Konflikten mit anderen Tourismus- oder Freizeitaktivitäten führen. Werden unbefestigte Wege häufig von Reiterinnen und Reitern benutzt, so verschlechtert sich ihr Zustand rasch. In der Nähe von Reitzentren beispielsweise kommt es immer wieder vor, dass Reiterinnen und Reiter aus Sicherheitsgründen oder aus Bequemlichkeit beispielsweise markierte Wanderwege oder vermessene Strecken benutzen und damit die unbefestigten Wege in Morast verwandeln, so dass sie von ihren Benutzerinnen und Benutzer nicht mehr begangen werden können. In der Umgebung von Sektoren, in denen die Bevölkerungsdichte hoch ist oder in Tourismuszonen könnte eine Unterscheidung der Wege nach Benutzertypen und Situationen untersucht werden, um die Nutzungskonflikte zu begrenzen.

Zudem sind bei der Planung der Reitwege den Herausforderungen des Natur- und Wildtierschutzes Rechnung zu tragen.

2. Grundsätze

Jedes Reitzentrum muss über einen angemessenen Anschluss an den ÖV verfügen (ÖV-Erschliessungsgüteklasse E).

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Die Realisierung eines kantonalen Reitwegkonzepts, das die Entwicklung attraktiver Strecken fördert, entspricht einer steigenden Nachfrage und einem wachsenden Bedürfnis.

Die Arbeitsgruppe für die Erstellung dieses Konzeptes sowie den Richtlinien für die Planung von Reitwegen wird aus dem MobA, dem FTV, dem BRPA, dem TBA, dem

WaldA, dem LwA und dem ANL bestehen. Die Richtlinien für die Reitwege sollen:

- › Klärung, zuhanden der Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, der Verfahren für die Schaffung neuer Strecken;
- › Festlegung der Mindestanforderungen, um die Qualität und die Homogenität der Strecken auf kantonaler Ebene, ihre Vereinbarkeit mit den Herausforderungen des Natur- und Wildtierschutzes sowie die mögliche Koexistenz mit den anderen Benutzerinnen und Benutzer sicherzustellen.

Die Reitwege verlaufen weitestgehend nicht auf geteerten Strassen. Die Markierung wird analog zur Markierung der Wanderwege angebracht. Verläuft der Reitweg über Strassen, hat sich die entsprechende Markierung nach dem Strassenmarkierungsverfahren zu richten.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erlauben das Anbringen der Markierung mit dem Wegrecht (gemäss dem TG).

Der/die Gesuchsteller/in informiert sich in Bezug auf die Planung oder die Markierung von Reitwegen beim FTV, welcher das MobA und die weiteren betroffenen Stellen anhört. Falls für die Realisierung eines geplanten Reitwegs eine Planung erforderlich ist, informiert sich der/die Gesuchsteller/in beim MobA über das entsprechende Verfahren.

Der/die Gesuchsteller/in informiert sich in Bezug auf die Planung eines Reitzentrums beim BRPA.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die Gemeinden prüfen im Rahmen der Revision ihres Gemeinderichtplans, ob raumplanerische Massnahmen notwendig sind.

Im Rahmen der Planung eines neuen Reitwegs auf Gemeindegebiet, muss der Gemeinderichtplan entsprechend geändert werden, indem dessen Verlauf übertragen wird.

Die erste Markierung und die notwendigen baulichen Massnahmen werden auf Kosten des/der Gesuchstellers/in genommen. Der Unterhalt der benutzten Wege liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinden, die in Zusammenarbeit mit den Reitzentren und -verbänden dessen Modalitäten regeln. Die Markierung wird vom Kanton über den FTV überwacht.

T112. Golf

Betroffene Stellen

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: MobA,
AfU

Weitere Stelle: FTV

1. Ziele

- › Darauf achten, dass die Golfplätze sinnvoll verteilt sind.
- › Darauf achten, dass die neuen Golfplätze einem Bedürfnis entsprechen und wirtschaftlich und ökologisch tragbar sind.
- › Darauf achten, dass die Golf- oder Swin-Golf-Plätze durch die Beibehaltung oder die Schaffung von Fussgängerwegen für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sofern es die Spielbedingungen und die Sicherheitsmassnahmen erlauben.

2. Grundsätze

- › Anwendung folgender Grundsätze für die Golf- und Swin-Golf-Projekte:
 - › Ausstattung jedes neuen Platzes mit einer guten Erschliessung an die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen, ohne Anlegung neuer wichtiger Zufahrtsstrassen.
 - › Einordnung der Plätze in die Landschaft, ohne dass umfassende Terrainveränderungen erforderlich sind.
 - › Erstellung der Golf- oder Swin-Golf-Plätze, aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, vorzugsweise an Orten, die als Naturlandschaft nicht besonders wertvoll sind.
 - › Ansiedlung ausserhalb der Naturschutzzonen und keine Berührung der Standorte, die in einem Bundesinventar als Objekte von nationaler Bedeutung ausgewiesen sind. In Ausnahmefällen können Standorte in Schutzzonen von geringer Grösse erlaubt werden, sofern weder die Ausübung des Golfsports noch die Unterhaltsarbeiten deren Schutz beeinträchtigen.
 - › Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung von geschützten oder schützenswerten Biotopen oder Lebensräumen von bedrohten Arten während der Gestaltung und des Betriebs.
 - › Beschränkung der Rodungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Platzes und Ausschluss dieser in Schutzwäldern.
 - › Planung der Zufahrtsstrassen, so dass die Beeinträchtigungen für die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden begrenzt werden.



- › Anwendung folgender zusätzlichen Grundsätze für Golfprojekte:
 - › Beanspruchung von möglichst wenig gutem Kulturland. Im Falle einer Krise, der Nicht-Erstellung oder der dauerhaften Aufgabe des Golfbetriebs ist der Boden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
 - › Vermeidung der Ansiedlung innerhalb eines Grundwasserschutzperimeters oder einer Grundwasserschutzzone «S».
 - › Vermeidung jeder grösseren Veränderung des Wasserhaushalts der umliegenden Sektoren; Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung der Wasserversorgung durch den Golfbetrieb.
 - › Möglichst naturnahe Gestaltung des Golfplatzes.
 - › Einrichtung eines Bewirtschaftungs- und Unterhaltsplans und Beschränkung der Verwendung von Dünger in den Sektoren, die eine chemische Behandlung benötigen, auf ein striktes Minimum.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Der Kanton und die Nachbarkantone:
 - › informieren sich gegenseitig und koordinieren Golfplatzprojekte in grenznahen Regionen.
- › Das Amt für Umwelt (AfU):
 - › evaluiert für die Anlagen, die nicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt sind, die erforderlichen Begleitmassnahmen und verlangt gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsnotiz.
- › Das Amt für Mobilität (MobA):
 - › evaluiert die Zufahrtserschliessungsbedingungen von Golfplatzprojekten und nimmt Stellung zu Mobilitätsaspekten der möglicherweise notwendigen UVP und Umweltverträglichkeitsnotizen.
- › Der Freiburger Tourismusverband (FTV):
 - › begutachtet die Projekte, die eine Auswirkung auf die touristische Entwicklung des Kantons und der Regionen haben könnten.



3.2. Regionale Aufgaben

Auswirkungen auf den regionalen Richtplan

- › Ortung der bestehenden oder geplanten Golf- oder Swin-Golf-Plätze auf der Übersichtskarte.

3.3. Kommunale Aufgaben

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Zonennutzungsplan:

- › Ortung der Golf- oder Swin-Golf-Plätze.
- › Eintragung eines Perimeters mit obligatorischem Detailbebauungsplan für jede Realisierung eines Golf- oder Swin-Golfplatzes.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

› Einzureichende Elemente für die Vorprüfung der revidierten Ortsplanung:

- › UVP;
- › Rodungsgesuch;
- › Baubewilligungsgesuch.



Bibliographische Hinweise

Empfehlungen Golf, Raumplanung-Landschaft-Umwelt, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 1998.

Die Bedeutung des Golfsports für den Tourismus in der Schweiz, Schweizer Tourismus-Verband, Schweizerischer Golfverband, 1993.

Für Golfplätze im Einklang mit der Natur, Positionspapier Nr. 2, WWF Schweiz, 1993.

Mitwirkende Stelle

BRPA

1. Ziele

Die Golfplätze haben beträchtliche Auswirkungen auf die Raumordnung. Je nach ihrem Typ belegen sie eine durchschnittliche Fläche von 50 bis 70 ha. Ihre Realisierung führt häufig zu Konflikten mit den Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder des Natur- und Umweltschutzes. Daher sind Kriterien festzulegen, anhand derer sich die Vereinbarkeit von Golfplatzprojekten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung beurteilen lässt.

Der kantonale Richtplan legt keine maximale Zahl von Golfplätzen für das Kantonsgebiet fest, präzisiert jedoch, dass für jedes Gesuch einer Golfplatzplanung eine Studie durchgeführt werden muss, in der nachgewiesen wird, dass – unter Berücksichtigung der bestehenden oder geplanten Anlagen im Kanton und in den Grenzregionen der Nachbarkantone – eine effektive Nachfrage vorhanden ist.

2. Grundsätze

Die Grundsätze zum Standort definieren in knapper Form die Anforderungen, die bei der Planung und beim Bau von Golfplätzen in Bezug auf die Raumordnung, die Landwirtschaft, den Umwelt- und Naturschutz sowie die Verkehrsplanung erfüllt werden müssen.

Die Golfplätze sind so natürlich wie möglich zu gestalten, indem in den Fairways (Spielbahnen) Wiesen erhalten oder geschaffen werden. Das Rough (Restfläche des Golf-Platzes) ist in seinem natürlichen Zustand zu belassen und es ist so zu planen, dass darin ein echtes Biotopnetz geschaffen wird und rund um die natürlichen Lebensräume genügend grosse Pufferzonen erhalten bleiben oder dass es landwirtschaftlich genutzt werden kann.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Das AfU berät den/die Gesuchsteller/in und evaluiert das Pflichtenheft und den Umweltverträglichkeitsbericht der Projekte, die diesem UVP-Verfahren unterstehen.

T113. Seeufer

Betroffene Stellen

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: RUBD, AfU, ANL, WaldA, AAFR, KGA, MobA, OCN

Weitere Stelle : FTV

Nachbarkantone: NE, VD, BE

1. Ziele

- › Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Seeufer des Kantons und Aufwertung dieser Räume.
- › Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu Seeufern und Ermöglichung deren Begehung mit dem Langsamverkehr, sofern kein anderes öffentliches Interesse massgebend dagegen spricht.
- › Koordination der unterschiedlichen Interessen der Seeuferbenützerinnen und benützer unter Wahrung der ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Funktionen der Seeufer.
- › Lenkung der regionalen und kommunalen Planungsarbeiten für die Aufwertung der Seeufer.

2. Grundsätze

- › Sicherstellung eines koordinierten Ausbaus der Seeufer und ihrer unmittelbaren Umgebung.
- › Erhaltung und Förderung des baulichen, natürlichen, archäologischen und landschaftlichen Erbes entlang der Seeufer.
- › Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Besiedlung sowie zum Beitrag der Verdichtung der Siedlungsbeieit entlang der Seeufer.
- ~~› Förderung der Entwicklung von Tourismus und Freizeitsaktivitäten an den Seeufern und Bewahrung der Biodiversität sowie des baulichen, archäologischen und landschaftlichen Erbes.~~
- › Erhaltung der natürlichen Ufer, Sicherstellung der Vernetzung von Ufergebieten, die für die Biodiversität von Bedeutung sind, und Revitalisierung von gewissen Uferabschnitten, wenn dies notwendig ist.
- › Sicherstellung von Erholungs- und Freizeitflächen am Seeufer unter Berücksichtigung der Schonung der Biodiversität, der geschützten Gebäude sowie der Landschaft.

› Siehe Themen «Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege», «Archäologische Stätten», «Biotope» und «Ökologische Vernetzung».

› Siehe Themen «Biotope» und «Ökologische Vernetzung».

› Siehe Themen «Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege» und «Archäologische Stätten».



3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

› Der Kanton:

- › führt in Zusammenarbeit mit den Regionen und den Nachbarkantonen eine Studie durch, um die Grundsätze für die Bewirtschaftung der Seeufer des Kantons festzusetzen und so die Planung der regionalen und kommunalen Behörden zu lenken.

3.2. Regionale Aufgaben

› Die Regionen:

- › berücksichtigen in ihrem regionalen Richtplan die Grundsätze, die der Kanton für die Behandlung der Seeufer definiert hat.

3.3. Kommunale Aufgaben

› Die Ufergemeinden:

- › setzen die Grundsätze aus der Regionalplanung in ihrer Ortsplanung um.



1. Ziele

Die Uferplanung ist seit 1980 ein Anliegen des Bundes, enthält das Bundesgesetz über die Raumplanung doch den Grundsatz, wonach See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden sollen.

Darüber hinaus ist die Uferplanung eine komplexe Aufgabe, weil sie eine nachhaltige Aufwertung dieser Räume und die Abstimmung der verschiedenen vorhandenen Interessen erlauben soll. Seeufer erfüllen nämlich als Erholungsraum, Landschaften, Zeugnisse des Kulturerbes oder Ort der Energieproduktion sowohl landschaftliche, kulturelle, ökologische, ökonomische als auch gesellschaftliche Funktionen.

Bis anhin wurde das Thema der Seeufer im freiburgischen kantonalen Richtplan hauptsächlich aus Sicht der Planung von Bootshäfen und Anlegeplätzen behandelt. Die Ausgestaltung und Nutzung der Seeufer hingegen wurde nicht spezifisch geregelt. Angesichts der Verflechtung der verschiedenen Nutzungen und der Komplexität des zu behandelnden Themas sowie mit dem Ziel, für eine einheitliche Behandlung aller Freiburger Seeufer zu sorgen, wird vorgeschlagen, dass der Kanton eine kantonale Grundlage zu diesem Thema erstellt. Diese kantonale Grundlagenstudie, die in Zusammenarbeit mit Vertretern der Regionen erstellt werden soll, soll einen Rahmen für die entsprechenden Überlegungen auf regionaler Ebene bieten. Diese Überlegungen sind nötig, weil die Uferplanung laut kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz zum Mindestinhalt der regionalen Richtpläne gehört.

2. Grundsätze

Die Erhaltung des baulichen, archäologischen, natürlichen und landschaftlichen Erbes ist ein wesentlicher Aspekt der nachhaltigen Bewirtschaftung der Seeufer des Kantons und trägt zu deren Aufwertung bei. Gegenwärtig entwickeln sich die Tourismus- und Freizeitaktivitäten entlang der Seeufer in Abhängigkeit von Projekten und Möglichkeiten, namentlich die nautischen Aktivitäten. Um einen gesamten Überblick über ihre Entwicklung zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Kanton eine Strategie für die Nutzung der Ufer bestimmt und Planungsgrundsätze definiert. Bei der Planung wird es darum gehen, jene Sektoren zu ermitteln, die für die Entwicklung der Tourismus- und Freizeitaktivitäten günstig sind, jene die erhalten werden müssen - aufgrund vorhandener Elemente von geschützten Gebäuden, der Archäologie, der Natur oder Landschaft - und jene, für die Arbeit geleistet werden muss, damit die Seeufer einen natürlichen Aspekt wiedererlangen. Die Koordination zwischen den verschiedenen Interessen ist unabdingbar.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Der Kanton verpflichtet sich, eine Studie zu den Seeufern des Kantons durchzuführen, alles unter der Beachtung der Bedürfnisse von Wildruhezonen, von natürlichen Lebensräumen und jenen der Waldbewirtschaftung sowie der Landwirtschaft. Die Nachbarkantone und die Regionen werden in die Überlegungen einbezogen werden, damit den spezifischen territorialen Herausforderungen Rechnung getragen werden

kann. Diese Studie muss es erlauben, die Grundsätze festzulegen, welche die Regionen und Gemeinden bei der Bewirtschaftung ihrer Ufer anwenden müssen.

Das vorliegende Thema des kantonalen Richtplans wird zu gegebener Zeit angepasst werden, um die Resultate der Studie zu integrieren.

3.2. Regionale Aufgaben

Die Ufergestaltung ist eine regionale Aufgabe und ihre Planung gehört zu den Themen, welche die regionalen Richtpläne gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz zwingend behandeln müssen.

T114. Bootshäfen und Anlegeplätze

Siehe auch

—

Themen:

Biotope

Archäologische Stätten

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: AfU

Kantonale Stellen: ASS,
SPA, AAFR

Andere Kantone: NE,
VD, BE

Weitere Stellen: FTV,
Commission de gestion
de la rive sud du lac de
Neuchâtel

1. Ziele

- › Bewirtschaftung der Ufernutzung gemäss einer Gesamtperspektive unter Berücksichtigung der Gewichtung von unterschiedlichen Interessen.
- › Begünstigung für jeden See einer regionalen oder interkommunalen Planung in Form eines Uferrichtplans, der eine koordinierte Nutzung und Entwicklung zwischen der Besiedlung, der Mobilität, dem Tourismus oder der Freizeit, den Anlegeplätzen sowie des Natur- und Landschaftsschutzes gewährleistet.
- › Massvolle Verwaltung der Anzahl Boote und Anlegeplätze pro See und pro Sektor, damit eine Nutzung der Seeufer gewährleistet wird, die die unterschiedlichen Interessen berücksichtigt.

2. Grundsätze

- › Erstellung neuer Anlegeplätze nur in Häfen oder an anderen kollektiven Anlegeplätzen wie gemeinsamen Stegen, Anlegestellen oder Trockenplätzen.
- › Verlegung der Anlegeplätze in empfindlichen Sektoren, indem man sie in Häfen oder anderen kollektiven Anlegeplätzen zusammenfasst.
- › Achtung auf die Aufhebung aller in den Naturschutzperimetern der Bundesinventare und der kantonalen Inventare liegenden Anlegeplätze.
- › Achtung auf die Aufhebung aller Einzelanlegeplätze und der damit verbundenen Anlagen.
- › Förderung des Zugangs zu Bootshäfen und Anlegeplätzen und im Allgemeinen zu den Ufer durch den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr (ÖV) indem direkte Fussgänger- und Fahrradverbindungen bis zu den Haltestellen des ÖV geplant werden.
- › Verwaltung der Zugänglichkeit der Standorte durch den motorisierten Individualverkehr und Definition der gegebenenfalls erforderlichen Infrastrukturmassnahmen (Strassen und Parkplatzangebot).
- › Bei der Erstellung neuer oder der Erweiterung bestehender Häfen, Berücksichtigung der Schutz der Naturräume und der Aufnahmekapazität der Ufergebiete, namentlich was Autoabstellplätze, Zugang zur Ausstattung für den Unterhalt, Schuppen, Verkehr, Lärm und bauliche Massnahmen betrifft.
- › Begrenzung die auf den Boden, die Oberflächengewässer und das Grundwasser übertragenen Beeinträchtigungen anlässlich der Unterhaltsphasen.



1

- › Gewährleistung der Zugänglichkeit zu den Ufern und Gewährleistung von Räumen für Erholung und Freizeit an den Seeufern.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Das Amt für Umwelt (AfU):
 - › verwaltet die Datenbank der Anlegeplätze;
 - › führt eine effiziente und transparente administrative Verwaltung der Anlegeplätze ein;
 - › setzt die Aufhebung und/oder Zusammenlegung von Anlegeplätzen, gestützt auf die in den Uferrichtplänen festgelegten Prioritäten hinsichtlich der Erstellung von Häfen und kollektiven Anlegeplätzen, um.
- › Das Amt für Natur und Landschaft (ANL):
 - › definiert in Zusammenarbeit mit dem AfU die Sektoren der Ufer oder der Natur, die geschützt werden müssen.
- › Das Amt für Mobilität (MobA):
 - › gewährleistet die Berücksichtigung der Mobilitätsthematik in den Hafenprojekten.

3.2. Regionale Aufgaben

Auswirkungen auf den regionalen Richtplan

- › Festlegung mindestens folgender Aspekte:
 - › die Sektoren, in denen Anlegeplätze und Bootsanlagen aufgehoben werden müssen;
 - › die Sektoren, die sich für die Ansiedlung oder die Vergrößerung von Häfen oder kollektiven Anlegeplätzen eignen;
 - › die Höchstzahl der Anlegeplätze pro See und pro Sektor unter Berücksichtigung der Standortkapazität hinsichtlich der Parkplätze und des Verkehrs;
 - › eine Strategie für die Umsetzung der Umstrukturierung von Anlegeplätzen, in der Prioritäten und Fristen für deren Realisierung festgelegt werden;
 - › das Aufzeigen der eventuell erforderlichen Gestaltungsmaßnahmen



(Strassen, Wege, Parkplätze, usw.);

- › die Anlagen oder Sektoren, die einer Detailbebauungsplanpflicht unterliegen sowie deren entsprechende Ziele.

3.3. Kommunale Aufgaben

› Die Gemeinden:

- › gewährleisten die Zugänglichkeit zu den Ufern sowie Erholungs- und Freizeiträume an den Seeufern;
- › schützen die Naturräume vor allen Tätigkeiten und Nutzungen, die sie beeinträchtigen könnten;
- › fördern den Uferzugang durch den Langsamverkehr und den ÖV, indem direkte Fussgänger- und Fahrradverbindungen bis zu den Bushaltestellen vorgesehen sind;
- › vereinigen die bedeutenden Tourismusinfrastrukturen;
- › gewährleisten eine hochwertige Besiedlung und stoppen die Zersiedelung entlang der Ufer;
- › beteiligen sich an den regionalen oder interkommunalen Planungen zur Erarbeitung und Revision von Uferrihtplänen;
- › erstellen Bootshäfen oder andere kollektive Anlegeplätze.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Gemeinderichtplan:

- › Übertragung der Elemente aus den bestehenden Uferrihtplänen und Planung der Sektoren, in denen die Anlegeplätze zusammenzuführen sind.

› Zonennutzungsplan:

- › Zuweisung der Ufersektoren, die an Häfen oder kollektive Anlegeplätze angrenzen, in die Spezialzone ~~Zone von allgemeinem Interesse~~.

3.4. Bundesaufgaben

› Das Bundesamt für Verkehr (BAV):

- › koordiniert die Anlegeplätze der Linienschiffahrt mit den Uferrihtplänen.



3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Koordinierung der Verfahren

- Gleichzeitige Auflegung der Ortsplanungsänderung, des Detailbebauungsplans, des Baubewilligungsgesuchs, der allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung sowie dem Konzessionsgesuch.
- Das Dossier für das Konzessionsgesuch beinhaltet:
 - einen erläuternden Bericht;
 - einen von einem Geometer angefertigten Lageplan, der die Nutzung des öffentlichen Grunds genau abgrenzt und die Anzahl Anlegeplätze angibt;
 - das Betriebsreglement des Hafens;
 - die Tarife für die Benutzung der Anlegeplätze.



Bibliographische Hinweise

Plan sectoriel des eaux superficielles, Volet «Utilisation des rives des lacs», Etat de Fribourg, (in Erarbeitung) (nur auf Französisch).

Plan directeur de la rive sud du lac de Neuchâtel et des rives du lac de Morat, VD-FR, Etat de Fribourg, 1983 (nur auf Französisch).

Regionaler Richtplan See, Verband der Gemeinden des Seebezirks, 2015.

Raumplanungskonzept für die Ufer des Murtensees und des Broyekanal, Verband der Gemeinden des Seebezirks, 2016.

Plan directeur des rives du lac de la Gruyère, Association Régionale la Gruyère, 2002 (nur auf Französisch).

Aménagement des rives du lac de Schiffenen, Communes en bord du lac, 1984 (nur auf Französisch).

Beschluss über die Benützung der Seeufer durch Privatpersonen, Staat Freiburg, 1973.

Mitwirkende Stellen

RUBD, ANL, AfU, MobA, BRPA, SPA, FTV

1. Ziele

Die immer intensivere Nutzung der Ufer durch Privatpersonen, namentlich die Zunahme der Anzahl Boote, beschäftigt die Behörden und die Naturschutzkreise schon seit zahlreichen Jahren. Durch die kontinuierliche Zunahme der Anzahl Boote erhöht sich auch die Zahl der Anlegeplätze und privaten Schiffsstege entlang der Ufer.

Diese Einrichtungen, die häufig mit einer Zerstörung von Schilf einhergehen, tragen zur Überlastung des Ufers bei und laufen den Interessen der Natur, der Fischerei und der Sicherheit der Schifffahrt zuwider.

Das Thema «Bootshäfen und Anlegeplätze» beruht auf dem Staatsratsbeschluss vom 20. Februar 1973 und konkretisiert die in diesem Beschluss empfohlene Politik.

Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, will der Kanton die zerstreuten Anlegeplätze in Häfen oder anderen kollektiven Anlegeplätzen konzentrieren.

2. Grundsätze

Im Allgemeinen kommt es nicht im offenen Wasser zu Konflikten mit der Schifffahrt sondern eher in den untiefen, ufernahen Bereichen und in den Sektoren, in denen sich die Anlegeplätze mit ihren Infrastrukturen befinden. Zahlreiche Boote und die damit verbundenen Einzelanlagen (Stege, Rampen, Schienen, Bojen, usw.) liegen in sanierungsbedürftigen Naturgebieten. Namentlich werden Anlegeplätze im Schilfgürtel festgestellt.

Die Wahl des Standorts und die Dimensionierung der Bootshäfen sind sorgfältig zu analysieren. Dabei müssen vor allem Aspekte wie die Integration in die Landschaft, die beschränkte Aufnahmekapazität der Umgebung hinsichtlich der Zufahrten, der Parkplätze, der Dimensionierung der bestehenden und zu errichtenden Tourismusanlagen und der akzeptierbaren Beanspruchung der Ufer durch den Badebetrieb in Betracht gezogen werden.

Die Schaffung neuer Anlegeplätze, die Umstrukturierung und die Verwaltung der bestehenden Anlegeplätze erfolgt im Rahmen einer regionalen oder interkommunalen Planung. Dabei werden die unterschiedlichen bestehenden Interessen gewichtet, namentlich bezüglich der Siedlung, der Mobilität, des Tourismus und der Freizeit sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

Für folgende Seen existiert bereits eine regionale oder interkommunale Planung:

- › Greyerzersee;
- › Murtensee und Broyekanal für den Freiburger Teil;
- › Neuenburgersee für den Freiburger Teil.

Beim Erarbeiten des regionalen Richtplans See für den Murten- und den Neuenburgersee fand eine Koordination mit den Nachbarkantonen statt. Ausserdem wurde gemeinsam mit dem Kanton Waadt ein kantonaler Nutzungsplan für den Schutz des

Südufers des Neuenburgersees erstellt.

Jede neue Planung oder Änderung der bestehenden Pläne im Zusammenhang mit den Seeufern wird Gegenstand einer Koordination mit den Nachbarkantonen sein, falls diese betroffen sind.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Der Staatsrat erteilt die Konzessionen zur Nutzung öffentlicher Gewässer für die Häfen.

Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) erteilt die Bewilligungen für die Anlegeplätze.

Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) koordiniert die regionalen Studien und die Verwaltung der Schifffahrt auf den gemeinsamen Gewässern mit den Nachbarkantonen.

Das AfU verwaltet die Datenbank der Anlegeplätze. Sie hebt bestehende Anlegebewilligungen gestützt auf die Umsetzung der Uferrichtpläne (Bau von kollektiven Infrastrukturen) auf und setzt das Kapitel über die Nutzung der Seeufer aus dem kantonalen Sachplan «Oberflächengewässer» um.

Der Freiburger Tourismusverband begutachtet die Projekte, die eine Auswirkung auf die touristische Entwicklung des Kantons und der Regionen haben könnten.

Das Amt für Sport (SpA) sorgt dafür, dass die Freizeitaktivitäten Berücksichtigung finden.

3.2. Regionale Aufgaben

In Übereinstimmung mit dem Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) behandeln die Anrainerregionen der Seen die Frage der Ufer beim Ausarbeiten eines regionalen Richtplans. Im Fall, dass kein Uferrichtplan besteht, greifen die Ufergemeinden auf einen überkommunalen Richtplan zurück.

3.3. Kommunale Aufgaben

Im Zonennutzungsplan ist die Einzonung eines an einen Hafen oder eine kollektive Infrastruktur angrenzenden Sektors an Land in einer Spezialzone ~~Zone von allgemeinem Interesse~~ vorzusehen, damit dort die entsprechenden Infrastrukturen errichtet werden können.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Gemäss den Artikeln 25a RPG, Art. 7 BRPG und Art. 1 ff. RPBR müssen die Genehmigungsentscheide und Bewilligungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Verfahren ebenfalls koordiniert werden. Eine vom RUBD erteilte Hafenkonzession sowie allfällige andere Bewilligungen (z.B. für eine Rodung) sind Vorentscheide im Sinne von Art. 1ff RPBG. Sie sind Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung und folglich gleichzeitig mit letzterer zu eröffnen. Ein DBP ist für die Häfen die einer UVP unterstellt sind, das heisst für die Bootshäfen mit mehr als 100 Anlegeplätzen auf den Seen und mit mehr als 50 Anlegeplätzen auf den Fliessgewässern, obligatorisch.

T115. Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege

Siehe auch

—

Thema:

Geschützte Gebäude

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: KGA

Kantonale Stelle: BRPA

1. Ziele

- › Übertragung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) in die Instrumente der kantonalen, regionalen und lokalen Raumplanung.
- › Umsetzung der Schutzziele für die schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung gemäss ISOS und die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung gemäss IVS.
- › Definition der Kriterien und Regeln, die von den Gemeinden für den Schutz der Ortsbilder und historischen Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung anzuwenden sind.

2. Grundsätze

Geschützte Ortsbilder

- › Bezeichnung der durch das ISOS festgelegten Perimeter und Bestimmung ihrer Schutzkategorie anhand der Evaluationsskala (national, regional, lokal) und der Erhaltungsziele (A, B, C) gemäss folgenden Tabellen.
- › Betrachtung der Ortsbilder von regionaler Bedeutung gemäss ISOS als Ortsbilder von kantonalen Bedeutung.
- › Die kantonalen Schutzkategorien von überbauten Perimetern werden entsprechend der Bedeutung der ISOS-Stätte und seiner Erhaltungsziele wie folgt definiert:

A	B	C	
Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Ortsbild von nationaler Bedeutung
Kat. 2	Kat. 3		Ortsbild von regionaler Bedeutung
Kat. 3			Ortsbild von lokaler Bedeutung

- › Die kantonalen Schutzkategorien von Umgebungsperimetern werden entsprechend der Bedeutung der ISOS-Stätte und seiner Erhaltungsziele wie folgt definiert:



1

a	b	
Kat. 1	Kat. 2	Ortsbild von nationaler Bedeutung
Kat. 2		Ortsbild von regionaler Bedeutung

Anzuwendende Erhaltungsmassnahmen

› Für die überbauten Perimeter:

Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	
X	X	X	Erhaltung der mit den Werten A, B und C ins Verzeichnis der unbeweglichen Kulturgüter (RBCI) eingetragenen Objekte.
X	X	X	Anpassung von Neu- oder Umbauten (Lage, Grösse, Materialien, architektonischer Ausdruck) an den Charakter des Ortsbildes.
X	X		Erhaltung der für die Struktur und den Charakter des Ortsbildes bedeutsamen Freiflächen.
X	X		Anpassung der Gestaltung von Strassen und Wegen an den Charakter des Ortsbildes.
X			Erhaltung der Bestandteile der bedeutsamen Freiräume, namentlich Mauern, Bodenbeläge, Baumbestand, usw.
X			Treffen von Massnahmen zur Reduktion der Auswirkung von Bauten und Gestaltungen, die den Charakter des Ortsbildes stören.

› Für die Umgebungsperimeter:

Kat. 1	Kat. 2	
X	X	Anpassung der Neubauten (Lage, Grösse, Erscheinungsbild) an den Charakter des Ortsbildes.
X		Erhaltung der Hauptbestandteile des Charakters des Ortsbildes (bedeutsame Freiflächen, Vegetation und Altbauten).
X		Treffen von Massnahmen zur Reduktion der Auswirkung von Bauten und Gestaltungen, die den Charakter des Ortsbildes stören.

Historische Verkehrswege

› Bezeichnung der Verkehrswege und Bestimmung der Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der Klassifizierung und der Beurteilung der Substanz, die durch das IVS festgelegt wurden.

› Anzuwendende Massnahmen für die IVS-Wege:



Mit Substanz	Ohne Substanz	
X	X	Erhaltung der Verbindung und der Sichtbarkeit des historischen Verlaufs.
X		Erhaltung des historischen Verlaufs, der Geometrie und der charakteristischen mineralischen und pflanzlichen Substanz wie Mauern, Böschungen, Gräben, Hecken, Alleen oder markante Einzelbäume.
X		Erhaltung der historischen Elemente der Weglandschaft wie Brücken, Wegkreuze, Oratorien, Grenzsteine und Signalisierungen.
X		Gewährleistung einer angemessenen Nutzung für die Erhaltung der Substanz.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

› Das Amt für Kulturgüter (KGA):

- › erteilt dem Bund bezüglich dem ISOS-Inventar und namentlich zu den Ortsbildern von nationaler Bedeutung seine Zustimmung;
- › kann beim Bund eine Neubewertung von Ortsbildern nationaler Bedeutung beantragen, entsprechend den Änderungen die vor Ort seit dem letzten Inventar eingetreten sind;
- › gewährleistet den Schutz von Ortsbildern nationaler Bedeutung ~~schützt die Ortsbilder von nationaler Bedeutung~~ gemäss ISOS von 1999. Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind nicht mehr schlicht als in das Verzeichnis eingetragene Ortsbilder zu betrachten sondern als solche, die zwingend vom Kanton zu schützen sind;
- › im Fall einer Einzonung, welche sich im Umfeld eines Ortsbildes von nationaler Bedeutung befindet, kann das KGA sich an die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) wenden;
- › bewertet die ISOS-Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung sowie ihre Erhaltungsziele entsprechend seinen eigenen Verzeichnissen während dem Zeitpunkt der Revision der Ortsplanung oder wenn besondere Umstände dies rechtfertigen neu;
- › kann das IVS-Bundesinventar durch die Erstellung eines Verzeichnisses der Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung ergänzen;
- › erstellt ein Jahresprogramm für die Verzeichnisse unter Berücksichtigung der Bedeutung der Standorte und der laufenden Ortsplanungsrevisionen;
- › informiert die Gemeinden über das Programm der Verzeichnisse und berät sie hinsichtlich der geeigneten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen;
- › informiert die Gemeinden über die zu berücksichtigenden ISOS-In-



ventare;

- › sorgt für die Anwendung der Ziele und der durch das ISOS festgelegten Schutzmassnahmen gemäss kantonalem Richtplan und begutachtet die Projekte;
- › kann den Gemeinden, die über ein technisches Büro und eine Kulturgüterkommission verfügen, die Kompetenzen im Bereich des Schutzes der Ortsbilder für die überbauten Perimeter der Kategorie 3 und die Umgebungsperimeter der Kategorie 2 sowie für die IVS-Wege von lokaler Bedeutung delegieren;
- › berät die Gemeinden, die eine Kompetenzdelegation erhalten haben, bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen;
- › definiert die Bestimmungen zum Schutz der allgemeinen Charakteristiken;
- › fördert die Gemeinden für die Umsetzung der Ziele im Kulturgüterbereich, für die sie zuständig sind, eine lokale Kommission einzusetzen.

3.2. Regionale Aufgaben

› Die Regionen:

- › berücksichtigen in ihrer Entwicklungsstrategie die geschützten Ortsbilder und die historischen Verkehrswege von regionaler und nationaler Bedeutung;
- › schlagen Massnahmen oder Strategien zur Aufwertung dieser Kulturgüterbestandteile auf regionaler Ebene vor.

Auswirkungen auf den regionalen Richtplan

- › Übertragung der geschützten Ortsbilder der Kategorien 1 und 2 und die historischen Verkehrswege von regionaler und nationaler Bedeutung.

3.3. Kommunale Aufgaben

› Die Gemeinden:

- › schützen und sorgen in ihrer Ortsplanung für die Anwendung der vom ISOS festgelegten Ziele und Schutzmassnahmen;
- › gewährleisten, sofern ihnen die Zuständigkeit vom Kanton delgiert wurde, die Anwendung der Schutzmassnahmen für die überbauten

› Siehe Thema Geschützte Gebäude

Perimeter der Kategorie 3 und die Umgebungsperimeter der Kategorie 2 sowie für die IVS-Wege von lokaler Bedeutung. Der Umfang dieser Zuständigkeit für die Objekte im Verzeichnis ist im Thema «Geschützte Gebäude» festgelegt;

- › integrieren das IVS in ihre Ortsplanung und legen die Schutz- und Erhaltungsmassnahmen für die historischen Wege fest;
- › können eine lokale Kommission einsetzen, um für die Anwendung der Ziele im Kulturgüterbereich, die in ihre Zuständigkeit fallen, zu sorgen;
- › reichen zu gegebener Zeit ein Gesuch um Aufnahme in das Jahresprogramm der Verzeichnisse ein und liefern alle erforderlichen administrativen Elemente für die Erstellung des Verzeichnisses, namentlich Adressänderungen oder Änderungen von Parzellen im Vergleich zum letzten Verzeichnis.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Gemeinderichtplan:

- › Aufnahme der erhaltenswerten Aussichtspunkte auf das Ortsbild und die durch diese beeinflussten Landschaftssektoren.

› Zonennutzungsplan:

- › Bezeichnung der schützenswerten überbauten Perimeter gemäss dem kantonalen Richtplan durch eine Schutzzone oder einer der Zone übergeordneten Schutzperimeter entsprechend ihrer Kategorie. Die Sektoren, wo die kulturerbliche Substanz vorherrschend ist, werden durch die Zone geschützt:

Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	
X	X	X	Die schützenswerten Bauten auf der Grundlage des RBCI.
X	X	X	Die Bauten, die Bestandteile der Struktur und des Charakters des Ortsbildes sind.
X	X		Die für die Struktur des Ortsbildes bedeutsamen nicht bebaubaren Freiräume.
X	X		Die bebaubaren Freiräume.
X			Die Bauten, die den Charakter des Ortsbildes stören.

- › Bezeichnung der Umgebungsperimeter gemäss dem kantonalen Richtplan durch eine Schutzzone oder einen der Zone übergeordneten Schutzperimeter entsprechend ihrer Kategorie. Die Sektoren, wo die kulturerbliche Charakteristik vorherrschend ist, werden durch die Zone geschützt:



Kat. 1	Kat. 2	
X	X	Die schützenswerten Bauten auf der Grundlage des RBCI.
X	X	Die bebaubaren Umgebungsräume, die für das Verständnis des Ortsbildes charakteristisch sind.
X	X	Die nicht bebaubaren Umgebungsräume, die für das Verständnis des Ortsbildes charakteristisch sind.
X		Die Bauten, die den Ortsbildcharakter stören.

› Bezeichnung der historischen Wege gemäss dem kantonalen Richtplan entsprechend ihrer Bedeutung und ihrer Substanz:

Kat. 1	
X	Die Verläufe entsprechend der Klassifizierung (national, regional, lokal) und der Beurteilung der Substanz (Substanz, viel Substanz).

› Gemeindebaureglement:

› Eintragung der besonderen Bestimmungen bezüglich der Schutzperimeter und der historischen Wege entsprechend ihrer Kategorie:

Überbaute Perimeter

Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	
X	X	X	Die Bestimmungen über den Schutz, den Umbau und den Unterhalt der schützenswerten Bauten und der Bauten, die Bestandteile der Struktur und des Charakters des Ortsbildes sind.
X	X		Die Bestimmungen über den Schutz der für die Struktur des Ortsbildes bedeutenden nicht bebaubaren Freiräume.
X	X		Die Bestimmungen über die Ansiedlung, die Ausrichtung, das Volumen und den architektonischen Charakter der Neubauten in den bebaubaren Freiräumen.
X			Die Bestimmungen über die charakteristischen Bestandteile (Mauern, Bodenbeläge, Baumbestand).
X			Die Bestimmungen über den Unterhalt und den eventuellen Ersatz oder Abriss von Bauten, die den Charakter des Ortsbildes stören.

Umgebungspereimeter

Kat. 1	Kat. 2	
X	X	Die Bestimmungen über den Schutz, den Umbau und den Unterhalt der schützenswerten Bauten und der nicht bebaubaren Umgebungsräume.
X	X	Die Bestimmungen über die Ansiedlung, die Ausrichtung, das Volumen und den architektonischen Charakter der Neubauten in den bebaubaren Umgebungsräumen.
X		Die Bestimmungen über die charakteristischen Bestandteile (Mauern, Bodenbeläge, Baumbestand).
X		Die Bestimmungen über den Unterhalt und den eventuellen Ersatz oder Abriss von Bauten, die den Charakter des Ortsbildes und der historischen Wege stören.
X		Die Bestimmungen über den Schutz entsprechend ihren materiellen Zustands und der damit verbundenen Massnahmen.

› Erläuternder Bericht:

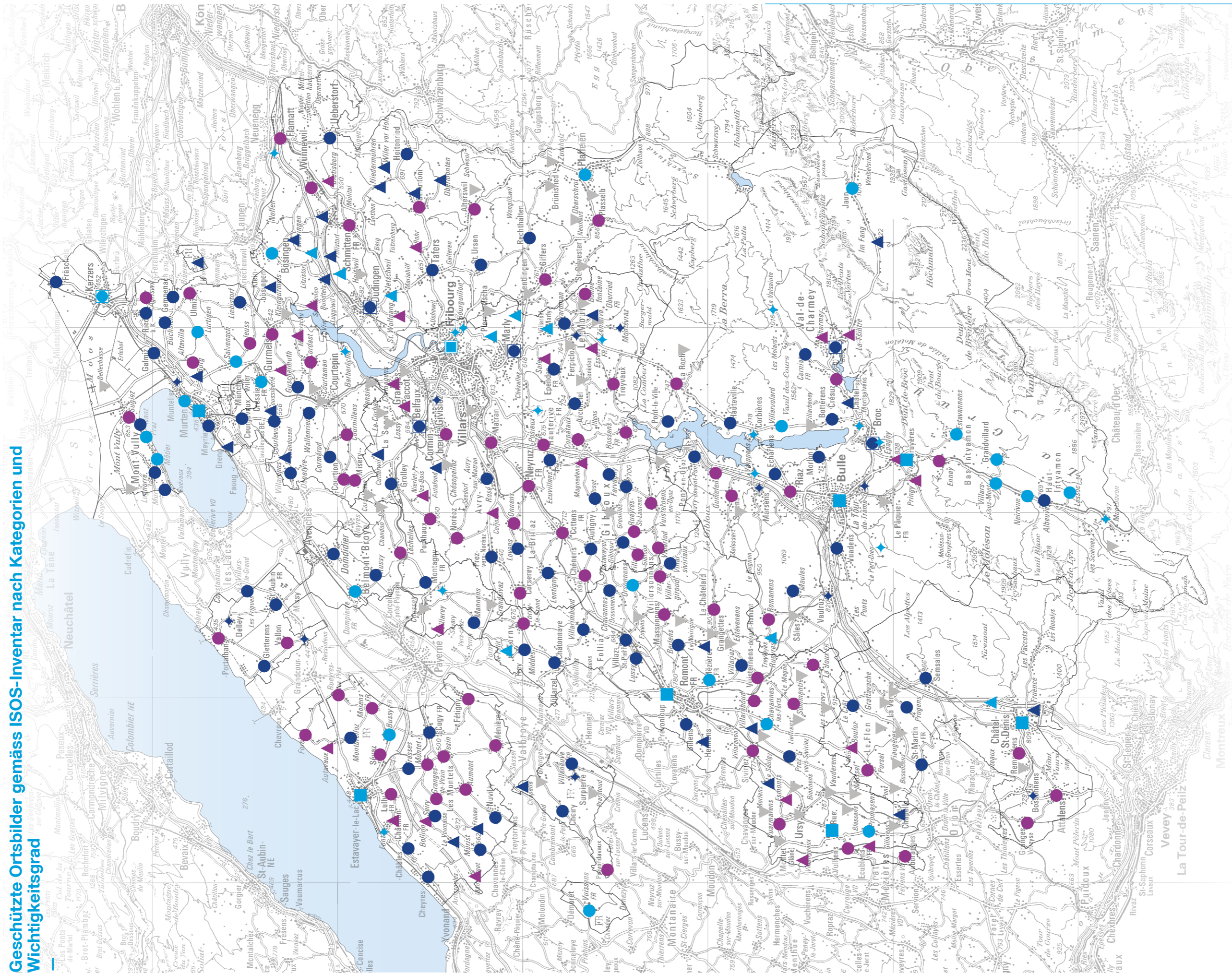
› Zusammenfassende Erläuterung der kulturerblichen Elemente und Herausforderungen des Ortsbildes und Beschreibung der Ziele und

der zu erhaltenden charakteristischen Elemente.



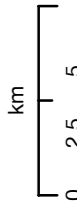


Geschützte Ortsbilder gemäss ISOS-Inventar nach Kategorien und Wichtigkeitsgrad



Legende

- Stadt von nationaler Bedeutung
- KleinStadt und Städtchen von nationaler / regionaler Bedeutung
- Verstärktes Dorf von nationaler / regionaler Bedeutung
- Dorf von nationaler / regionaler / lokaler Bedeutung
- ▲ Weiler von nationaler / regionaler / lokaler Bedeutung
- ◆ Spezialfall von nationaler / regionaler Bedeutung
- ▶ Nicht bewertet



Quelle: swisstopo, Staat Freiburg





Bibliographische Hinweise

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS, Bundesamt für Kultur.

Erläuterungen zum ISOS, Bundesamt für Kultur, 2011.

Verzeichnis der unbeweglichen Kulturgüter, Staat Freiburg, Amt für Kulturgüter.

Inventar der unbeweglichen Kulturgüter, Staat Freiburg, Amt für Kulturgüter.

Mitwirkende Stellen

KGA, AAFR, BRPA

1. Ziele

Der Schutz der Ortsbilder und der Schutz der unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter ergänzen einander, entfalten ihre Wirkung jedoch auf unterschiedlichen Ebenen. Der Schutz der Ortsbilder bezweckt den Erhalt und das zur Geltung bringen der Bauten als Gesamtheit in ihrem räumlichen und landschaftlichen Kontext. Dabei ist die Qualität der allgemeinen Eigenschaften wichtiger als die Summe der Bestandteile. Die historischen Wege sind ein strukturierendes Element dieses Kontexts.

Schutz der Ortsbilder

In Anwendung des Gesetzes über den Schutz der Kulturgüter (KGSG) sind die unbeweglichen Kulturgüter durch die Instrumente und gemäss den Verfahren der Raumplanungs- und Baugesetzgebung unter Schutz gestellt. Gemäss dem gleichen Gesetz bezeichnet der Ausdruck unbeweglich nicht nur einen Bau sondern auch ein Ortsbild oder eine historische oder archäologische Stätte.

Für die Objekte von regionaler oder lokaler Bedeutung betrachtet der Kanton das ISOS als ein Verzeichnis im Sinne des KGSG. Das ISOS beruht auf einer Forderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Der Bundesrat hat eine Verordnung verabschiedet, welche die Liste der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz enthält.

Die erfassten Ortsbilder sind Gegenstand einer Bewertung im Rahmen eines Vergleichs auf regionaler oder kantonaler Ebene und nach Bezirken, realisiert durch Fachleute des Bundes und der Kantone. Dieser Vergleich wird entsprechend des Siedlungstyps (Stadt, Kleinstadt, Dorf, Weiler, usw.) vorgenommen. Die Klassifizierung nach Objekten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung (nach NHG) beruht auf topographischen, historischen und kulturellen Abgrenzungen. Sie berücksichtigt den Eigenwert der Ortsbildelemente sowie die Qualität ihrer Beziehungen. Ein Ortsbild ist folglich nicht nur durch Gebäude gekennzeichnet sondern auch durch die Räume, die diese miteinander verbinden, durch Plätze und Strassen, Gärten und Parks. Eine Ortschaft wird ebenfalls durch die Beziehungen zu ihrer Umgebung, den Wiesen, Wäldern und der Landschaft bestimmt. Insofern die Ortsbilder von der Geschichte und Überlieferung des Bau- und Siedlungswesens zeugen, können sie als Kulturgüter im Sinne des KGSG betrachtet werden.

Mittels des kantonalen Richtplans, informiert der Kanton die Gemeinden über die auf ihrem Gebiet befindlichen schützenswerten Ortsbilder und über die Auswirkungen der Unterschutzstellung eines Ortsbildes auf die Ortsplanung der Gemeinde.

Historische Wege

Die historischen Wege werden in das IVS aufgenommen, das ihnen in einer historischen und morphologischen Untersuchung einen Wert als Kulturgut von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung zuordnet. Im Gegensatz zur ISOS-Klassifizierung bezieht sich die IVS-Klassifizierung weniger auf den Wert der Substanz als auf das Netz, zu dem der historische Weg gehört. Eine Bundesverordnung bezeichnet die historischen Wege von nationaler Bedeutung.

2. Grundsätze

Schutz der Ortsbilder

Das ISOS beurteilt die Bedeutung eines Ortes nach einer dreiteiligen Skala: national, regional und lokal. Das Ortsbild besteht aus Perimetern, denen ein dreistufiges Erhaltungsziel zugeordnet ist: A, B und C. Die Umgebung des Ortsbildes besteht ebenfalls aus Perimetern, denen ein zweistufiges Erhaltungsziel zugeordnet ist: a und b. Die Grundsätze der Bewertungsmethode werden in einem Dokument mit dem Titel «Erläuterungen zum ISOS» präsentiert, das vom Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz herausgegeben wurde. Eine Revision der Methode ist im Gang und wird auf eine Revision des ISOS-Inventars hinauslaufen.

Historische Verkehrswege

Die Klassifizierung bezeichnet in diesem Fall die Ebene des Netzes, zu dem der historische Weg gehört: national, regional oder lokal.

Die Substanz steht für den materiellen Zustand der historischen Substanz: historischer Verlauf ohne Substanz, historischer Verlauf mit Substanz, historischer Verlauf mit viel Substanz.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Die Verwaltung der Ziele beim Schutz der Ortsbilder für die nicht geschützten Objekte oder die neuen Bauten in den Schutzperimetern der Kategorie 3 wird an die Gemeinden delegiert, unter der Voraussetzung, dass diese über ein ständiges technisches Büro und eine Kulturgüterkommission mit der Kompetenz für Gutachten verfügen. Für diese Elemente ergänzt der Kanton die Arbeitshilfe für die Ortsplanung und berät die Gemeinden bei der Anwendung der Schutzmassnahmen. Die Aufgabenverteilung betreffend die geschützten Objekte ist im Thema «Geschützte Gebäude» festgelegt.

Die Überprüfung der Ortsbilder von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung ist vom KGA anlässlich jeder Gesamtrevision der Ortsplanung vorzunehmen. Einerseits wurde das ISOS-Inventar erstellt, ohne auf die in den genehmigten Ortsplanungen ausgeschiedenen zu besiedelnden Sektoren Rücksicht zu nehmen. Andererseits kann das ISOS-Inventar jedoch revidiert werden. Ein Ortsbild kann also eine andere Bedeutung erhalten, je nach Art der Besiedlung, die in den letzten Jahren stattgefunden hat.

Das IVS wird hinsichtlich der Kulturgüter von nationaler Bedeutung vom Bund getragen. Zwar werden alle historischen Wege erfasst, doch finden die Kulturgüter von regionaler oder lokaler Bedeutung keine Aufnahme ins Bundesinventar. Diese Liste könnte als Grundlage für die Erstellung eines Verzeichnisses der Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung dienen, welche das Bundesinventar ergänzt.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die für den Zonennutzungsplan verlangten Präzisierungen werden entweder direkt auf den Zonennutzungsplan übertragen oder mittels einer Vergrößerung auf diesem Plan.

Bezüglich der Schutzmassnahmen legt das Gemeindebaureglement nur die Regeln fest, die den spezifischen Aspekten des Ortsbildes entsprechen.

Die Unterschutzstellung der Ortsbilder erfolgt durch die Ortsplanung. Sie erfordert jedoch vorgängig ein Verzeichnis bzw. eine Revision des Verzeichnisses.

T116. Archäologische Stätten

Betroffene Stellen

Koordinationsstelle: AAFR

Bund:
BAK, ASTRA, BAFU,
BABS

1. Ziele

- › Erhaltung, Schutz und Aufwertung des Kulturerbes von anerkanntem Wert.

- › Umsetzung der empfohlenen Massnahmen durch die präventive Archäologie, d.h. wann immer dies möglich ist: Ergänzung oder Verbesserung der Kenntnis des Untergrunds mittels diagnostischer Eingriffe.

- › Durchführung von Rettungseingriffen zur Dokumentierung bestimmter Stätten in den verzeichneten Perimetern.

- › Erhaltung bestimmter Stätten in den archäologischen Schutzperimetern.

- › Erhaltung der Stätten, die zur Serie «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» gehören, die 2011 in die Liste des UNESCO-Welterbes aufgenommen wurden.

- › Bei Bedarf, Umsetzung der Erhaltungsmassnahmen zum Schutz von bekannten verschütteten Stätten, die bisher noch nicht Gegenstand archäologischer Eingriffe waren.

- › Kompensation der zerstörerischen Eingriffe auf archäologische Überreste durch eine systematische Dokumentation.

- › Sicherung der Identifikation, des Schutzes, der Erhaltung, der Aufwertung und der Weitergabe an die kommenden Generationen des Kultur- und Naturerbes.

- › Erstellung eines Plans zur Verwaltung der Pfahlbausiedlungen und Umsetzung aktiver Schutzmassnahmen für die geschützten Stätten.

2. Grundsätze

- › Die Funktion eines Schutzperimeters ist wie folgt:
 - › Enthaltung einer Stätte von historischem Interesse, die ein repräsentatives und seltenes Objekt darstellt, das eine Beziehung zwischen den unbeweglichen Strukturen und den Gegenständen sowie einen befriedigenden Erhaltungszustand, der Perspektiven für die Erhaltung bietet, aufweist;
 - › 5 Pfahlbaustätten gehören ausserdem zur Serie der UNESCO (Gletterens/Les Grèves, Greng/Grengspitz, Mont Vully/Môtier I, Murten/Segelboothafen, Noréaz/En Praz des Gueux).

- › Die Funktion eines verzeichneten Perimeters ist wie folgt:



- › Zusammenfassung der erwiesenen und der potenziellen Perimeter, die auf der Grundlage folgender Daten und Informationen definiert werden:
 - › die bekannten, noch an Ort befindlichen oder in Sammlungen, schriftlichen historischen Quellen, Katasterauszügen sowie toponymischen und topographischen Daten aufbewahrter beweglicher und unbeweglicher Überreste.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Das Amt für Archäologie (AAFR):
 - › aktualisiert die Listen der Verzeichnisse von beweglichen und unbeweglichen archäologischen Gütern und stellt die Aktualisierung der im Bundesinventar verzeichneten geschützten Objekte sicher;
 - › erstellt einen kantonalen Nutzungsplan für einen angemessenen Schutz der ins UNESCO-Welterbe verzeichneten Pfahlbaustätten;
 - › aktualisiert den Verwaltungsplan der Swiss Coordination Group für die ins UNESCO-Welterbe verzeichneten Pfahlbaustätten.

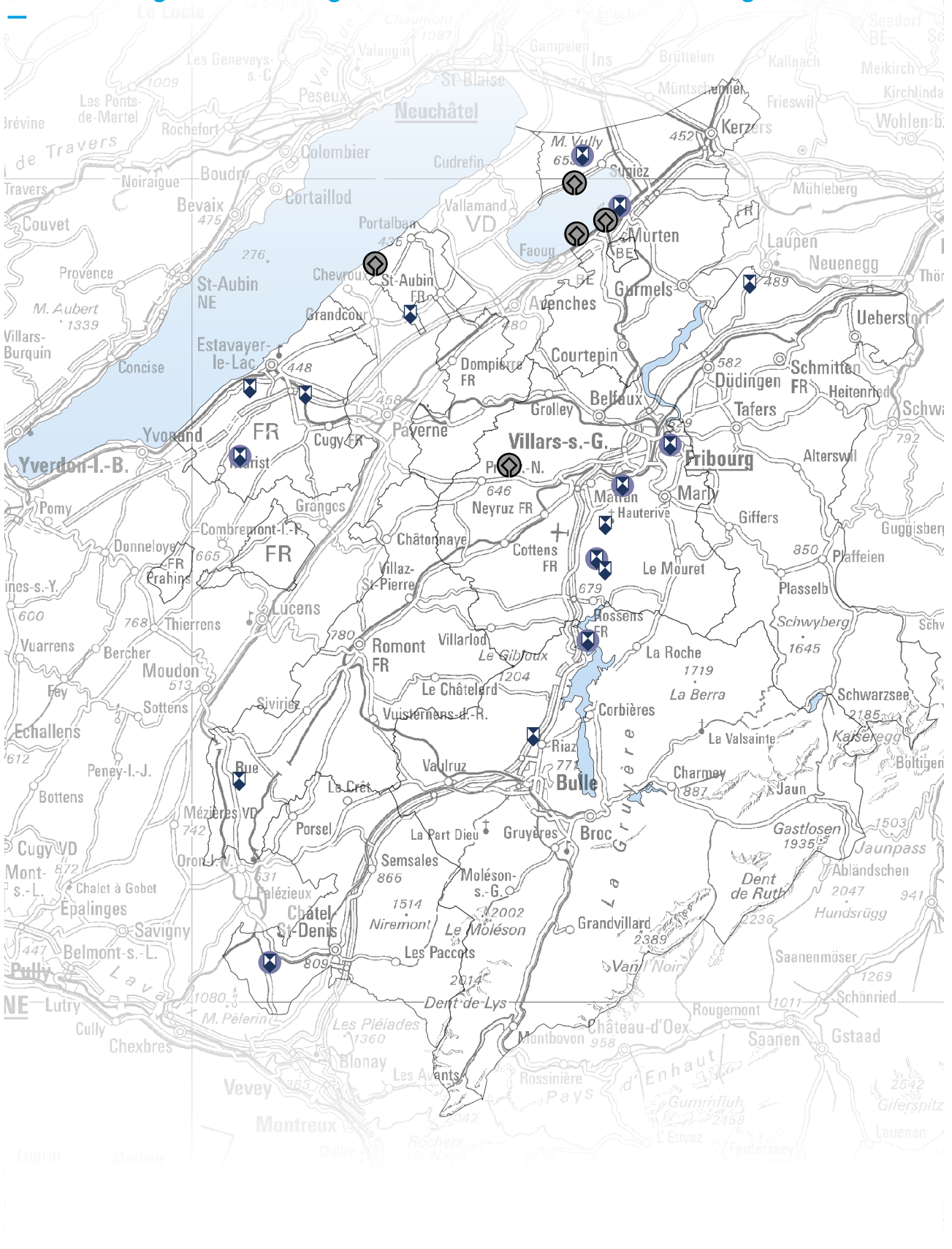
3.3. Kommunale Aufgaben

Auswirkungen auf die Ortsplanung

- › Zonennutzungsplan:
 - › Übertragung der Schutzperimeter und der verzeichneten Perimeter auf der Grundlage der vom Kanton zur Verfügung gestellten Informationen.
- › Gemeindebaureglement:
 - › Erwähnung der Massnahmen zum Schutz der archäologischen Überreste.
 - › Integration des Schutzes für ein Gebäude bis zur unberührten Erde.
 - › Enthaltung der Bestimmungen zum Schutz der Perimeter von archäologischen Stätten.

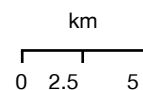


Lokalisierung der archäologischen Stätten nach Inventarkategorie



Legende

-  UNESCO Pfahlbaustätten
-  Punktueller Kulturgüterinventar (KGS-Inventar) der Kulturgüter von nationaler Bedeutung
-  Flächiger Kulturgüterinventar (KGS-Inventar) der Kulturgüter von nationaler Bedeutung



Quelle: BAK, BABS, swisstopo, Staat Freiburg

Bibliographische Hinweise

Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidierte Fassung), Europarat, 1992.

Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt, UNESCO, Paris, 1972.

Prähistorische Pfahlbauten rund um die Alpen, UNESCO Welterbe-Kandidatur, 1996.

Orientations devant guider la mise en œuvre de la Convention du patrimoine mondial, UNESCO 2005 (nur auf Französisch).

Mitwirkende Stellen

AAFR, KGA, BRPA

1. Ziele

Der Kanton schützt das archäologische Erbe als Quelle des kollektiven Gedächtnisses und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien. Das archäologische Erbe umfasst die Strukturen, Bauten, Baugruppen, gestaltete Stätten, bewegliche Zeugen, Denkmäler anderer Art sowie ihre Umgebung, die an Land oder unter Wasser angesiedelt sind.

Erhaltungsmassnahmen zum Schutz der bekannten verschütteten Stätten («archäologische Schutzgebiete» im Sinne von Art. 2 des Übereinkommens von Valletta), die noch nicht Gegenstand von archäologischen Eingriffen waren, müssen umgesetzt werden.

Der Kanton setzt die empfohlenen Massnahmen durch die präventive Archäologie um und zwar jedes Mal, wenn dies möglich ist: Ergänzung oder Verbesserung der Kenntnis des Untergrunds durch diagnostische Eingriffe, um den Verbrauch von vergrabenen, bedrohten kulturellen Relikten zu vermeiden, unter Bevorzugung anderer Lösungen (z.B. Änderung einer Ansiedlung eines Baus, einer Strasse).

Der Kanton hat vor, zusätzliche Mittel einzusetzen, die durch den starken Druck auf den Boden und den Untergrund nötig geworden sind, der vom Raumplanungsgesetz verursacht wurde, namentlich was die Aspekte der empfohlenen Verdichtung der Bauten im städtischen Raum betrifft.

Der Kanton möchte ausserdem besonders interessante archäologische Stätten aufwerten, indem sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Erhaltung an Ort, wissenschaftliche Rekonstitutionen, usw.).

2. Grundsätze

Die Schutzperimeter umfassen eine historisch interessante Stätte, bestehend aus einem repräsentativen, seltenen Objekt, das eine Verbindung zwischen Gebäudestrukturen und Objekten und einem befriedigenden Erhaltungszustand darstellt, der Perspektiven für den Erhalt bietet.

Die verzeichneten Perimeter fassen die erwiesenen und die potenziellen Perimeter zusammen, die auf der Grundlage folgender Daten und Informationen definiert werden:

die bekannten/noch an Ort befindlichen/in Sammlungen schriftlichen historischen Quellen, Katasterauszüge sowie toponymischen und topographischen Daten (geomatische Daten und frühere archäologische Eingriffe) aufbewahrter beweglicher und unbeweglicher Überreste. Die Liste von Schutzperimetern und verzeichneten Perimetern stützt sich auch auf Erkenntnisse aus Erkundungen und auf die neuen zufälligen Entdeckungen und weist daher einen dynamischen Charakter auf. Die aktuelle Version ist beim AAFR erhältlich.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Das AAFR führt die verzeichneten archäologischen Perimeter nach und leitet sie an die betroffene Gemeinde weiter. Zusammen mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) erstellt es die Liste der geschützten Perimeter («Bundesinventar»). Bei Bedarf stellt der Kanton die Koordination mit den anderen Stellen des Bundes im Bereich des Schutzes und des Erhalts des Kulturerbes sicher (Bundesamt für Strassen (ASTRA) und Bundesamt für Umwelt (BAFU)). Ausserdem ergänzt das AAFR verschiedene Sonderinventare (Ruinen, Schlösser, Bunker, Megalithen, Hügelgräber, usw.) gemäss den zu behandelnden Dossiers.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die Gemeinden müssen in den Zonennutzungsplan (ZNP) und das Gemeindebau-reglement (GBR) die Elemente und Verfahren für den Schutz des archäologischen Erbes integrieren (z.B. Meldepflicht) sowie die Interventionsmodalitäten des AAFR.

Das aktualisierte Verzeichnis der Perimeter ist auf den ZNP zu übertragen; das AAFR stellt dieses dem/r beauftragten Raumplaner/in zu. Bei Bedarf sind die rechtlichen und reglementarischen Grundlagen zu den Perimetern im GBR anzupassen.

T117. Geschützte Gebäude

Siehe auch

—

Thema:

Geschützte Ortsbilder
und historische Verkehrs-
wege

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: KGA

Weitere Stelle: Kantonale
Kulturgüterkommission
(KGK)

1. Ziele

- › Übertragung des Verzeichnisses der unbeweglichen Kulturgüter und der beweglichen Kulturgüter, die an ein Gebäude geknüpft sind in die Ortsplanung sowie Festlegung von Bestimmungen, die eine Erhaltung durch eine angemessene Nutzung sowie den Erhalt der Charakteristiken und der Qualitäten des Kulturerbes erlauben, in der Ortsplanung.
- › Ergreifung der notwendigen Schutzmassnahmen, um den Schutz und die Aufwertung der unbeweglichen Kulturgüter und der beweglichen Kulturgüter, die an ein verzeichnetes Gebäude geknüpft sind, gemäss ihrem Wert zu gewährleisten.

2. Grundsätze

- › Bestimmung der schützenswerten unbeweglichen Kulturgüter und der beweglichen Kulturgüter, die an ein schützenswertes Gebäude geknüpft sind und Festlegung der Schutzmassnahmen gemäss der Werte des Verzeichnisses und der Kriterien, die die Aufnahme in das Verzeichnis rechtfertigt haben.
- › Die vom Kulturgüteramt (KGA) festgelegten und von der Kulturgüterkommission verabschiedeten Verzeichniswerte sind die Folgenden:

A (grundsätzlich Kat. 1)	von kantonaler oder gar nationaler Bedeutung für die im Bundesinventar enthaltenen Gebäude	Hohe Qualität: besonders repräsentatives, seltenes oder sehr sorgfältig gestaltetes Objekt, dessen ursprüngliche Substanz erhalten ist.
B (grundsätzlich Kat. 2)	von regionaler Bedeutung	Gute Qualität: repräsentatives, seltenes oder sehr sorgfältig gestaltetes Objekt, dessen ursprüngliche Struktur oder deren Hauptelemente erhalten sind.
C (grundsätzlich Kat. 3)	von lokaler Bedeutung	Durchschnittliche Qualität: repräsentatives Objekt aufgrund gewisser wesentlicher Elemente, deren ursprüngliche Substanz erhalten ist.

Die Schutzmassnahmen werden anhand der folgenden Kategorien festgelegt:

Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	
X	X	X	Die Hülle (Fassade und Bedachung) und die dazugehörigen charakteristischen Elemente.
X	X	X	Die Haupttragstruktur und der Rohbau.
X	X	X	Die Umgebung oder die unmittelbare Umgebung und die Charakteristik des Gebäudes (Gärten, Innenhöfe, Platz, usw.).
X	X		Die Sekundärtragstruktur und der Ausbau.



1

X	X	Die allgemeine Anordnung der Innenräume und die wesentlichen Elemente der Innenausstattung, die diese Ordnung verkörpern.
X	X	Die dekorativen Elemente von Fassaden.
X	X	Die Umgebung oder die erweiterte Umgebung und die Charakteristik des Gebäudes (Gärten, Pärke, Alleen, usw.).
X		Die Inneneinrichtungen und die repräsentativen Dekorationselemente aufgrund ihrer handwerklichen oder künstlerischen Qualität.
X		An ein Gebäude geknüpfte bewegliche Kulturgüter.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

› Das Amt für Kulturgüter (KGA):

- › erstellt ein Jahresprogramm für die Verzeichnisse der unbeweglichen Kulturgüter und teilt dieses den Gemeinden mit;
- › erstellt und aktualisiert das Inventar der geschützten Gebäude auf kantonaler Ebene gemäss den Schutzkategorien und mit der Zuteilung der nationalen, regionalen und lokalen Werte;
- › ~~wendet gemäss der Schutzkategorie und dem Wert im Verzeichnis die entsprechenden Schutzmassnahmen an;~~
- › kann den Gemeinden, die über ein technisches Büro und eine Kulturgüterkommission verfügen, die Zuständigkeiten im Bereich des Erhalts der geschützten Gebäude der Kategorie 3 delegieren;
- › ermutigt die Gemeinden, für die Umsetzung ihrer Ziele im Kulturgüterbereich eine lokale Kommission zum Schutz der Kulturgüter zu bilden.

3.2. Regionale Aufgaben

› Die Regionen:

- › berücksichtigen in ihrer Entwicklungsstrategie die geschützten Gebäude der Kategorie 1 und 2 von nationaler und regionaler Bedeutung.

Auswirkungen auf den regionalen Richtplan

- › Aufnahme der geschützten Gebäude der Kategorie 1 und 2 von regionaler und nationaler Bedeutung.



3.3. Kommunale Aufgaben

> Die Gemeinden:

- > ~~ergreifen bei der Erarbeitung oder Änderung ihrer Ortsplanung angemessene Schutzmassnahmen;~~
- > ~~stellen die in das Verzeichnis aufgenommenen Gebäude unter Schutz und sorgen für die Anwendung der Schutzmassnahmen in ihrer Ortsplanung;~~
- > sind für die Sicherstellung der Anwendung der Schutzmassnahmen für die geschützten Gebäude der Kategorie 3, sofern ihnen die Zuständigkeit vom Kanton delegiert wurde, zuständig;
- > können für die Anwendung der Ziele im Bereich der Kulturgüter eine lokale Kommission für den Schutz der Kulturgüter einsetzen.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

> Zonennutzungsplan:

- > Bestimmung der zu schützenden Kulturgüter auf der Grundlage des Verzeichnisses der unbeweglichen Kulturgüter gemäss ihrer Schutzkategorie.

> Gemeindebaureglement:

- > Auflistung der geschützten Kulturgüter.
- > Bezeichnung der Bestimmungen zu den Schutzmassnahmen der spezifischen Charakteristiken der Gebäude gemäss ihrer Schutzkategorie.



Bibliographische Hinweise

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS, Bundesamt für Kultur.

Verzeichnis der unbeweglichen Kulturgüter, Staat Freiburg, Amt für Kulturgüter.

Inventar der unbeweglichen Kulturgüter, Staat Freiburg, Amt für Kulturgüter.

Mitwirkende Stellen

KGA, AAFR, BRPA

1. Ziele

Der Schutz der Gebäude und der Schutz der Ortsbilder ergänzen einander, entfalten ihre Wirkung jedoch auf unterschiedlichen Ebenen. Der Schutz der Gebäude bezweckt die materielle Erhaltung der Gebäude, die als Zeugen für die wirtschaftliche oder geistige Tätigkeit, das künstlerische oder handwerkliche Schaffen oder das soziale Leben von Bedeutung sind, in ihrer Umgebung.

Es ist wichtig, die Raumplanung als Instrument zur Bereitstellung von Bedingungen zu begreifen, die geeignet sind, das bauliche Kulturerbe zu erhalten und zur Geltung zu bringen. Der Schutz dieses Erbes muss als Qualitätsfaktor in der Entwicklungsplanung der Ortschaften verstanden werden. Die Erhaltung der Erinnerung durch den Erhalt seiner materiellen Zeugen ist wesentlich für die Gesellschaft im Sinne einer Identitätssicherheit gleichermaßen wie zum Beispiel die Ernährungssicherheit oder die territoriale Sicherheit.

Daher werden in Anwendung des Gesetzes über den Schutz der Kulturgüter (KGSG) die unbeweglichen Kulturgüter mit den Mitteln und gemäss den Verfahren, die in der Raumplanungs- und Baugesetzgebung vorgesehen sind, unter Schutz gestellt (gemäss KGSG).

2. Grundsätze

Drei Schutzkategorien mit den daraus hervorgehenden Massnahmen wurden festgelegt. Generell ziehen die Schutzmassnahmen darauf ab, die charakteristischen Elemente, aufgrund derer ein Gebäude in das Verzeichnis aufgenommen wurde, zu erhalten und zur Geltung zu bringen.

Das Verzeichnis beurteilt die Bedeutung der Gebäude anhand einer dreiwertigen Skala (A, B und C im Sinne von Art. 48 des Ausführungsreglements zum Gesetz über den Schutz der Kulturgüter) nach den folgenden Kriterien:

- › Historische Bedeutung: Das Gebäude zeugt von gedenkwürdigen Aktivitäten, Ereignissen oder Personen. Der historische Charakter lässt sich unter verschiedenen Gesichtspunkten beurteilen: handwerkliche oder künstlerische Aktivitäten, geistiges, soziales oder wirtschaftliches Leben, usw.
- › Form und dekorative Elemente: Das Gebäude umfasst Elemente, die von einer handwerklichen, künstlerischen oder architektonischen Qualität zeugen. Die Ausführungsqualität lässt sich aus verschiedenen Gesichtspunkte beurteilen: Gesamtform, Bauelemente, Skulpturelemente, gemalte Zierelemente, usw.
- › Repräsentativität: Das Gebäude ist beispielhaft für einen Bautyp. Der Typ lässt sich aufgrund verschiedener Aspekte definieren: Bautechnik, Bauform, Grundrissgestaltung, Stil, usw.
- › Seltenheit: Das Gebäude ist selten anzutreffen. Es gibt nur wenige Beispiele. Die Seltenheit lässt sich aus verschiedenen Perspektiven beurteilen.

len: Bauzeit, Zweck, Bautechnik, Bauform, Stil, usw.

- › Erhaltungszustand: Das Gebäude ist mehr oder weniger unversehrt erhalten. Der Erhaltungszustand lässt sich anhand verschiedener Aspekte beurteilen: Materialien, Bauform, Raumordnung, usw.
- › Situation: Das Gebäude ist Teil der Struktur oder des Charakters eines Ortsbildes. Seine Rolle lässt sich auf verschiedenen Ebenen beurteilen: Erscheinungsbild des Ortes, Beschaffenheit und Verteilung von bebauten und unbebauten Flächen, usw.

Der Umfang der Schutzmassnahme wird anhand der zu erhaltenden Elemente festgelegt. Grundsätzlich herrscht Übereinstimmung zwischen den im Verzeichnis verliehenen Werten (A, B, C) und den Kategorien (1, 2, 3), gemäss denen sich der Umfang der Schutzmassnahme im Allgemeinen unterscheiden lässt.

Diese Übereinstimmung ist jedoch nicht in allen Fällen zwingend. Je nach dem Typ des Gebäudes oder dem Grund seiner Aufnahme in das Verzeichnis bedarf es gelegentlich einer differenzierenden Auslegung, bevor eine Schutzmassnahme getroffen werden kann.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Die Zuständigkeiten des KGA sind zahlreich. Das KGA informiert beispielsweise die Gemeinden über die Verzeichnisse, berät sie hinsichtlich geeigneter Schutzmassnahmen und den damit verbundenen Erfordernissen und Auswirkungen auf die Arbeiten. Ausserdem liefert das KGA den Gemeinden eine nachgeführte Liste der erfassten Gebäuden, die sie zu schützen haben. Wird ein in das Verzeichnis aufgenommenes Objekt nicht durch die Ortsplanung geschützt oder wird das Objekt bei der Erstellung oder Revision nicht in das Verzeichnis aufgenommen, kann das KGA ein unbewegliches Kulturgut durch unabhängige Massnahmen unter Schutz stellen. Weiter berät es die Gemeinden, die eine Kompetenzdelegation erhalten haben, bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen. Das KGA:

- › ~~realisiert, revidiert und beschliesst regelmässig die Verzeichnisse der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter gemäss seinem Jahresprogramm;~~
- › ~~informiert die Gemeinden über die Verzeichnisse und berät sie hinsichtlich geeigneter Schutzmassnahmen;~~
- › ~~liefert der Gemeinde eine nachgeführte Liste der erfassten Gebäude, die sie zu schützen hat;~~
- › ~~kann ein unbewegliches Kulturgut durch unabhängige Massnahmen unter Schutz stellen, wenn ein in das Verzeichnis aufgenommenes Objekt nicht durch die Ortsplanung geschützt wird oder wenn das Objekt bei der Erstellung oder Revision der Ortsplanung noch nicht in das Ver-~~

~~zeichnis aufgenommen wurde,~~

- ~~> revidiert regelmässig das Inventar der geschützten Kulturgüter von nationaler Bedeutung in Absprache mit dem Bund und führt dieses nach,~~
- ~~> legt die Bestimmungen zum Schutz allgemeiner Charakteristiken fest,~~
- ~~> informiert die Gemeinden und die Eigentümerinnen und Eigentümer über die durch die Unterschutzstellung bedingten Erfordernisse und deren Auswirkungen auf die Arbeiten,~~
- ~~> berät die Gemeinden, die eine Kompetenzdelegation erhalten haben, bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen.~~

Die Verwaltung der kulturgüterrechtlichen Aspekte der geschützten Gebäude der Kategorie 3 wird an die Gemeinden delegiert, unter der Voraussetzung, dass diese über ein ständiges technisches Büro und eine Kulturgüterkommission mit der Kompetenz für Gutachten verfügen.

Die Aufgabenverteilung betreffend die geschützten Ortsbilder ist im Thema «Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege» festgelegt.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die Unterschutzstellung der unbeweglichen Kulturgüter und der beweglichen Kulturgüter, die an ein Gebäude geknüpft sind, erfolgt durch die Ortsplanung. Sie erfordert jedoch vorgängig eine Aufnahme in ein Verzeichnis bzw. eine Revision des Verzeichnisses. Die Gemeinde, die ihre Ortsplanung revidiert, reicht zu gegebener Zeit ein Gesuch um Aufnahme in das Jahresprogramm der Verzeichnisse ein und liefert alle erforderlichen administrativen Elemente für die Erstellung des Verzeichnisses, namentlich die Adressänderungen oder die Änderungen von Parzellen im Vergleich zum letzten Verzeichnis.

T118. Öffentliche Infrastrukturen

1. Ziele

- › Ansiedlung der öffentlichen Infrastrukturen an geeigneten Standorten, um die Bedürfnisse der Bevölkerung abzudecken, die Investitionen zu rationalisieren, Synergien zu schaffen, die Zentren zu stärken, deren Zugänglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr zu gewährleisten und die negativen Auswirkungen auf das Gebiet und die Umwelt zu begrenzen.

2. Grundsätze

- › Ansiedlung aller öffentlichen Infrastrukturen innerhalb des bebaubaren Gebiets.

› Siehe Thema Siedlungsgebiet

Öffentliche Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung

- › Die öffentlichen Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung sind:
 - › die Spitäler;
 - › die Schulbauten der Sekundarstufe II;
 - › die Schulbauten der Tertiärbildung;
 - › die Gebäude der kantonalen Verwaltung.
-
- › Pflicht für die öffentlichen Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung:
 - › Ansiedlung im Kantonszentrum oder in den Regionalzentren;
 - › Verfügung über einen Erschliessungsgrad des öffentlichen Verkehrs des Niveaus C und des Niveaus A für die Universitäten;
 - › Aufweisung eines direkten und sicheren Zugangs mit dem Langsamverkehr;
 - › Planung unter Berücksichtigung der bestehenden Sachplanungen in den betroffenen Bereichen.

› Siehe Thema Öffentlicher Verkehr

-
- › Pflicht für die Infrastrukturen der Tertiärbildung:
 - › ~~Ansiedlung im Kantonszentrum, ausser im Falle einer Ausnahme.~~
 - › Angebot guter Verbindungen zum nationalen Eisenbahnnetz.



Siehe auch

—

Themen:

Siedlungsgebiet

Dimensionierung und
Bewirtschaftung der
Bauzone

Grosse Verkehrserzeuger

Ansiedlung von Touris-
mus- und Freizeitanlagen

Öffentlicher Verkehr

Radwegnetz

Fusswege

Abfallbewirtschaftung

Trinkwasserversorgung

Entwässerung und Ab-
wasserreinigung

Archäologische Stätten

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: HBA,
GesA, GemA, BBA,
MobA, EKSD

Öffentliche Infrastrukturen von regionaler und lokaler Bedeutung

› Die öffentlichen Infrastrukturen von regionaler und lokaler Bedeutung sind:

- › die Gesundheits- und sozialen Infrastrukturen (Pflegeheime, intermediäre Strukturen, spezialisierte Institutionen, Aufnahmezentren);
- › die Schulbauten der obligatorischen Schulbildung;
- › die Krippen;
- › die Sportanlagen (einschliesslich der Sportplätze);
- › die Spielplätze;
- › die der öffentlichen Nutzung dienenden Gemeindeinfrastrukturen;
- › die Kultusstätten und Friedhöfe.

› Grundsätzliche Pflicht für die öffentlichen Infrastrukturen von regionaler und lokaler Bedeutung:

- › Ansiedlung in der Nähe der Ortszentren.
- › Aufweisung eines direkten und sicheren Zugangs mit dem Langsamverkehr.

› Pflicht für die Schulbauten der Primarschule zudem:

- › Ansiedlung, so dass die Schulwegdauer von den Schülerinnen und Schülern auf ein Minimum begrenzt ist.

› Pflicht für die Sportanlagen zudem:

- › Ansiedlung in der Nähe der Schulbauten.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

› Der Kanton:

- › erstellt einen kantonalen Sachplan mit dem Ziel, sowohl den Bedarf an öffentlichen Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung zu bestimmen als auch die erforderlichen Flächen an Zonen von allgemeinem Interesse für die nächsten 15-20 Jahre zu planen, indem sie auf dem Gebiet lokalisiert werden.

› Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):

- › koordiniert die Erarbeitung des Sachplans der Zonen von allgemeinem Interesse.

3.2. Regionale Aufgaben

› Die Regionen:

- › können den Bedarf an neuen öffentlichen Infrastrukturen von regionaler Bedeutung im regionalen Richtplan untersuchen.

3.3. Kommunale Aufgaben

› Die Gemeinden:

- › Planen Zonen von allgemeinem Interesse ein, die gemäss dem Bedarf dimensioniert sind und ergreifen ausreichende Planungsmassnahmen, um die Auswirkungen der öffentlichen Infrastrukturen auf die bebauten Sektoren zu minimieren.

Auswirkung auf die Ortsplanung

› Ortsplanung:

- › Planung von Erweiterungssektoren, die anhand des künftigen Bedarfs von allgemeinem Interesse dimensioniert werden.

› Gemeindebaureglement:

- › Erlass spezifischer planerischer und baupolizeilicher Bestimmungen für die Zonen von allgemeinem Interesse.

› Erläuternder Bericht:

- › Erstellung einer ausführlichen Zweckmässigkeits- und Machbarkeitsstudie für neue Erschliessungsprojekte, die den Nachweis des Bedarfs, die Wahl möglicher Standorte, die Evaluation der Standortvarianten gemäss dem Erschliessungsgrad des öffentlichen Verkehrs sowie der Zugänglichkeit durch den Langsamverkehr (Fussgängerinnen und Fussgänger, Velos) des Standorts und des Mobilitätsprofils der Erschliessung/Einrichtung umfassen.
- › Koordination der öffentlichen Infrastrukturen auf gemeindeübergreifender Ebene, um eine effiziente Nutzung der verfügbaren Mittel zu gewährleisten und das Angebot an Einrichtungen zu verbessern. Bevorzugung der Zusammenlegung der Anlagen, wenn ein ähnlicher Bedarf in mehreren benachbarten Gemeinden aufgezeigt wird.



Mitwirkende Stellen

HBA, GesA, GemA, BBA,
EKSD, MobA und BRPA

2. Grundsätze

Öffentliche Infrastrukturen im Bereich des Tourismus und der Freizeit werden im Thema «Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen» behandelt. Für die öffentlichen Infrastrukturen zur Abfallbewirtschaftung sei auf das Thema «Abfallbewirtschaftung» verwiesen. Für die öffentlichen Infrastrukturen, die einen bedeutenden motorisierten Verkehr hervorrufen, siehe Thema «Grosse Verkehrserzeuger».

Hinsichtlich der öffentlichen Infrastrukturen betreffend der Abfallbehandlung wird auf das Thema «Abfallbewirtschaftung» verwiesen. Ebenso werden die Infrastrukturen, die mit der Entwässerung und Abwasserreinigung zusammenhängen, im Thema «Entwässerung und Abwasserreinigung» behandelt und die Infrastrukturen zur Trinkwasserversorgung im Thema «Trinkwasserversorgung».

Neben den im kantonalen Richtplan festgelegten Grundsätzen weisen manche öffentlichen Infrastrukturen auch andere Kriterien für die Ansiedlung auf, als diese der Raumplanung:

Infrastrukturen für die Bildung

- › Die Schulbauten werden in einer ruhigen und sicheren Umgebung angesiedelt.
- › Sie müssen zu Fuss und mit dem Velo sicher und direkt zugänglich sein.
- › Der Standort der Schulbauten der Primarschule ist so gewählt, dass sie von den Schülerinnen und Schülern in möglichst kurzer Zeit erreicht werden können. Gegebenenfalls werden sie mit Schulbussen oder mit dem öffentlichen Verkehr bedient.
- › Mehrere Unterrichtsorte sind innerhalb eines Schulkreises möglich, um die bestehenden Schulanlagen zu erhalten oder lange Schulwege im Stadtgebiet zu vermeiden.
- › Die kantonalen Schulbauten der Sekundarstufe II liegen in der Regel in Freiburg und in Bulle.

Infrastrukturen für die Berufsbildung

- › Lage im Kantonszentrum, ausser im Falle einer Ausnahme.
- › Zugang mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Langsamverkehr (Fussgängerinnen und Fussgänger, Velos).
- › Flexibilität unter Berücksichtigung zusätzlicher und zukünftiger Bedürfnisse.
- › Gute Aufnahme durch die Berufsverbände und Möglichkeiten von Synergien zwischen verschiedenen Berufen.

- › Möglichkeit der mittelfristigen Realisierung des Projekts.
- › Kosten.

Gesundheits- und soziale Infrastrukturen

Bei den Spitalinfrastrukturen legen die Spitalplanung und die Spitalliste Anforderungen fest, die sich auf deren Ansiedlung auswirken. Zu erwähnen sind namentlich die folgenden:

- › die Kosten;
- › der Zugang zur Gesundheitsversorgung durch die Bevölkerung;
- › die medizintechnischen Einrichtungen;
- › die Personalressourcen und die Kompetenzen;
- › eine Flexibilität unter Berücksichtigung zusätzlicher und zukünftiger Bedürfnisse.

Laut dem Gesetz über das Freiburger Spital, übt das Freiburger Spital seine Spitaltätigkeiten an mehreren Standorten aus, deren Lokalisierung im Rahmen der vom Staatsrat erstellten Spitalplanung beschlossen wird.

Bei den Pflegeheimen, falls die Planung der Langfristpflege die Anzahl für den ganzen Kanton vorzusehenden Pflegeplätze definiert und verteilt, obliegt es den Gemeinden und den sozial-medizinischen Netzen, die notwendigen Infrastrukturen und deren Standorte vorzusehen.

Die Planung der Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderungen legt auch die Zahl der zu schaffenden Plätze im Wohn- und Arbeitsbereich nach Art der Behinderung fest, präzisiert jedoch nicht den Ort, wo diese Plätze zu schaffen sind.

Diese Art von Infrastrukturen umfasst jedoch nicht die betreuten Wohnungen.

Bestehende Infrastrukturen

Der erläuternde Bericht listet die interkantonalen Gymnasien und Spitäler unter den bestehenden Einrichtungen auf. Die Grundsätze der interkantonalen Planung werden im zu erstellenden Sachplan untersucht.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Zu realisierende kantonale Studie

Um den Anforderungen des Bundes zu entsprechen, muss jede Ansiedlung von öffentlichen Infrastrukturen innerhalb des im kantonalen Richtplan festgelegten bebaubaren Gebiets erfolgen. Andernfalls müsste der kantonale Richtplan jedes Mal in einem zeit- und ressourcenaufwändigen Verfahren angepasst werden.

Um zu verhindern, dass die Gemeinden, die Regionen und der Kanton bei der Planung und Realisierung erforderlicher öffentlicher Infrastrukturen möglicherweise blockiert werden, erscheint die Erarbeitung eines Sachplans als die geeignetste Lösung. Der Kanton kann eine solche Planung mittels einer Studie mit verschiedenen Kriterien (räumliche und statistische Analysen, Bedarfsanalyse, öffentliche Verkehrserschliessung, usw.) vornehmen, die nur wenig externe Ressourcen benötigt. Der Planungshorizont dieses Instruments wäre 15-20 Jahre. Falls der Sachplan den Bedarf aufzeigt, Zonen ausserhalb des bebaubaren Gebiets einzuplanen, kann der kantonale Richtplan in einem Mal angepasst werden, um dies zu berücksichtigen.

Der Sachplan wird vom BRPA erstellt, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Redaktionskomitees, welche dieses Thema des kantonalen Richtplans erarbeitet haben sowie mit den Regionen und den Gemeinden. Sobald der Sachplan erstellt wurde, muss der kantonale Richtplan gegebenenfalls auch geändert werden, um die Planungsgrundsätze für die öffentlichen Infrastrukturen dieses Themas anzupassen.

T119. Energienetze

Siehe auch

—

Themen:

Geothermische Energie

Solarenergie, Energie aus Holz und anderer Biomasse

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: AfE

Kantonale Stelle: BRPA

Bund: ARE, BFE

Siehe auch

—

Projektblatt:

Verdichtung der Arbeitszone in Givisiez

1. Ziele

- › Prioritärer Ausbau hocheffizienter Fernwärme (FW) unter hauptsächlichlicher Verwertung einheimischer erneuerbarer Energien und/oder Abwärme.
- › Ausbau des Erdgasnetzes von Mittel- und Niederdruck an Orten, an denen dieses erneuerbare Energien im Sinne der Energiewende ergänzt.

2. Grundsätze

- › Bevorzugung der FW bei der Versorgung von Zonen bzw. Quartieren mit hoher und mittlerer Dichte.
- › Ausweitung des Erdgasnetzes auf öffentlichem Grund nur, wenn sein Ausbau in der kommunalen Energieplanung (kommunaler Energieplan) berücksichtigt wird.
- › Berücksichtigung der Kriterien, die mit dem Ausbau der elektrischen Hochspannungsnetze und der Hochdruck-Erdgasnetze verknüpft sind.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Das Amt für Energie (AfE):
 - › prüft die Projekte der strategischen Netze des Sachplans Übertragungsleitungen und des Sachplans Transport (Teil Infrastruktur Schiene (SIS)); ~~sorgt für die Einhaltung der erforderlichen Reserveflächen;~~
 - › legt die Rahmenbedingungen für den Ausbau der FW fest;
 - › aktualisiert die Kartierung der bestehenden und geplanten Strom- und Erdgasnetze;
 - › aktualisiert die Kartierung der wichtigsten FW (Leistung ≥ 3 MW).



1

3.3. Kommunale Aufgaben

› Die Gemeinden:

- › definieren die Perimeter, die sich für FW und erneuerbare Energien eignen, zur Deckung der Bedürfnisse der Gebäudewärme (Heizung und Warmwasser für Sanitäranlagen);
- › stützen sich auf den kommunalen Energieplan, um die Ortsplanung zu ergänzen.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Gemeinderichtplan:

- › Aufnahme der bestehenden FW und Erdgasnetze, der für Fernwärme und erneuerbare Energien geeigneten Perimeter sowie als Hinweis, für das bestehende und geplante elektrische Hochspannungsnetz.

› Zonennutzungsplan:

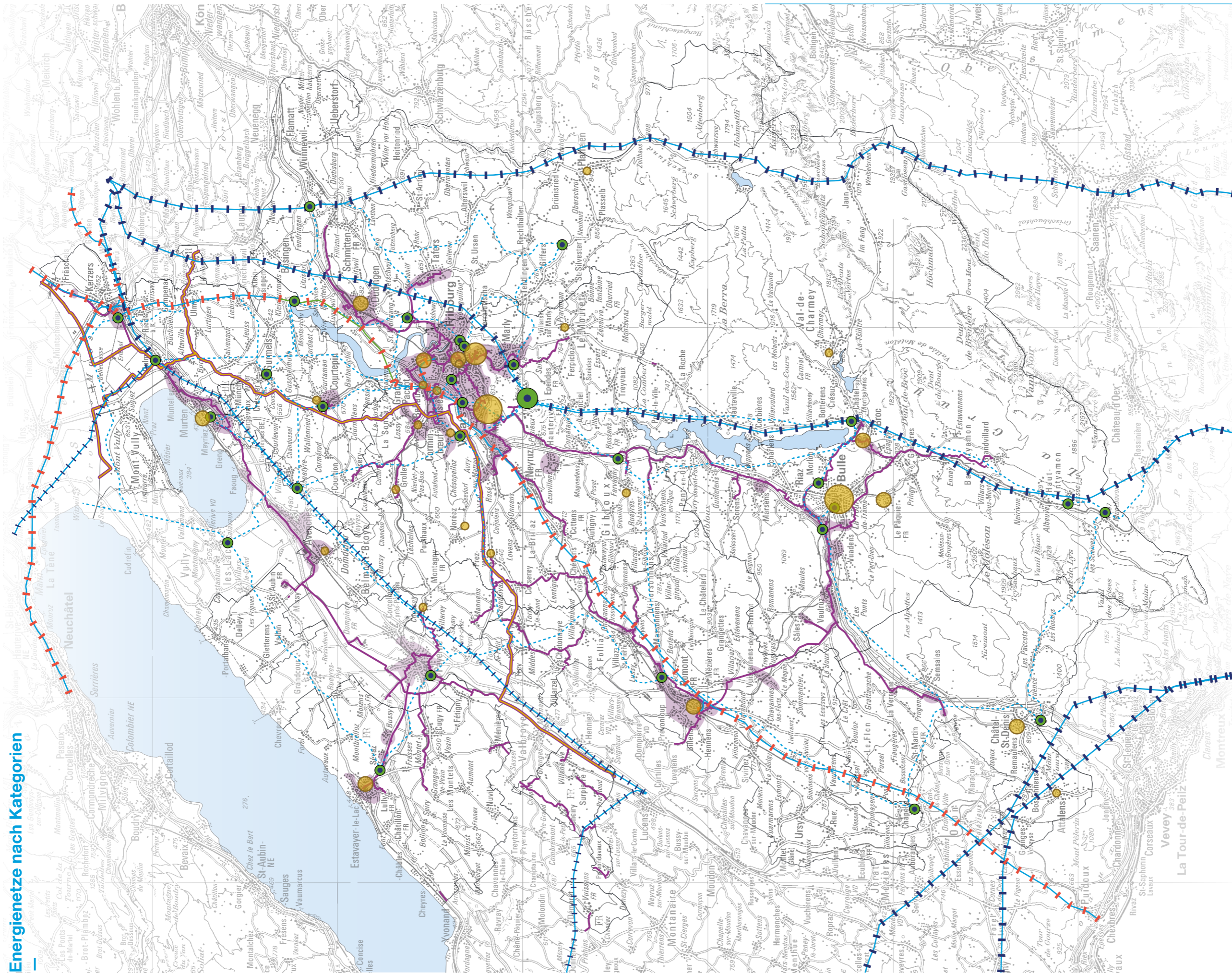
- › Aufnahme der verbindlichen Elemente, die den Ausbau von FW und erneuerbaren Energien fördern.
- › Aufnahme der Freihaltekorridore der Projekte aus dem Sachplan Übertragungsleitungen und des Sachplans Transport (Teil Infrastruktur Schiene (SIS)) sowie die Schutzkorridore der bestehenden Stromnetze HT;

› Gemeindebaureglement:

- › Aufnahme der verbindlichen Elemente, die den Ausbau von FW und erneuerbaren Energien fördern.



Energienetze nach Kategorien



Legende

- 132/220 KV-SBB-Leitung / Projekte
- 220 oder 380 KV-Höchstspannungsleitung
- 125 KV-Höchstspannungsleitung
- 60 KV-Höchstspannungsleitung
- Transformatorstation Höchstspannungsleitung - Mittelspannungsleitung

- Erdgasnetz (unvollständig)
 - Hochdruckleitung
 - Mitteldruckleitung
 - Niederdruck-Zone

- Fernwärme
 - Leistung >20 MW
 - Leistung 10-20 MW
 - Leistung 3-10 MW
 - Leistung <3 MW



Quelle: swisstopo, Staat Freiburg



Bibliographische Hinweise

Bericht Nr.160 des Staatsrats an den Grossen Rat zur Energieplanung des Kantons Freiburg (neue Energiestrategie), 2009.

Sachplan Energie, Staat Freiburg, Amt für Energie, 2017.

Mitwirkende Stellen

AfE, ANL, AfU, LwA, KGA, BRPA

› Siehe Thema «Geothermische Energie»

1. Ziele

Die im Jahre 2009 beschlossene Energiestrategie des Kantons zielt darauf ab, bis ins Jahr 2030 die 4000-Watt-Gesellschaft zu erreichen. Diese Strategie ist mit der Energiestrategie 2050 des Bundes vereinbar und strebt insbesondere nach einer Reduktion des gesamten Energieverbrauchs, nach der Abdeckung eines grossen Teils des verbleibenden Verbrauchs durch einheimische erneuerbare Energien und einer verringerten Abhängigkeit von fossilen Energien.

Das Bundesgesetz über die Energie muss in Folge einer parlamentarischen Motion, die verlangt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien als Aufgabe von nationalem Interesse anzuerkennen sei, ergänzt werden. Dies hat sicher Auswirkungen auf die Raumplanung.

Auf kantonaler Stufe wurde der Sachplan Energie vollständig revidiert. Er enthält ein Inventar der bestehenden Infrastrukturen, bewertet das Potenzial der verfügbaren Energien, legt nach Energiequellen geordnet die Prioritäten für die entsprechend geeigneten Regionen fest und dient als Grundlagenstudie für den vorliegenden kantonalen Richtplan.

Ein Schlüsselement der Energiestrategie des Kantons und des Bundes ist der Ausbau der Fernwärme.

Diese bzw. ihre Wärmenetze, bieten zahlreiche wirtschaftliche und ökologische Vorteile und können zu einer effizienten und nachhaltigen Energieversorgung beitragen. Sie können die einheimischen Energieressourcen aufwerten und sich dank der neuen Ressourcen und Technologien, z.B. der Energie aus der tiefen Geothermie weiterentwickeln.

Falls der Energiebedarf durch erneuerbare Energien nicht effizient und rationell gedeckt werden kann, bietet sich Erdgas als Alternative zu Heizöl an. In diesem Sinne kommt Erdgas eine Übergangsrolle auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Energiesystem zu.

2. Grundsätze

Die FW erfordert eine sorgfältige Planung. Wählt man Zonen mit hoher Energiedichte (Verbrauch an thermischer Energie/ ha) für den Bau von Fernwärmenetzen, sind die Energieeffizienz und die Wirtschaftlichkeit meist optimal. Im Laufe der Zeit müssen jedoch die angeschlossenen Gebäude saniert werden und verbrauchen in der Folge weniger Energie. Dies führt tendenziell zu einer Abnahme der Energiedichte, die aber mittels einer Verdichtungsstrategie der städtischen Gebiete abgefedert oder sogar kompensiert werden kann. Ausserdem geht es darum, die Ressourcen wirtschaftlich und effizient zu nutzen. Holz ist als Energiequelle für Fernheizungen zu bevorzugen, doch auch sein hohes Potenzial ist begrenzt. Aus diesem Grund sollte auf kommunaler oder gar interkommunaler Ebene bestimmt werden, welche Zonen sich besonders für die FW eignen, sowohl aus Sicht der Energiedichte als auch der verfügbaren Ressourcen (Holz, Abwärme von ARAs, Kehrlichtverbrennungs- und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, usw.). Dieser Ansatz ermöglicht zudem eine sorgfältige Planung der übrigen Netze, namentlich des Erdgasnetzes, wodurch die Kom-

plementarität der Netze und Energieträger genutzt werden kann.

Es ist deshalb entscheidend, das Potenzial der einheimischen Ressourcen und der bestehenden Infrastrukturen zu analysieren, bevor Infrastrukturen für Erdgas, eine importierte Energie mit hohem CO₂-Gehalt, gebaut werden. In der Praxis ist jedoch festzustellen, dass das Erdgasnetz seit dem Jahr 2000 an zahlreichen Orten stark ausgebaut wurde, ohne das einheimische Potenzial wesentlich zu berücksichtigen. Die erneuerbaren Energien, die Massnahmen der Effizienz und das Potenzial für hauptsächlich durch Energieträger aus der Region sowie Abwärme versorgte Fernwärmenetze sollten daher besser einbezogen werden. Ausserdem sollte auf kantonaler Ebene die Planung des Erdgasnetzes gestützt auf strategische Kriterien erfolgen, die das zukünftige Erdgasnetz erfüllen muss, um eine nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten.

Die Planung und der Bau von Hochspannungsleitungen bzw. Hochdruckgasleitungen liegen in der Kompetenz des Bundes. Die angewandten Kriterien (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, Störfallverordnung, usw.) müssen jedoch auch bei der Planung der Energienetze, für die der Kanton zuständig ist sowie unter anderem bei der kantonalen Raumentwicklung berücksichtigt werden. Die Kantone werden bezüglich der Anwendung der spezifischen Gesetzesbestimmungen auf ihrem Kantonsgebiet angehört und um Stellungnahme gebeten.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Das AfE ist für die Genehmigungen zur Verlegung von Mittel- und Niederdruckgasleitungen zuständig.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die für die FW und erneuerbare Energien geeigneten Perimeter sind als Ausschlussgebiete für Erdgasnetze zu verstehen.

Der kommunale Energieplan besteht aus einem Dossier mit dem eigentlichen Plan sowie einer Erläuterung dazu.

T120. Wasserkraft

Siehe auch

—

Themen:

Wasserbau und Unterhalt
der Fliess- und stehenden
Gewässer

Oberflächengewässer

Grundwasser

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: AfE

Kantonale Stellen: BRPA,
AfU, WaldA, ANL, RUBD

Siehe auch

—

Projektblatt:

Wasserkraftwerk «Schiffen-
Murten»

1. Ziele

- › Optimale Aufwertung des Wasserkraftpotenzials des Kantons.
- › Bevorzugung der Projekte, die im Vergleich zur erzeugten Energiemenge nur einen geringfügigen Umwelteinfluss darstellen.
- › Sanierung der bestehenden Gross- und Kleinwasserkraftanlagen, die Umweltprobleme verursachen, gemäss der kantonalen Planung für die Renaturierung der Gewässer.

2. Grundsätze

Kleinwasserkraft (Leistung unter 10 MW)

- › Erwägung der Erteilung jeder neuen Konzession an die Bedingung, dass der Gewässerabschnitt:
 - › kein Restwasser aufweist;
 - › keinen wesentlichen Einfluss auf die Trinkwasserressourcen hat;
 - › nicht revitalisiert ist oder gemäss der kantonalen Planung nicht prioritär revitalisiert werden muss;
 - › ausserhalb eines bestehenden oder zukünftigen Biotops von nationaler Bedeutung liegt;
 - › nicht Lebensraum einer stark gefährdeten Tier- oder Pflanzenart und/oder stark gefährdeten Pflanzengemeinschaft ist;
 - › keine Fischlaichplätze von nationaler Bedeutung umfasst;
 - › sich ausserhalb einer Landschaft, Stätte oder Monument oder einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung befindet;
 - › ein Wasserkraftpotenzial von mindestens 0.1 kW/m aufweist.
- › Erwägung der Erteilung jeder neuen Konzession an die Bedingung, dass das Projekt:
 - › die Mindestrestwassermenge einhält, unter Berücksichtigung aller anderen Wasserentnahmen;



1



- › sich ausserhalb einer Grundwasserschutzzone S1 oder S2 befindet;
 - › sich ausserhalb eines Waldreservats befindet;
 - › eine ausreichende Energieeffizienz aufweist und zwar eine Rückgabe der energetischen Investitionskosten in weniger als 10 Jahren;
 - › eine Energiegewinnung von 75 % oder mehr aufweist.
-
- › Durchführung einer Interessenabwägung für die Erteilung jeder neuen Konzession unter Berücksichtigung der folgenden Beurteilungskriterien:
- › Zustand des Abflussregimes und des Geschiebehaushalts;
 - › hydrobiologische Qualität und ökomorphologischer Zustand des Abschnitts;
 - › Einfluss auf die Verdünnung flussabwärts von ARA-Einleitungen und auf die Wirkung anderer Einleitungen;
 - › Einfluss auf die Grundwasservorkommen;
 - › Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Naturschutzgebiets, einem Naturschutzperimeter gemäss Zonennutzungsplan und/oder eines Biotops von kantonaler oder lokaler Bedeutung;
 - › Einfluss auf Populationen gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten und/oder auf gefährdete Pflanzengemeinschaften;
 - › aktuelle Situation bezüglich der Fischwanderung (Vorhandensein von Schwellen), des Ertrags durch die Fischzucht und der Biodiversität der Fischzuchtarten;
 - › Übereinstimmung mit den Zielen eines bestehenden oder geplanten Naturparks;
 - › Tourismus- oder Erholungswert des Fliessgewässers;
 - › Einfluss auf zusätzlich erforderliche Gestaltungen des Fliessgewässers;
 - › Einhaltung des Raumbedarfs des Fliessgewässers;
 - › Wasserkraftpotenzial des Abschnitts (spezifische Leistung);
 - › Energieeffizienz des Projektes und effiziente Nutzung des Standorts.
-
- › Während der Evaluierung der Aufgabe oder der Erneuerung von Konzessionen, Integration in die Interessenabwägung der vermögensrechtlichen Werten von alten Installationen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Das Amt für Energie (AfE):
 - › beurteilt in Zusammenarbeit mit den Betreibern und dem Amt für Umwelt, inwieweit die Produktion der bestehenden Kraftwerke gesteigert werden kann.
- › Das Amt für Umwelt (AfU):
 - › aktualisiert die Datenbank der Entnahmen und Konzessionen, anhand derer auch die Umsetzung der Sanierungen verfolgt werden kann;
 - › erstellt in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Amtsstellen ein Inventar der Fliessgewässer, in denen die Ansiedlung neuer Kleinkraftanlagen ausgeschlossen ist;
 - › erstellt in Zusammenarbeit mit dem AfE ein Inventar der Fliessgewässer und der Trinkwassernetze, in denen die Stromproduktion durch Wasserkraft ausgebaut werden kann;
 - › achtet auf die Umsetzung der strategischen Planungen der Renaturierung, die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) bestätigt worden ist.
- › Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD):
 - › erlässt in Zusammenarbeit mit dem AfU Anweisungen zu Inhalt und Bearbeitung von Gesuchen für neue Gross- und Kleinkraftwerkprojekte;
 - › erstellt, falls dies als treffend erachtet wird, für die grossen Wasserkraftwerke ein kantonaler Nutzungsplan.
- › Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA):
 - › erstellt eine Studie, die die negativen Auswirkungen vom Turbinieren auf die Fische beurteilt und allfällig zu treffenden Massnahmen ermittelt.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › ergänzen die Ortsplanung gestützt auf den kommunalen Energieplan.



Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Gemeinderichtplan:

- › Aufnahme der bestehenden Klein- und Grosswasserkraftwerke, als Hinweis;
- › Aufnahme der Projekte von Klein- und Grosswasserkraftwerken;
- › Aufnahme der Renaturierungsprojekte von Gewässern der kantonalen Planung, als Hinweis.

› Zonennutzungsplan:

- › Falls bestehend, Übernahme des erarbeiteten kantonalen Nutzungsplans als Hinweis für ein Grosswasserkraftprojekt.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Bei der Vorprüfung der Ortsplanungsänderung einzureichende Elemente:

- › Umweltverträglichkeitsbericht für Projekte, deren installierte Leistung 3 MW übersteigt;
- › Umweltnotiz für Projekte, deren installierte Leistung weniger als 3 MW beträgt.



Bibliographische Hinweise

Bericht Nr. 160 des Staatsrats an den Grossen Rat zur Energieplanung des Kantons Freiburg (neue Energiestrategie), 2009.

Sachplan Energie, Staat Freiburg, Amt für Energie, 2017.

Beurteilung und Bewirtschaftung der Wasserkraft im Kanton Freiburg, Staat Freiburg, Tiefbauamt, 2010.

Assainissement des éclusés, Etat de Fribourg, Service des ponts et chaussées, 2014 (nur auf Französisch).

Assainissement du régime de charriage, Etat de Fribourg, Service des ponts et chaussées, 2014 (nur auf Französisch).

Planification de la revitalisation, Etat de Fribourg, Service des ponts et chaussées, 2014 (nur auf französisch).

Assainissement de la migration piscicole, Service des forêts et de la faune, 2014 (nur auf Französisch).

Mitwirkende Stellen

AfE, AfU, ANL, LwA, BRPA, RUBD

1. Ziele

Die im Jahre 2009 festgelegte Energiestrategie des Kantons zielt darauf ab, bis ins Jahr 2030 die 4000-Watt-Gesellschaft zu erreichen. Diese Strategie ist mit der Energiestrategie 2050 des Bundes vereinbar und strebt insbesondere nach einer Reduktion des gesamten Energieverbrauchs, nach der Abdeckung eines grossen Teils des verbleibenden Verbrauchs durch einheimische erneuerbare Energien und einer Abnahme der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern.

Das Bundesgesetz über die Energie muss noch ergänzt werden, infolge einer parlamentarischen Motion, die verlangt, dass die Entwicklung der erneuerbaren Energien als Aufgabe von nationalem Interesse anzuerkennen sei. Dies wird zweifellos Auswirkungen auf die Raumplanung haben.

Hierbei ist zwischen Grosswasserkraft (Leistung >10 MW) und Kleinwasserkraft (Leistung <10 MW) zu unterscheiden.

Eine möglicher Erhöhung der Stromproduktion durch Wasserkraft durchläuft Folgendes (in einer hierarchischen Reihenfolge):

- > die Verbesserung der Energieeffizienz der bestehenden Klein- und Grosswasserkraftwerke;
- > die Turbinierung von Trinkwasser;
- > den Bau neuer Kleinwasserkraftwerke in Fließgewässern.

Dank technischer Innovationen und Massnahmen zur Verringerung der ökologischen Beeinträchtigungen stellen Kleinwasserkraftwerke kostengünstige Energiequellen dar. Sie ermöglichen eine dezentrale, erneuerbare Stromproduktion. In kleinerem Umfang kann eine Trinkwasserleitung dieselbe Aufgabe übernehmen wie eine Rohrleitung im Bereich der Grosswasserkraft: Wenn am Ende eine kleine Turbine eingebaut wird, kann damit Strom produziert werden.

Das Entwicklungspotenzial wird auf rund 50 GWh/Jahr geschätzt. Dies entspricht einer Erhöhung der gegenwärtigen Produktion um rund zehn Prozent.

Zusätzlich zu dieser Beurteilung würde ein Projekt der Gruppe E, bei dem das Wasser aus dem Schiffensee vor der Einleitung in den Murtensee über eine neue Leitung turbinert wird, ermöglichen, zusätzlich netto 103 GWh/Jahr zu produzieren. Dies stellt zudem die in diesem Stadium vielversprechendste Variante der Schleusensanierung dar.

Die Wasserkraftnutzung kann erhebliche Folgen für Naturräume, Trinkwasservorkommen, Landschaften und Freizeitaktivitäten nach sich ziehen.

Die strategische Planung des Kantons für die Renaturierung der Gewässer, die aus vier verschiedenen Berichten aus dem Jahr 2014 besteht, hebt gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer hervor, dass zahlreiche bestehende Wasserkraftwerke Sanierungsmassnahmen umsetzen müssen, weil sie wesentliche Beeinträchtigungen der einheimischen Fauna und Flora und ihrer Biotope verursachen.

Das Thema «Oberflächengewässer» behandelt das anzustrebende Gleichgewicht zwischen Gewässerschutz und Gewässernutzung (Einleitung und Entnahme in Oberflächengewässern, Nutzung zur Stromproduktion durch Wasserkraft).

2. Grundsätze

Grosswasserkraft

Die Standortkriterien bezüglich der Grosswasserkraft sind in den gesetzlichen Grundlagen geregelt. Es wurden keine zusätzlichen Standortkriterien festgelegt, denn mit Ausnahme des Projektes «Wasserkraftwerk Schiffenen-Murten», das Inhalt eines Projektblattes ist, wurde keine neue Grosswasserkraftanlage identifiziert.

Kleinwasserkraft

Der Entwicklung von Kleinwasserkraftwerken und ihre geografische Verteilung können für natürliche Fliessgewässer eine Bedrohung darstellen. Zwar führt diese Energiequelle weder zu Luftverschmutzung noch zu Treibhausgasemissionen und sie produziert auch keine gefährlichen Abfälle. Die Wasserkraft gilt aber trotzdem nur dann als saubere Energiequelle, wenn gewisse Voraussetzungen zum Schutz der Naturräume erfüllt sind. Es ist wichtig, dass auf eine gute Planung dieser Anlagen geachtet wird und geeignete Standorte ausgewählt werden, um ihre Beeinträchtigungen auf die Fliessgewässer und der damit verbundenen Biotope zu reduzieren.

Der vom Staatsrat verabschiedete Bericht «Beurteilung und Bewirtschaftung der Wasserkraft im Kanton Freiburg» enthält sämtliche Informationen über die anzuwendenden Verfahren und die Ausschluss- und Beurteilungskriterien für neue Kleinwasserkraftwerke. Ausserdem umfasst er eine Karte der ausgeschlossenen Fliessgewässer. Jedes neue Projekt wird anhand dieser Kriterien beurteilt. Die Ausschluss- und Beurteilungskriterien dieses Berichtes wurden zusammengefasst in den kantonalen Richtplan übernommen. Für sämtliche Präzisierungen dieser Kriterien sei auf den Bericht verwiesen.

Gesuche für Kleinstkraftwerke ohne Anschluss ans Stromnetz (z.B. für Alpwirtschaften), werden von Fall zu Fall beurteilt.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Das Inventar der Fliessgewässer, in denen der Neubau von Kleinwasserkraftanlagen ausgeschlossen ist, stützt sich auf die Ausschlusskriterien des geltenden Kleinwasserkraftkonzepts.

3.3. Kommunale Aufgaben

Soweit es sich um vom Kanton verwaltete Grossprojekte handelt, müssen für Grosswasserkraftwerke keine geeigneten Nutzungszonen festgelegt werden.

Der Eintrag von kleinen und grossen Kraftwerken in den kommunalen Richtplan bildet keine Bedingung für die Realisierung des Projektes, ist aber ein aufzunehmender Inhalt anlässlich der Revision des Instrumentes. Im Falle eines Projektes von kleinem Ausmass ist es möglich, dass eine Spezialerlaubnis für die Ansiedlung des Kraftwerkes reicht. Im gegensätzlichen Fall, ist eine Einzonung in eine Spezialzone notwendig.

Die Renaturierung der Gewässer umfasst auch die Revitalisierung der Fliessgewässer und die Sanierung der Wasserkraftanlagen (Schwall und Sunk, Geschiebetrieb und Fischgängigkeit). Bauherren der Revitalisierungsprojekte sind die Gemeinden. Für Sanierungsarbeiten der Wasserkraftanlagen sind hingegen grundsätzlich die Kraftwerksinhaber zuständig.

Mit der Übernahme der Projekte für die Renaturierung der Gewässer in die Gemeindeleitpläne zur Orientierung soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen Flächen für ihre Umsetzung freigehalten werden können.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Laut der Eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die installierte Leistung mehr als 3 MW beträgt.

Die Turbinierung des Trinkwassers ist mit diesem Punkt nicht angegangen.

T121. Windenergie

Siehe auch

Projektblätter:

Windenergie-Standort
«Schwyberg»

Windenergie-Standort
«Collines de la Sonnaz»

Windenergie-Standort
«Massif du Gibloux»

Windenergie-Standort
«Monts de Vuisternens»

Windenergie-Standort
«Côte du Glâne»

Windenergie-Standort
«Autour de l'Esserta»

Windenergie-Standort
«Surpierre-Cheiry»

Betroffene Stellen

Koordinationsstelle: AfE

Kantonale Stellen: BRPA,
AfU, WaldA, ANL

Andere Kantone: BE, VD

Bund: BAFU, BFE, BAZL,
Skyguide, BAKOM, Me-
teoSchweiz, VBS

1. Ziele

- › Förderung der energetischen Diversifizierung mit Bevorzugung der erneuerbaren Energien.
- › Orientierung an der Zielen und Prinzipien des Konzepts Windenergie des Bundes (28. Juni 2017).
- › Produktion von 160 GWh Windenergie pro Jahr bis 2030.
- › Förderung der Entwicklung von Windparks in Sektoren, in denen die gesellschaftlichen, technischen, ökonomischen und ökologischen Aspekte berücksichtigt werden.

2. Grundsätze

- › Konzentration der Windenergieanlagen von über 30 m Gesamthöhe in Windparks mit mindestens sechs Windenergieanlagen.
- › Ansiedlung jedes Windparks an einem in der Kantonalplanung bevorzugten Standort:
 - › Schwyberg;
 - › Collines de la Sonnaz;
 - › Massif du Gibloux;
 - › Monts de Vuisternens;
 - › Côte du Glâne;
 - › Autour de l'Esserta;
 - › Surpierre-Cheiry.
- › Festlegung des genauen Perimeters eines Windparks, mittels der Eignungskriterien, anhand derer die Standorte ermittelt worden sind.
- › Der genaue Perimeter eines Windparks muss sich in erster Linie in der im Projektblatt angegebenen potenziellen Zone des Ausbaus der Windenergie befinden und die folgenden Kriterien erfüllen:
 - › mindestens 300 m zu bewohnten Gebäuden ausserhalb der Bauzone,





mindestens 300 m zu einer Bauzonen mit Empfindlichkeitsstufe III und mindestens 500 m zu einer Bauzonen mit Empfindlichkeitsstufe II;

- mindestens 15 m zu stehenden Gewässern, Fließgewässern und Grundwasserschutzzonen S1 und S2. Für die 7 bevorzugten Standorte wurde eine Distanz von 45 m eingeplant;
- ausserhalb der Bundesinventargebiete: Auengebiete, Hoch- und Flachmoore, Moorlandschaften, Wasser- und Zugvogelreservate, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Landschaften von nationaler Bedeutung (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler BLN) - für jene, welche unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme erhalten -, schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung (Bundesinventar ISOS), historische Verkehrswege der Schweiz von nationaler Bedeutung (Bundesinventar IVS), Jagdbanngebiete, Ramsar-Schutzgebiete (insbesondere Vögel, Fledermäuse);
- ausserhalb der kantonalen Inventargebiete oder der schützenswerten Objekte: Amphibienlaichgebiete, Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden, Auengebiete, Waldreservate, Naturschutzzonen, Landschaftsschutzzonen;
- ausserhalb der Sektoren mit erheblichen Naturgefahren;
- mindestens 700 m zu Empfangs- oder Sendepunkten von radioelektrischen Dienstbarkeiten;
- mindestens 5000 m zu Signalsäulen für die zivile Luftfahrt;
- mindestens 5000 m zu Radaranlagen für die militärische Luftfahrt;
- ausserhalb der Hindernisbegrenzung von Flugplätzen und -feldern;
- ausserhalb der durch den Schweizer Vogelschutz /BirdLife definierten Important Bird Areas (IBA);
- ausserhalb der vom Kanton vorbehaltenen Sektoren für den Materialabbau;
- mindestens 30 m zu Hochdruck-Gasleitungen und 250 m zu Gasstellen zur Reduzierung des Drucks.

➤ Verfeinerung des genauen Perimeters eines Windparks, unter Berücksichtigung der folgenden Beurteilungskriterien, die auch zur Bewertung der Standorte gedient hatten:

- die Distanz zu bewohnten Gebäuden ausserhalb von Bauzone und in Bauzonen;
- die Distanz zu zivilen und militärischen Radaranlagen und die Beur-

teilung der Sichtbarkeit des Windparks zu diesen Anlagen (Sichtlinie);

- › die Distanz zu öffentlichen Infrastrukturen;
- › die durchschnittliche Windgeschwindigkeit;
- › die Distanz zu einem Elektrizitätsanschluss;
- › die Qualität der Zufahrten zum Standort;
- › die Biotopenvielfalt für die Fauna und Flora (Lebensräume entsprechend der Empfindlichkeit der Biotope);
- › die Auswirkung auf Brutvögel, unter Berücksichtigung der Artenvielfalt, ihrer Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen und ihrer Einstufung als prioritäre oder bedrohte Arten;
- › die Wildtierkorridore und ihre Funktionen;
- › die Auswirkung auf Zugvögel, unter Berücksichtigung der Artenvielfalt und der Empfindlichkeit der Arten von nationaler Bedeutung gegenüber Windenergieanlagen;
- › die Auswirkung auf Fledermäuse, unter Berücksichtigung der Artenvielfalt, ihrer Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen und ihrer Einstufung als prioritäre oder bedrohte Arten;
- › die Auswirkung auf die Landschaft, entsprechend des aktuellen Grads der menschlich bedingten Veränderung;
- › Seltenheitscharakter der Landschaft sowie identitätsstiftende und endemische Elemente, aus denen sie sich zusammensetzt (Einzigartigkeit).

› Verfeinerung des genauen Perimeters für den Windpark unter Berücksichtigung der folgenden ergänzenden Kriterien in der Interessenabwägung:

- › die Funktion des Waldes (falls vorhanden), der Biologie, des Landschaftsschutzes und der Freizeit;
- › die Distanz zum Wald;
- › die geschützten Natur- und Kulturobjekte (Hecken, Gehölze);
- › die belasteten Standorte;
- › eine Auswirkung auf die Lebensräume empfindlicher Arten und auf die Sammelplätze und Zugkorridore;
- › die Geotope von regionaler Bedeutung;



- › die geschützten Stätten und Objekte von regionaler oder lokaler Bedeutung (ISOS, Kulturgüterverzeichnis);
- › die historischen Verkehrswege von regionaler oder lokaler Bedeutung (IVS);
- › die archäologischen Stätten;
- › die Biotope von lokaler Bedeutung.

› Aufzeigung anhand einer auf objektiven Kriterien basierten Interessensabwägung, dass die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald aufgrund seiner Ziele erforderlich ist;

› Einschätzung der realen Kompensationsmöglichkeiten von Habitaten sensibler Arten bei Beschädigung (konkreter Standort sowie gesetzliche, technische und wirtschaftliche Machbarkeit);

› Entfernung soweit möglich bzw. Redimensionierung der für die Baustelle geschaffenen Zufahrtswege und Begrenzung ihrer Nutzung auf das absolut Notwendige.

› Koordination der Windenergieanlagenplanung mit der Planung der Elektrizitätsübertragungs- und -verteilnetze, um den aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom ins Netz einspeisen zu können.

Kleinwindanlagen

› Zulassung der Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe unter 30 m ausserhalb der Bauzone, nur wenn sie sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- › die Installationsstandorte stimmen mit den Prinzipien P6 des Konzepts Windenergie des Bundes überein;
- › die Anlage ist für ein nicht ans Elektrizitätsnetz angeschlossenes oder anschliessbares Haus bestimmt;
- › die erwartete Energieproduktion über einen Zeitraum von 15 Jahren ist mindestens doppelt so hoch wie die für die Installation der Anlage erforderliche graue Energie;
- › die für Grosswindanlagen festgelegten Umweltkriterien werden eingehalten und sind Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsnotiz.



3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- > Das Amt für Energie (AfE):
 - > beurteilt das Konzept Windenergie alle 10 Jahre neu, um zu beurteilen, ob die Produktionsziele anzupassen sind und ob die ausgewählten Standorte noch aktuell sind.
- > Die Arbeitsgruppe der Ämter des Staates, die von der Windenergiethematik betroffen sind:
 - > plant neue Sektoren, wenn das Energieziel trotz der Realisierung der sieben Standorte nicht erreicht wurde oder wenn nachgewiesen wurde, dass gewisse dieser Standorte nicht realisiert werden können.
- > Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):
 - > gewährleistet eine Koordination mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und mit Skyguide für die Koordination mit der Flugsicherung;
 - > gewährleistet eine Koordination mit dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) bezüglich des Betriebs der Fernmeldenetze und mit dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz)

3.3. Kommunale Aufgaben

Auswirkungen auf die Ortsplanung

- > Gemeinderichtplan:
 - > Übertragung der Zufahrten und der Ausgleichsmassnahmen in den Gemeinderichtplan, bei der Gesamtrevision der Ortsplanung.
- > Zonennutzungsplan:
 - > Zuweisung des gesamten Windparks, inklusive der internen Erschliessung, in die Spezialzone, mit einer Abgrenzung zwischen den bebaubaren und den nicht bebaubaren Sektoren.
- > Gemeindebaureglement:
 - > Hinweis in einem Artikel auf die geeigneten Bauvorschriften im Hinblick auf das geplante Projekt.
 - > Bezeichnung der Pflicht zur Erstellung eines Detailbebauungsplans in diesem Artikel, falls es nicht möglich ist, in der Ortsplanung eine aus-



reichende Regelung festzulegen. Falls ein Detailbebauungsplan obligatorisch ist, werden die Ziele im Gemeindebaureglement definiert.

› Erläuternder Bericht:

› Nachweis der Berücksichtigung sämtlicher Kriterien, die in der Rubrik «Grundsätze» aufgeführt sind, für den einzuzonenden Perimeter.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Bei der Vorprüfung der Änderung der Ortsplanung einzureichende Elemente:

› Umweltverträglichkeitsbericht.

Koordination der Verfahren

› Gleichzeitige Auflage folgender Elemente mit der Änderung der Ortsplanung (inklusive der Erstellung des Detailbebauungsplans):

› erstes Baubewilligungsgesuch für die Windenergieanlagen;

› Gesuch für eine allfällige Zufahrtsstrasse;

› Umweltverträglichkeitsprüfung;

› allfälliges Rodungsgesuch;

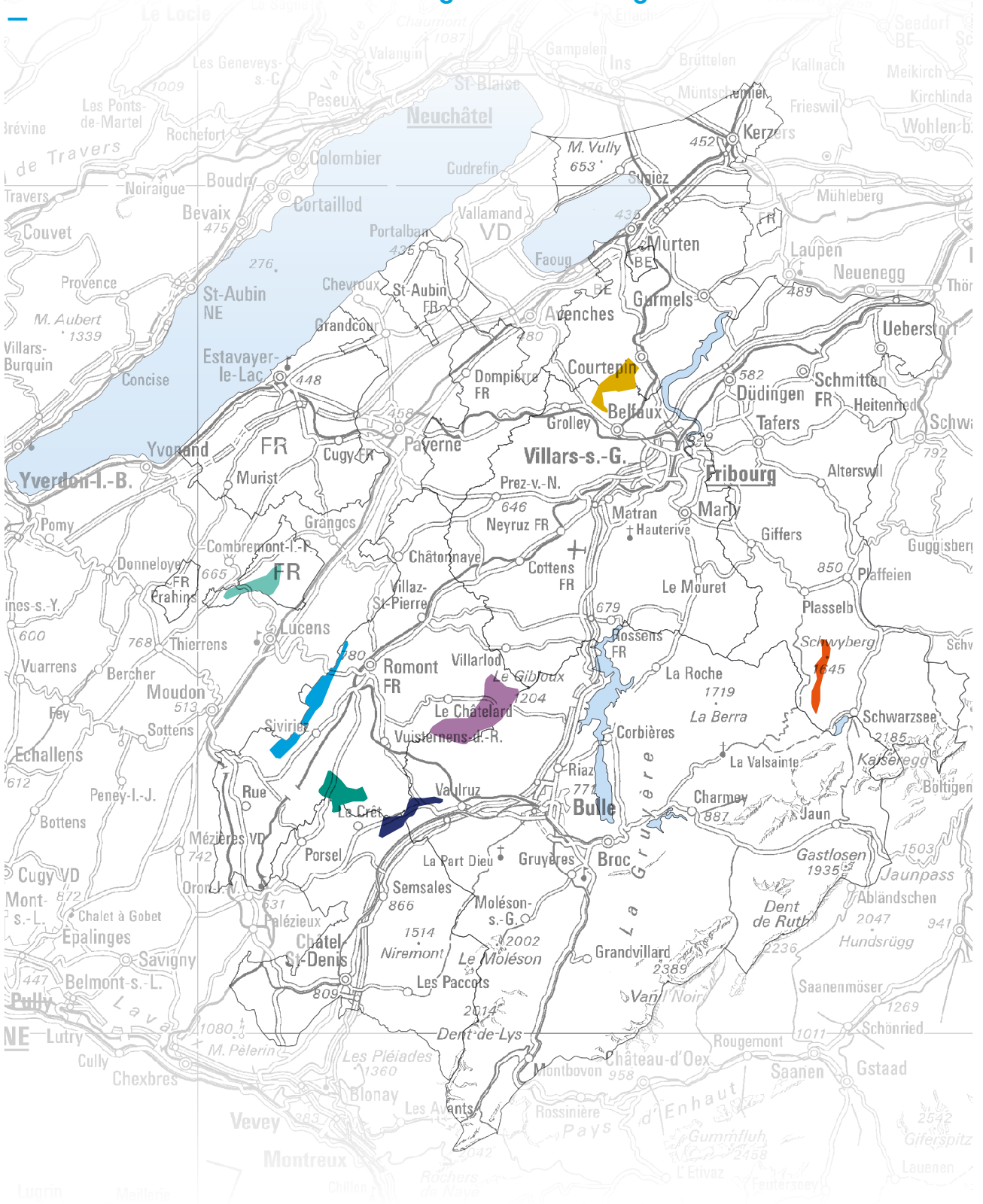
› allfälliges Baubewilligungsgesuch für die Errichtung einer Station für die Stromeinspeisung (wenn sich diese ausserhalb der Spezialzone befindet);

› Gesuch um Genehmigung der Pläne für Elektrizitätsanschluss (Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI);

› Ausgleichsmassnahmen.

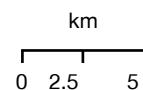


Potentielle Sektoren für die Nutzung von Windenergie



Legende

- Autour de l'Esserta
- Colline de la Sonnaz
- Côte du Glâney
- Massif du Gibloux - fest definierter Perimeter / Nord- / Südvariante
- Monts de Vuisternens
- Schwyberg
- Surpierre-Cheiry



Quelle: swisstopo, Staat Freiburg

Bibliographische Hinweise

Bericht Nr. 160 des Staatsrates an den Grossen Rat bezüglich der Energieplanung des Kantons Freiburg (neue Energiestrategie), 2009.

Sachplan Energie, Staat Freiburg, Amt für Energie, 2017.

Etude pour la définition des sites éoliens, Etat de Fribourg, 2017 (nur auf Französisch).

Guide de planification des parcs éoliens, Etat de Fribourg, 2018 (nur auf Französisch).

Evaluation du potentiel éolien du canton de Fribourg, Etat de Fribourg, Service de l'énergie, 2014 (nur auf Französisch).

Mitwirkende Stellen

AfE, AfU, ANL, WaldA, BRPA

1. Ziele

Die Energiestrategie des Bundes sieht vor, dass bis 2050 ca. 7 % des Stromverbrauchs der Schweiz, also 4 TWh, durch Windenergie abgedeckt werden sollen. Für das Jahr 2035 rechnet man mit einer Produktion von 1.5 TWh durch rund 375 Windenergieanlagen. Gemäss dem neuen Konzept Windenergie des Bundes könnte der Kanton Freiburg bis 2050 zwischen 250 und 650 GWh pro Jahr produzieren.

Eine erste Analyse des Entwicklungspotenzials für Windenergieanlagen im Kanton Freiburg hat dazu geführt, dass sieben Standorte (Schwyberg, Salette, Corbettaz, Les Plannes, Euschelspass, Vounetz, Gros Plané) in den 2002 verabschiedeten kantonalen Richtplan (KantRP) aufgenommen wurden. Infolge der technologischen Weiterentwicklung der Windenergie und der Überarbeitung gewisser Kriterien, wurde 2008 ein neuer Kriterienkatalog erstellt und im Rahmen des Windkraftkonzepts des Kantons Freiburg dokumentiert. Der KantRP wurde entsprechend angepasst: Zwei Standorte (Schwyberg und Les Paccots) wurden als günstig beurteilt und sechs weitere Standorte mit dem Vermerk aufgenommen, dass zusätzliche Analysen erforderlich sind.

Im Jahr 2009 bezeichnete die kantonale Energiestrategie den Schwyberg als prioritären Standort. 2014 wurde eine neue Evaluation des Windpotenzials des Kantons Freiburg durchgeführt, um die technischen Fortschritte der Windenergieanlagen seit 2008 sowie die Anwendung der Gesetzesbestimmungen in den betroffenen Bereichen (Raumplanung, Bau und Infrastruktur, Kulturerbe und geschützte Stätten, Natur und Landschaft, Umwelt, Wälder, Fauna, Vogelarten, Seen und Fließgewässer, Militär, Luftfahrt und Meteorologie) besser zu berücksichtigen. Die potenziell günstigen Zonen für Windenergieanlagen waren bisher nur aufgenommen worden, wenn sie die Anforderungen im Zusammenhang mit den anderen Sektoralpolitiken erfüllten, ohne jedoch eine Interessenabwägung durchzuführen.

Als Anpassung an die neue Bundesvorgabe, nach der Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in den KantRP aufgenommen werden müssen, beschloss der Kanton 2016, die zukünftige Entwicklung der Windenergie stärker zu regulieren und zwar durch eine Feinplanung der geeignetsten Standorte für die Entwicklung der Windenergie.

Um die Auswirkungen auf Landschaft und Umwelt zu reduzieren und den Boden haushälterisch zu nutzen, möchte der Kanton die Windenergieanlagen in einer beschränkten Anzahl Windparks konzentrieren. Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des AfE, des Amtes für Wald, Wild und Fischerei (WaldA), des Amtes für Natur und Landschaft (ANL), des Amtes für Umwelt (AfU) und des BRPA ermittelte die günstigen Standorte für die Ansiedlung von Windparks, unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien (im KantRP als Eignungskriterien dargestellt) und Beurteilungskriterien, damit allen betroffenen Interessen Rechnung getragen werden konnte.

Dabei wurde ein partizipativer Ansatz gewählt, damit den Akteuren im Kantonsgebiet erlaubt wird (Gemeinden, Vereine, Elektrizitätsgesellschaft), falls gewünscht, die eingeführten Beurteilungskriterien sowie ihre Gewichtung zu kommentieren und zu justieren. Anhand dieses Ansatzes konnten die möglichen Standorte beurteilt werden. Jeder Standort bekam eine gewichtete Beurteilungsnote und anschliessend wurde eine Rangliste von der besten bis zur schlechtesten Note erstellt.

Tabelle der Beurteilung der Windenergie-Standorte:

Name des Standorts	gewichtete Endnote	gewichtete Note NATUR	gewichtete Note TECHNIK	gewichtete Note GESELL- SCHAFT	gewichtete Note WIRT- SCHAFT
Mont Gibloux	2.22 -2.18	1.91 -1.97	2.67 -2.66	2.65 -2.47	1.86 -1.78
Monts de Vuisternens	2.09	2.19	2.85	1.30	2.09
Côte du Glaney	2.08	2.17	2.60	1.65	1.90
Schwyberg	2.00	1.32	2.69	3.00	1.44
Collines de La Sonnaz	1.99	1.94	2.08	2.25	1.70
La Berra (gestrichen)	1.95	1.21	2.62	3.00	1.44
Surpierre-Cheiry	1.91	1.95	2.28	2.08	1.30
Autour de l'Esserta	1.88	1.91	2.81	1.61	1.28

Mit Ausnahme der beiden letzten Standorte der Rangliste wurden aus den oben erläuterten Gründen sämtliche aufgenommenen Standorte anschliessend eingehenderen Analysen unterzogen, um ihre Eignung zu bestätigen oder zu entkräften.

Skyguide beurteilte die sieben Standorte im Hinblick auf die Flugsicherung und die Kommunikations- und Überwachungseinrichtungen. Skyguide genehmigte alle genannten Windenergiestandorte gleichzeitig, bei einigen davon allerdings unter bestimmten Voraussetzung bei der Realisierung, mit Einschränkungen hinsichtlich der Dimensionierung (Perimeter, Grösse der Windenergieanlagen). Die Analysen zeigen, dass die Anlagen der Météosuisse von den 7 Standorten nicht beeinflusst werden.

Das VBS ist ebenfalls konsultiert worden. Es hebt hervor, dass hinsichtlich der beibehaltenen 7 Standorte genaue Anforderungen für deren Umsetzung formuliert worden sind, ohne dass deren Integration in den kantonalen Richtplan in Frage gestellt wird. Die endgültige Prüfung durch das Eidgenössische Departement wird stattfinden, sobald sich die Projekte in der fortgeschrittenen Planungsphase befinden (Standort und Ausrichtung der Windenergieanlagen, verwendete Materialien und Ausstattung).

Die von Skyguide und dem VBS formulierten Bedingungen wurden in die Projektblätter übernommen.

Parallel dazu wurden für die Standorte auch Gutachten zu Brut- und Zugvögeln und Fledermäusen erstellt. Der Standort La Berra wurde bei dieser Analyse als äusserst problematisch eingestuft, weshalb der Lenkungsausschuss beschloss, ihn aus der Liste der im KantRP enthaltenen Standorte zu streichen. Die fünf übrigen Standorte sind Gegenstand von Empfehlungen (siehe Leitfaden für die Planung von Windparks, Kanton Freiburg, Juni 2018 und die Projektblätter des kantonalen Richtplans). Um die Erreichung der Ziele der Energieerzeugung sicherzustellen, wurde beschlossen, nachträglich zwei zusätzliche Standorte in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Es handelt sich um die Standorte «Surpierre-Cheiry» und «Autour de l'Esserta», da diese nicht den gleichen Analysegrad besitzen, ist deren Koordinierungsstand als „Zwischenergebnis“ eingestuft.

Am 26. Oktober 2016 fällte das Bundesgericht sein Urteil zum Windkraftpark Schwy-

› Siehe Projektblatt
«Windenergie-Standort
Schwyberg».

berg. Der Rekurs bezog sich auf folgende Elemente: fehlende Koordination mit den Nachbarkantonen bezüglich des Landschaftsschutzes, namentlich Bern; ungenügend beurteilte Interessenabwägung, namentlich bei der Berücksichtigung alternativer Standorte; Nähe zu geschützten Mooren von nationaler Bedeutung; Verstoss gegen Bestimmungen des Natur-, Tier- und Landschaftsschutzes.

~~Im Dezember 2016 veröffentlichte das VBS eine Karte mit einer roten und einer orangen Zone, die aufzeigt, an welchen Orten Windenergieanlagen problematisch für die Radaranlagen von Payerne sind. Die rote Zone betraf einen Teil des Standorts «Côte du Glancy» und die Gesamtheit des Standorts «Collines de la Sonnaz». Zurzeit laufen Kontakte mit dem VBS, um die Möglichkeiten und Bedingungen für eine Beibehaltung dieser Standorte in der kantonalen Planung zu diskutieren. In jedem Fall hat die Arbeitsgruppe beschlossen, zwei weitere Standorte in den KantRP aufzunehmen, um das Erreichen der Energieproduktionsziele sicherzustellen: «Surpierre-Cheiry» und «Autour de l'Esserta». Diese waren nicht Gegenstand der gleichen Analyseebene, weshalb ihr Stand der Koordination «Zwischenergebnis» ist.~~

Nur die im KantRP bezeichneten Standorte, können Gegenstand von einem Einwohnungsverfahren oder einem Baubewilligungsgesuchen sein. Grundsätzlich sollten sie ausreichen, um das angestrebte Energieziel zu erreichen.

Die aufgenommenen Standorte entsprechen noch nicht genauen Perimetern für Windenergieparks, aber um Standorte, die anschliessend durch Projekte verfeinert werden müssen (siehe Projektblätter).

Ausserhalb dieser Standorte können keine Windenergieanlagen angesiedelt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Zufahrten zum Park und für die Verbindungen zwischen den Anlagen.

2. Grundsätze

Der Begriff des Windparks ist eher subjektiv und hängt namentlich von der Landschaft (Topographie, Vegetation, Infrastruktur) ab. Gewöhnlich versteht man darunter eine Ansammlung von Grosswindanlagen mit einer Gesamtenergieproduktion von über 10 GWh pro Jahr und einem Maximalabstand von 1.5 km zwischen zwei Windenergieanlagen. Ein Standort, an dem nicht mindestens sechs Windenergieanlagen installiert werden können, darf nicht weiter berücksichtigt werden.

Die im Text aufgeführten Kriterien stammen aus der Studie und dienen dazu, diejenigen Standorte mit den besten Beurteilungsnoten zu ermitteln. Es ist darauf hinzuweisen, dass jedes Windparkprojekt zwingend an einem der beschlossenen Standorte angesiedelt werden muss. Die Einhaltung der Kriterien allein reicht nicht aus.

Die Eignungskriterien stellen im Wesentlichen eine Neuformulierung der Ausschlusskriterien aus der Evaluation des Windpotenzials von 2014 dar. Sie basieren auf geltenden gesetzlichen Grundlagen. Um die möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen so gering wie möglich zu halten, wurde beschlossen, gewisse Naturgebiete von nationaler oder kantonalen Bedeutung von der Planung

auszuschliessen, anstatt durch eine Interessenabwägung ihre Erhaltung der Produktion von erneuerbarer Energie gegenüberzustellen.

Die Beurteilungskriterien sind diejenigen, die in der Studie des Jahres 2017 (Studie zur Definition der Standorte von Windanlagen, Kanton Freiburg, 2017) gewichtet wurden, um alle vorhandenen Interessen zu berücksichtigen.

Die Interessenabwägung wurde für geografisch weite Gebiete durchgeführt. Daher muss das Dossier für die Ortsplanungsänderung im Hinblick auf das einzuzonende Gebiet die Berücksichtigung sämtlicher Kriterien nachweisen, die herangezogen wurden, um mögliche Standorte für die Entwicklung eines Windparks festzulegen. Überdies müssen weitere Kriterien für die Definition von Perimetern für Windparks erwogen werden, die bei der Festlegung der Standorte nicht zum Tragen kamen.

Die IBA, die sich teilweise im Kanton Freiburg befinden, sind Grosses Moos und Stausee Niederried, Gurnigel-Gantrisch und Pays-d'Enhaut.

Eine genügende Entfernung zu den öffentlichen Infrastrukturen und zwar Autobahnen, Hauptstrassen, SBB-Schienennetz und den wichtigsten elektrischen Leitungen soll die Sicherheit von Gütern und Personen vor Schäden, allenfalls sich lösender Rotorblätterbestandteile oder dem Einstürzen einer Windenergieanlage gewährleisten. Das Risiko dafür ist jedoch äusserst gering.

Anhand des Kriteriums der menschlich bedingten Veränderung am Standort wird beurteilt, ob eine Landschaft bereits von weitem sichtbare Mobilitäts- oder Energieinfrastrukturen aufweist. Ist dies der Fall, so kann die Errichtung einer neuen Infrastruktur ins Auge gefasst werden, ohne dass die Landschaft dadurch stark verändert würde.

Für die detaillierte Erläuterung aller Kriterien sei auf die Studie verwiesen.

› Siehe Thema «Energienetze».

Die Abstimmung der Planung des Stromübertragungs- und Verteilnetzes auf die Entwicklung der dezentralen Stromproduktion, namentlich der Windenergie, ist entscheidend, um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen in ein sogenanntes «Smart Grid» integrieren zu können.

Die Definition von Kleinwindanlagen wird durch eine IEC-Norm (Internationale Elektrotechnische Kommission) vorgegeben. Solche Anlagen weisen in der Regel eine Gesamthöhe von weniger als 30 m auf. Die Anlagen müssen in erster Linie mit den Prinzipien P6 des Konzepts Windenergie des Bundes übereinstimmen, ferner müssen sie dieselben Umweltkriterien erfüllen wie die Grosswindanlagen. Zusätzlich muss aber ihre energetische Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden. Die Website wind-data.ch erlaubt namentlich, die energetische Wirtschaftlichkeit für alle Arten von Windenergieanlagen zu berechnen. Generell sollten Kleinwindanlagen nur in besonderen Situationen in Betracht gezogen werden, z.B. wenn kein Anschluss ans Stromversorgungsnetz existiert.

3. Umsetzung

3.3. Kommunale Aufgaben

Die neue Spezialzone muss so gezogen werden, dass die Planung der Windenergieanlagen und der gesamten dafür erforderlichen Infrastruktur darin eingeschlossen werden kann.

Das Raumplanungs- und Baugesetz erlaubt die Bestimmung der obligatorischen Rückkehr zur Landwirtschaftszone, falls das Projekt nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Genehmigung der Änderung der Ortsplanung realisiert wird.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Für direkt an ihren Standort gebundene Projekte, solche wie die Windparks, erfolgt das Baubewilligungsverfahren gleichzeitig mit dem Verfahren für die Änderung der Ortsplanung.

Dabei muss besonders sorgfältig darauf geachtet werden, dass allfällige Ausgleichsmassnahmen gewährleistet sind.

T122. Geothermische Energie

Siehe auch

–

Themen:

Bewirtschaftung des
Untergrunds

Grundwasser

Energienetze

Betroffene Stellen

–

Koordinationsstelle: AfE

Kantonale Stellen: BRPA,
AfU

Siehe auch

–

Projektblatt:

Tiefengeothermieanlage
in der Agglomeration

1. Ziele

- › Steigerung der Energieproduktion aus Geothermie und thermischer Verwertung von Wasser.

Geothermie aus geringer und mittlerer Tiefe und Wärmenutzung aus Oberflächengewässern und thermischer Verwertung

- › Anregung zur Ersetzung von Elektroheizungen und Heizungen mit fossilen Brennstoffen durch Wärmepumpen mit Erdwärmesonden (EWS), energetischen Geostrukturen und Wärmeaustauschern.

- › Erleichterung der Wahl dieser Techniken für neue Gebäude.

Tiefengeothermie

- › Entwicklung, in einem ersten Schritt, einer hydrothermalen Anlage, im Folgenden mindestens einer weiteren, entsprechend den Zielen für die Fernwärmenetze.

2. Grundsätze

Erdwärmesonden aus geringer Tiefe (vertikale Erwärmesonden bis 500 m)

- › Bewilligung der EWS in:
 - › üB-Schutzbereichen (übrige Bereiche gemäss Gewässerschutzkarte);
 - › Perimetern ohne Grundwasservorkommen, die an die Gewässerschutzsektoren «Au» anschliessen;
 - › kalkhaltigen Karstböden mit einem ersten Grundwasserleiter in einer Tiefe von über 400 m.
- › Einforderung eines obligatorischen Vorgesuchs für EWS für:
 - › die im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standorte;
 - › kalkhaltigen Karstböden, mit dem ersten Grundwasserleiter in einer Tiefe zwischen 150 und ~~250~~ 400-m;



1

- › instabiles Gelände, das sich in einem Rutschgebiet befindet;
- › Grundwasserleiter mit einem Nutzungspotenzial zwischen 50 und 200 l/min.

› Verbot der EWS in:

- › Grundwasserschutzzonen;
- › Grundwasserschutzperimetern;
- › Grundwasserleiter mit einem Nutzungspotenzial von 200 l/min oder mehr (öffentliche Grundwasserleiter);
- › kalkhaltige Karstböden, mit einem ersten Grundwasserleiter in einer Tiefe von weniger als 150 m und Karstschutzzonen;
- › Sektoren mit geologischen Besonderheiten, wie Karsthöhlen oder artesischem Grundwasser und/oder mit Erdgasvorkommen.

Geothermie aus mittlerer Tiefe (bis 3'000 m)

- › Ansiedlung der Anlagen in der Nähe von Zonen/Quartieren mit hoher Dichte, damit die Wärme optimal genutzt wird.

Tiefengeothermie (ab 3'000 m)

- › Ansiedlung der Anlagen in der Nähe der Siedlungsflächen, damit die Wärme über Netze genutzt wird.
-
- › Koordination der Entwicklung der Tiefengeothermie mit derer der Energienetze, insbesondere der Fernwärmeverteilungsnetze, um zu vermeiden, dass grosse Mengen an Energie gewonnen werden, die anschliessend nicht effizient an die Nutzerinnen und Nutzer verteilt werden können.

Energetische Geostrukturen

- › Bevorzugung der Ansiedlungen in den bereits untersuchten Gebieten von: Murten-Kerzers, Courtepin, Schmitten, Tifers, Agglomeration Freiburg, Saint-Aubin – Domdidier, Region Romont, Region Bulle.



3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Das Amt für Energie (AfE):
 - › untersucht im Sachplan Energie die Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Geothermieanlagen mittlerer und grosser Tiefe sowie für Anlagen zur Wärmenutzung aus Oberflächengewässern und vom Grundwasser;
 - › untersucht die Potenziale für die Wärmenutzung aus Oberflächengewässern und vom Grundwasser;
 - › erstellt für Grossprojekte die erforderlichen Studien, ~~und~~ koordiniert das Vorgehen in den Vorprojektphasen und stimmt sich bezüglich den angrenzenden Projektgebieten mit den Nachbarkantonen ab;
 - › erstellt kantonale Nutzungspläne für Projekte der Tiefengeothermie.
- › Das Amt für Umwelt (AfU):
 - › aktualisiert die Karte der Zulässigkeit von EWS des Kantons Freiburg, entsprechend des gewonnenen Wissens.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › behandeln das Thema Geothermische Energie und Wärmenutzung aus Wasser in ihrem kommunalen Energieplan.

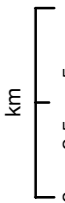
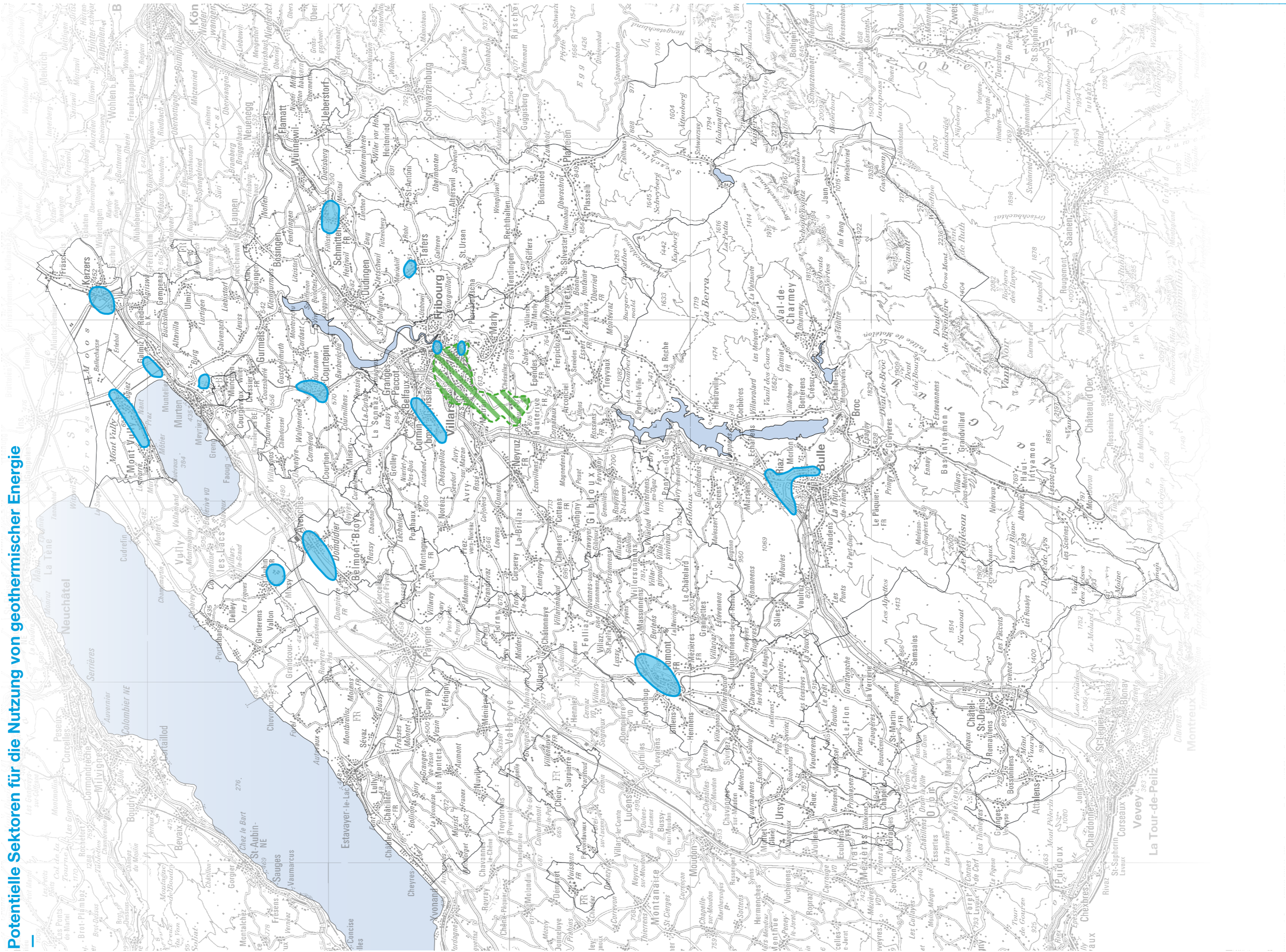
Auswirkungen auf die Ortsplanung

- › Zonennutzungsplan:
 - › Eintragung der Elemente, die die Gemeinde für die Eigentümerinnen und Eigentümer verbindlich machen will.
- › Gemeindebaureglement:
 - › Eintragung der Elemente, die die Gemeinde für die Eigentümerinnen und Eigentümer verbindlich machen will.





Potentielle Sektoren für die Nutzung von geothermischer Energie



Legende

- Zone mit Potenzial für Geostrukturen
- ▨ Projekt für Tiefengeothermie in der Agglomération Vevey

Quelle: swisstopo, Staat Freiburg





Bibliographische Hinweise

Bericht Nr. 160 des Staatsrats an den Grossen Rat zur Energieplanung des Kantons Freiburg (neue Energiestrategie), 2009.

Sachplan Energie, Staat Freiburg, Amt für Energie, 2017.

Evaluation du potentiel géothermique du canton de Fribourg, Etat de Fribourg, Université de Neuchâtel et CREGE, 2005 (nur auf Französisch).

Mitwirkende Stellen

AfE, ANL, AfU, LwA, KGA, BRPA

› Siehe Projektblatt «Tiefengeothermieanlage in der Agglomeration»

1. Ziele

Die im Jahre 2009 beschlossene Energiestrategie des Kantons zielt darauf ab, bis ins Jahr 2030 die 4000-Watt-Gesellschaft zu erreichen. Diese Strategie ist mit der Energiestrategie 2050 des Bundes vereinbar und strebt insbesondere nach einer Reduktion des gesamten Energieverbrauchs, nach der Abdeckung eines grossen Teils des verbleibenden Verbrauchs durch einheimische erneuerbare Energien und einer Abnahme der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern.

Das Bundesgesetz über die Energie muss ergänzt werden, infolge einer parlamentarischen Motion, die verlangt, dass die Entwicklung der erneuerbaren Energien als Aufgabe von nationalem Interesse anzuerkennen sei. Dies wird zweifellos Auswirkungen auf die Raumplanung haben.

Auf kantonaler Stufe wurde der Sachplan Energie vollständig revidiert. Er enthält ein Inventar der bestehenden Infrastrukturen, bewertet das Potenzial der verfügbaren Energien und legt für jede Energiequelle fest, welche Regionen sich für seine Nutzung eignen. Er bildet eine Grundlagenstudie für den vorliegenden kantonalen Richtplan.

Die Erdwärme und die anderen Formen des Nutzens von Umgebungswärme (z. B. aus Oberflächengewässern oder Grundwasser) tragen dazu bei, die Ziele der Energiestrategie des Staatsrates zu erreichen.

Hinsichtlich der Erdwärme aus geringer Tiefe, beruht die kantonale Strategie auf der Festlegung von Rahmenbedingungen (Gesetzgebung, Subvention, Information, Ausbildung), die die Installation von Wärmepumpen in Alt- und Neubauten fördert. Dieselbe Strategie wird für die Nutzung zu thermischen Zwecken von Oberflächengewässern und Grundwasser verwendet (Heizung und Kühlung).

Es gibt bisher nur ein einziges Projekt mit Tiefengeothermie und zwar in der Agglomeration Freiburg. Damit der optimale Standort dafür ermittelt werden kann, sind genaue Abklärungen nötig. Der Sektor von BlueFactory ist eine Möglichkeit.

2. Grundsätze

Erdwärmesonden in geringer Tiefe (bis 500 m)

Die Molassebecken des Mittellandes und die Voralpen weisen sehr unterschiedliche Charakteristiken auf. Die Kriterien für die Ansiedlung von EWS hängen von den gesetzlichen Auflagen ab und von der Suche nach geeigneten Parametern für die Leistung, die durch die Hydrogeologie, Geotechnik, Geologie und Bodennutzung bestimmt werden.

Diese Kriterien bilden die Karte der Zulässigkeit von EWS des Kantons Freiburg. Sie zeigt auf, ob die Ansiedlung einer EWS zulässig ist oder nicht. Die Kriterien werden nur für Erdwärmesonden geringer Tiefe verwendet. Die Karte ist auf dem Geoportale des Kantons verfügbar.

Die Karte der Zulässigkeit bezieht sich ausschliesslich auf vertikale EWS und nicht auf andere Systeme für die Wärmenutzung aus dem Untergrund, wie die Wärmenutzung

von Grundwasservorkommen, Erdwärmekörbe und Erdregister, Energiepfähle und Tiefengeothermie. Die Karte berücksichtigt nur den Grundwasserschutz, nicht aber das energetische Potenzial oder das Vorhandensein von unter- oder oberirdischen Infrastrukturanlagen (ausgenommen der Druckstollen zwischen der Staumauer Rossens und dem Wasserkraftwerk Hauterive). In den Freiburger Kalkvorpalen berücksichtigt die Karte zudem die besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten des Karstgebiets (ausgedehnte und/oder übereinander liegende Grundwasserleiter, umfangreiche Grundwasservorkommen, Klüfte und Hohlräume, usw.).

Die basierend auf der Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt und ihrer Übernahme auf kantonaler Ebene entwickelten aktuellen Zulässigkeitskriterien sollen in Zukunft durch weitere Arbeiten und ergänzende Studien überprüft werden. Gestützt auf das kantonale Inventar der öffentlichen Gewässer aus dem Jahr 2012 soll damit eine georeferenzierte Datenbank erstellt werden. Die aktuelle Darstellung dieser Kriterien in Form einer im Geoportal verfügbaren Karte zur Information für die Bauherrschaft muss gegebenenfalls um die neu ermittelten Daten ergänzt werden. Anschliessend soll eine kantonale Richtlinie erarbeitet werden, damit sich die Eigentümerinnen und Eigentümer informieren können. Darin soll auf dem gesamten Kantonsgebiet und unterteilt in die betroffenen Gebietstypen aufgeführt werden, ob die Ansiedlung von EWS verboten oder bewilligt sein wird und welchen allfälligen Auflagen und Bedingungen eine Zulassung unterliegt.

Geothermie in mittlerer und grosser Tiefe (ab 500 m)

Die Tiefengeothermie benötigt eine gewisse Nähe zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern und die Anschlussmöglichkeit an ein Fernwärmenetz.

Im Vivisbachbezirk wurden bereits Vorabklärungen für Geothermie in mittlerer Tiefe durchgeführt.

Die Forschungsstudien für geeignete Standorte für Tiefengeothermie konzentrieren sich bisher auf die Regionen Murten, Bulle und Freiburg. Man kam zum Schluss, dass die Umgebung rund um Freiburg von besonderem Interesse ist. Die Studien werden derzeit am Standort blueFACTORY fortgesetzt. Dieser könnte eine Schlüsselrolle in der Wärmeversorgung des städtischen Heizungsnetzes der Kantonshauptstadt und ihrer Umgebung spielen.

Umgebungswärme (insbesondere aus Wasser)

Wasser kann mit oder ohne Wärmepumpe thermisch genutzt werden, um Räume aufzuheizen aber auch um Prozesse oder Gebäude zu kühlen. Die Energiequelle kann ein See, ein Fluss oder ein Grundwasservorkommen sein. Möglichkeiten bestehen zum Beispiel in Estavayer-le-Lac oder in Murten.

Hinsichtlich der Wärmenutzung des Grundwassers müssen Vorabklärungen vorgenommen werden. Dabei sind die nicht zugelassenen Perimeter zu beachten: Grundwasserschutzzonen und -areale, Gebiete mit artesischem Grundwasser, umfangreiche Grundwasservorkommen sowie belastete Standorte.

Weitere Perimeter können allenfalls mit spezifischen Auflagen verbunden zugelassen werden: Perimeter mit übereinander liegenden Grundwasserleitern, Hochwassergebiete, Perimeter mit hoher Grundwassernutzungsdichte, Perimeter, die über unterirdische Installationen verfügen sowie Perimeter mit Grundwasservorkommen mit hohem Mineraliengehalt.

Energetische Geostrukturen

Die Geostrukturen sind Foundations- und Stützwerke, die im Boden oder in Kontakt mit dem Untergrund errichtet werden, solche wie Pfähle oder Wände. Grundsätzlich kann jede Baute mit Bodenkontakt mit einem geothermischen Wärmetauscher ausgestattet werden. Die Betonelemente eignen sich dafür am besten, denn sie leiten und speichern thermische Energie und sind somit ideal für die Wärmeabsorption.

Die Sektoren mit Potenzial für Geostrukturen, so wie sie auf der Karte aufgeführt sind, wurden bei der Beurteilung des Geothermiepotenzials des Kantons Freiburg definiert. Die Ortung für Geostrukturen sind abhängig von:

- › Art der Bauzonen (z. B. Kern- oder Mischzone), in der bedeutende Bauten, die die Erstellung von Geostrukturen benötigen, berücksichtigt werden können;
- › Vorhandensein von Zonen mit ungünstigem Untergrund hinsichtlich der Gebäudefundamente;
- › Grundwasserschutzzonen (S-Zonen, mit Ausnahme von S3-Zonen, sind ausgeschlossen) und Grundwasserschutzareale.

Bei den ermittelten Flächen handelt es sich hauptsächlich um Schwemmebenen und ehemalige Moore.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Das AfE aktualisiert den Sachplan, legt die Fördermassnahmen (Subventionen) fest und gewährleistet die Überwachung (Statistiken). Es verfolgt die Studien in der Agglomeration Freiburg und insbesondere am Standort blueFACTORY.

Ein Gesetzesentwurf über die Nutzung des Untergrunds ist derzeit in Vorbereitung. Er sieht vor, dass eine Geologiedatenbank geschaffen wird und ermöglicht die klare Festlegung der Bewilligungs- und Konzessionsverfahren.

T123. Solarenergie, Energie aus Holz und anderer Biomasse

Siehe auch

–

Themen:

Energienetze

Wald

Geschützte Gebäude

Abfallbewirtschaftung

Betroffene Stellen

–

Koordinationsstelle: AfE

Kantonale Stellen: BRPA,
WaldA, AfU

Andere Kantone: BE, VD,
NE

Siehe auch

–

Projektblatt:

Biomassenzentrum und
Energiepark Galmiz

1. Ziele

- › Bevorzugung und Erleichterung der Nutzung der erneuerbaren einheimischen Energiequellen durch die energetische Verwertung von Sonneneinstrahlung, Holz und übriger Biomasse.

2. Grundsätze

Solarenergie

- › Aufstellen der Solarpanels in bebautem Umfeld, durch eine gute Integration der Anlagen und unter angemessener Berücksichtigung von geschützten Ortsbildern und Gebäuden.
- › Festlegen der geschützten Ortsbilder und Gebäude als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung:
 - › gemäss dem Thema «Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege», die im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) enthaltenen überbauten Gebiete mit den Schutzkategorien 2 und 3;
 - › gemäss dem Thema «Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege», die im ISOS enthaltenen, in den Kategorien 1 und 2 geschützten Umgebungen;
 - › gemäss dem Thema «Geschützte Gebäude», die Gebäude, welche mit der Kategorie 1, 2 oder 3 geschützt sind.

Holz

- › Nutzung und Aufwertung des Energieholzes mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der kantonalen Waldressourcen und mit der Gewährleistung einer optimalen Logistik und einer effizienten Nutzung.
- › Verwertung des Energieholzes der kantonalen Waldressourcen in Heizanlagen, die sich bevorzugt in der Nähe der Produktionsstandorte befinden.
- › Nutzung des Energieholzes bevorzugt in Fernwärmenetzen oder Anlagen mit mittlerer und hoher Leistung (P>70 kW).



1

-
- › Koordination des Bedarfs an Energieholz für die Planung der Fernwärmenetze mit der Freiburger Forstwirtschaft und der Holzindustrie.

Biogas

- › Wahl der Ansiedlungsorte in der Nähe potenzieller Verbraucherinnen und Verbraucher, um die Abwärme optimal nutzen zu können.

-
- › Berücksichtigung der Umweltbelästigungen, die durch Biogasanlagen gegenüber von Bauzonen generiert werden könnten, bei der Wahl der Standorte. Koordination des Bedarfs an Biomasse für die Planung der Biogasanlagen mit den freiburgischen Landwirtschafts- und Industriebetrieben.

-
- › Koordination der Verwertung von Abwärme von Biogasanlagen mit den Fernwärmenetzen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Das Amt für Energie (AfE):
 - › erarbeitet eine Strategie für die nachhaltige und koordinierte Nutzung von Holz und übriger Biomasse (Verfügbarkeit der Substrate, Ansiedlung der Infrastrukturen, usw.).
- › Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA), in Zusammenarbeit mit dem AfE:
 - › aktualisiert periodisch die Berechnung des Energieholz-Potenzials der Wälder des Kantons Freiburg.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › aktualisieren im Rahmen ihres kommunalen Energieplans ein Inventar der Solaranlagen und Holzheizungen auf ihrem Gebiet.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

- › Zonennutzungsplan:
 - › tragen die Sektoren ein, in welchen die Bedingungen bezüglich Energie für den Bau, die Veränderung oder die Nutzungsänderung von Gebäuden obligatorisch sind.



› Gemeindebaureglement:

› tragen die Forderungen bezüglich Energie ein, betreffend definierter Sektoren im Zonennutzungsplan.



Bibliographische Hinweise

Bericht Nr. 160 des Staatsrats an den Grossen Rat zur Energieplanung des Kantons Freiburg (neue Energiestrategie), 2009.

Sachplan Energie, Staat Freiburg, Amt für Energie, 2017.

Richtlinie über die architektonische Integration von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen, Staat Freiburg, Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, 2015.

Studie zur Bestimmung des nachhaltigen Holznutzungspotentials im Kanton Freiburg, Staat Freiburg, Amt für Wald, Wild und Fischerei, 2008.

Situation et potentiel du bois énergie dans le Canton de Fribourg - Séances d'information pour les communes et les groupements forestiers, Etat de Fribourg, Service des forêts et de la faune, 2014 (nur auf Französisch).

Mitwirkende Stellen

AfE, AfU, WaldA, LwA, ANL, BRPA

1. Ziele

Die Nutzung der einheimischen erneuerbaren Energien, namentlich der Solarenergie, des Holzes und der übrigen Biomasse (Abfälle und Nebenprodukte) sollen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele von Kanton und Bund leisten. Es soll nämlich die Nutzung der einheimischen erneuerbaren Energieressourcen und die lokale und nachhaltige Wirtschaft gefördert und erleichtert werden.

Zur Solarenergie gehören die thermische Solarenergie (Wärmeproduktion) und die photovoltaische Solarenergie (Stromproduktion).

Die übrige Biomasse setzt sich namentlich aus Abfällen und Nebenprodukten der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion zusammen.

2. Grundsätze

Solarenergie

Die bebaute Umgebung ist zu bevorzugen, denn es widerspräche dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), wenn Fruchtfolgeflächen und Bauland für das Aufstellen von Photovoltaikanlagen vereinnahmt würden. Bei geschützten Ortsbildern und Gebäuden wird die Abwägung gestützt auf das RPG und seiner Verordnung gemacht. Die Richtlinie über die architektonische Integration von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen legt den rechtlichen Rahmen und das Verfahren für die Installation von Solaranlagen fest.

Holz

Gemäss der Energiestrategie des Kantons sowie dem kantonalen Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen will der Kanton eine optimale Bewirtschaftung der Wälder begünstigen und die Verwendung von einheimischem Holz fördern. Es geht somit darum, die aus Holz gewonnene Energie nachhaltig zu nutzen und aufzuwerten, in effizienten, wirtschaftlichen und ökologischen Anlagen unter Berücksichtigung einer optimalen Bewirtschaftung (z.B. hinsichtlich Transporte und Feinstaub-Verschmutzung). Wenn möglich sollte eine Kaskadennutzung erfolgen, indem das Holz zunächst für andere Zwecke und erst dann als Energiequelle genutzt wird. Ausserdem ist Holz bevorzugt in Fernheizungen oder Fernwärmenetzen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen zu verwenden.

Biogas

Die Verwertung der Biomasse aus der Landwirtschafts- und Industrieproduktion muss überall dort gefördert werden, wo sie die landwirtschaftlichen, natürlichen oder industriellen Kreisläufe optimal respektiert, auch auf regionaler Ebene. Wenn die Ansiedlung der erforderlichen Infrastrukturen für die Energieproduktion festgelegt wird, müssen zudem der Transport der Biomasse und allfällige Beeinträchtigungen sowie die Nutzungsmöglichkeiten des biogenen Stroms und der biogenen Wärme berücksichtigt werden. Die kantonale Energiestrategie hält klar fest, dass die Pro-

duktion von organischen Brenn- und/oder Treibstoffen im Wesentlichen durch die Abfallverwertung erfolgen muss.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Biogas

Die Substrate stammen namentlich aus Abfällen landwirtschaftlicher Betriebe (Hofdünger, Ernterückstände, Abfälle aus der landwirtschaftlichen Produktion, deklassierte landwirtschaftliche Produkte, Abfälle aus landwirtschaftsnahen Betrieben, aufgegebene Kulturen).

Die letzte Aktualisierung des Energieholz-Potenzials der Wälder des Kantons Freiburg stammt aus dem Jahr 2014.

Biomasse

Die Co-Substrate für die Aufbereitungsanlagen der Biomasse fallen unter die Definition der Abfälle und ihre Bewirtschaftung und sind der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen untergeordnet (VVEA).

3.2. Kommunale Aufgaben

Um ihre im kommunalen Energieplan festgelegten energiepolitischen Ziele zu erreichen, können die Gemeinden über ihre ortsplanerischen Instrumente, in diesem Fall den Zonennutzungsplan und das Gemeindebaureglement, verbindliche Massnahmen für Eigentümerinnen und Eigentümer ergreifen.

Für das gesamte Gemeindegebiet oder einen Teil davon können sie für den Bau, den Umbau oder die Umnutzung von Gebäuden folgende Verpflichtungen einführen:

- › die Nutzung eines bestimmten Energieträgers (z.B. Neubauten müssen hauptsächlich mit erneuerbarer Energie versorgt werden);
- › strengere Anforderungen bezüglich einer rationellen Energienutzung und einer Aufwertung der erneuerbaren Energien (z.B. für bestehende Gebäude: Nutzung eines Mindestanteils an erneuerbaren Energien bei der Erneuerung der Wärmeerzeugung oder die innerhalb einer bestimmten Frist obligatorische Auswechslung der Heizkessel mit fossiler Energie. Und für Neubauten: obligatorischer kantonaler Gebäudeenergieausweis der Klasse A, Produktion eines Mindeststromanteils mit photovoltaischen Solarzellen, usw.);
- › der Anschluss der Gebäude in einem bestimmten Bereich des Zonennutzungsplans an ein Fernwärmenetz, das hauptsächlich mit erneuerbaren Energien und/oder Abwärme betrieben wird.

Biogasbetriebe, welche hinsichtlich der Landwirtschaftszone als nicht mehr zonenkonform gelten, müssen Gegenstand einer Planung bilden. Der diesbezügliche rechtliche Rahmen wird festgelegt mittels der Richtlinie der RUBD, der ILFD und der VWD betreffend Gebäude und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Biomasse, die in der Landwirtschaftszone zonenkonform sind. Die Gemeinde kann die Ansiedlung einer Biogasanlage in einem grösstenteils überbauten Sektor vorsehen, indem sie die erforderlichen Flächen als Arbeitszone oder als Zone von allgemeinem Interesse festlegt (wenn die Anlage von der Gemeinde betrieben wird oder wenn damit öffentlicher Bedarf und öffentliche Infrastrukturen versorgt werden). Falls die Umstände (Beeinträchtigungen, usw.) die Ansiedlung der Biogasanlage ausserhalb des Siedlungsgebiets erfordern, legt die Gemeinde eine Spezialzone fest, wobei die bebaubaren und nicht bebaubaren Sektoren unterschieden werden.

Die Gemeinden berücksichtigen die vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten von organischen Stoffen (Biomasse) und die Erhöhung der Aufbereitungskapazitäten bei der Dimensionierung der Anlagenstandorte und optimieren die für den Transport zu den Anlagen notwendigen Mittel.

T124. Militäranlagen

Siehe auch

–

Themen:

Zivilluftfahrt

Schiesstände

Lärmschutz

Betroffene Stellen

–

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: ABSM,
AfU

Bund: VBS, armasuisse

1. Ziele

- › Vermeidung aller Planungskonflikte mit den militärischen Interessen des Bundes, indem eine gute Koordination zwischen dem Kanton und dem Bund gefördert wird.
- › Berücksichtigung des Sachplans des Bundes in der Ortsplanung der betroffenen Gemeinden.

2. Grundsätze

- › Sicherstellung einer ausreichenden Information und Koordination zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), armasuisse, dem Kanton und den Gemeinden im Hinblick auf:
 - › die Projekte für die Ansiedlung, den Rückbau, die Stilllegung oder die Zweckänderung von Militäranlagen;
 - › die kantonalen Projekte, die eine Auswirkung auf die militärischen Aktivitäten haben können.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Der Kanton und der Bund:
 - › bilden eine Koordinationsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Amtstellen, von armasuisse und des VBS für die Behandlung von Projekten, die eine Koordination benötigen.
- › Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):
 - › konsultiert das VBS im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Ortsplanungen an, wenn militärische Interessen betroffen sein könnten.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › unterbreiten die Projekte zur Zweckänderung von Militäranlagen für zivile Zwecke einem allfälligen Planungsverfahren und dem Baube-



1

willigungsverfahren (gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz und dem Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz).

Auswirkungen auf die Ortsplanung

> Zonennutzungsplan:

- > Übertragung der Militäranlagen gemäss dem Sachplan Militär als «militärische Perimeter» und Präzisierung in der Reglementierung, dass die Anlagen und Bauten diesbezüglich bundesrechtlich geregelt werden (~~Gesetz über die Armee und die Militärverwaltung (MG)~~).
- > Prüfung, im Fall eines Projekts zur zivilen Nutzung oder zivilen Zweckänderung von Militäranlagen, die Möglichkeiten der Einzonung entsprechend der Ziele und Grundsätze des Raumplanungsgesetzes.

> Gemeindebaureglement:

- > Präzisierung in der Reglementierung, dass die Anlagen und Bauten diesbezüglich bundesrechtlich geregelt werden.

3.4. Bundesaufgaben

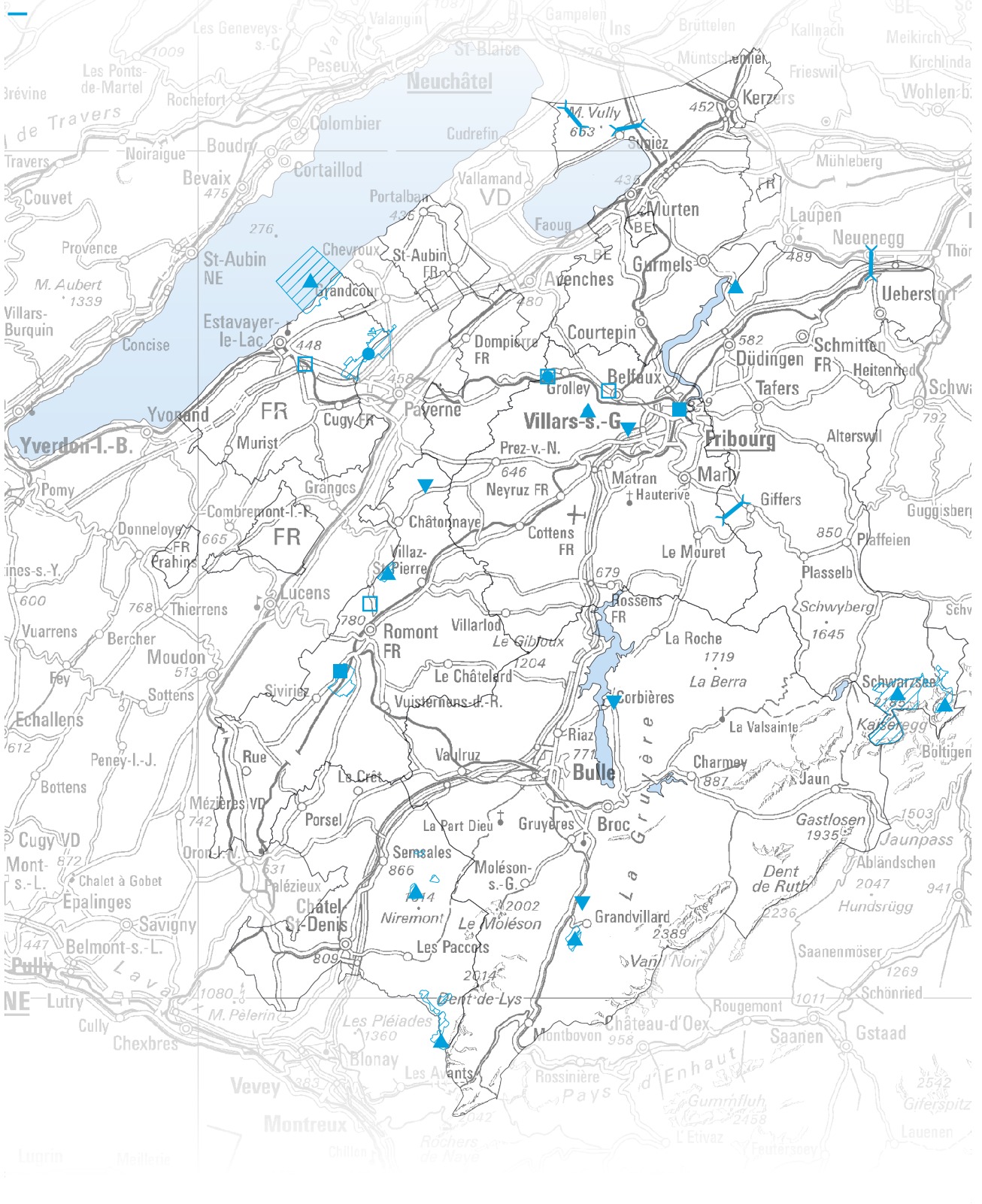
- > Frühzeitige Information des Kantons und der von den Aufhebungen oder Zweckänderungen von Militäranlagen betroffenen Gemeinden.
- > Berücksichtigung der Revitalisierungsprojekte von Fliessgewässern bei der Festlegung von Übersetzstellen im Sachplan Militär.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

- > Einzureichende Elemente für die Vorprüfung der Änderung der Ortsplanung:
 - > Umweltverträglichkeitsbericht.

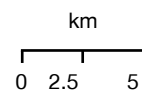


Standorte militärischer Anlagen der verschiedenen Nutzungskategorien Militärsektoren und -anlagen pro Nutzungskategorie



Legende

- Waffenplatz
- ▲ Schiessplatz/Schiessstand
- ▼ Übungsplatz
- Militärflughafen
- ⊙ Logistisches Zentrum
- Logistischer Standort
- ↔ Übersetzstelle
- ▭ Militärischer Perimeter



Daten aus der letzten Revision des Sachplans Militär, die dem Bund 2017 zur Genehmigung übermittelt werden sollen.

Quelle: BABS, swisstopo, Staat Freiburg



Bibliographische Hinweise

Sachplan Waffen- und Schiessplätze, Bund, 1998.

Sachplan Militär, Bundesamt für Betriebe des Heeres, 2017.

[Programm, Sachplan Militär, 2017.](#)

Mitwirkende Stellen

ABSM, ANL, AfU, Eidgenössischer Schiessoffizier, BRPA

1. Ziele

Zur Erfüllung der verfassungsmässigen Aufgaben, benötigt die Armee grosse Landflächen für die Ausbildung, den Bau von militärischen Infrastrukturen sowie für die Produktion und die Lagerung von Material. Zudem können die militärischen Tätigkeiten zu Einschränkungen hinsichtlich der zivilen Bodennutzung führen (z.B. keine Windkraftanlage in der Nähe von militärischen Radaren) und Beeinträchtigungen (namentlich Lärm und Bodenbelastung) verursachen.

Das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung verleiht den Militäranlagen einen besonderen Rechtsstatus. Der Kanton hat in diesem Bereich keine Kompetenz: die Bauten, Anlagen und die Tätigkeiten, die der Landesverteidigung dienen, unterstehen keiner kantonalen Bewilligung oder keinem Zonennutzungsplan.

Die Militärbehörden sind gleichwohl verpflichtet, die kantonalen und kommunalen Vorschriften und Pläne insofern zu berücksichtigen, als diese die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig behindern.

Das Ziel des Themas ist es, eine regelmässige Information zwischen dem Kanton und dem Bund einzuführen, um etwaige Situationen, welche Projekte blockieren, rasch genug regeln und die betroffenen lokalen Behörden über Elemente des Sachplans des Bundes informieren zu können.

Für die Militärübungen verfügt die Armee entweder über Waffen- und Schiessplätze, die dem Bund oder dem Kanton gehören oder über Gelände, das aufgrund von Abkommen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern genutzt werden kann. Gelegentliche Übungen können auch ausserhalb dieser Plätze stattfinden, da der Militärgesetzgebung der Armee das Recht zugesteht, das gesamte Kantonsgebiet für zeitlich begrenzte Übungen zu nutzen. Die Karte zeigt die dem Sachplan Waffen- und Schiessplätze des Bundes entnommenen Standorte der Waffen- oder Schiessplätze und die Übersetzstellen (Standorte an einem Fließgewässer, an denen die Armee sich im Brückenbau übt).

Das Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen untersagt jegliche Beschreibung oder Abbildung von militärischen Anlagen, die im Interesse der Landesverteidigung klassifiziert sind.

2. Grundsätze

Es ist wichtig, eine gute Kommunikation zwischen den Behörden zu fördern. Der Kanton möchte vom Bund als Partner betrachtet und früh genug über Tätigkeiten informiert werden, die Auswirkungen auf sein Gebiet haben.

Es kann in der Zukunft vorkommen, dass der Kanton und die Gemeinden sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Zweckänderung von Militärgelände befassen müssen. Bei Standorten, die sich nicht innerhalb von Ortschaften befinden, sollte deren künftige Nutzung unter dem Gesichtspunkt der Ziele und Grundsätze des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) geprüft werden.

Manchmal werden die zerstörten Standorte dem Kanton ausgeliefert, dieser erbt auf

diese Weise belastete Standorte des VBS, um sie in den Kataster der belasteten Standorte einzuführen. Eine Verordnung muss die Übertragungsmodalitäten regeln.

Da die militärische Organisation und Ausbildung ausschliesslich dem Bund obliegen, legt der kantonale Richtplan keine Grundsätze zum Standort der Militäranlagen fest.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Zwischen der Abteilung Bauwesen des BRPA und armasuisse haben bereits jährliche Gespräche hinsichtlich der Möglichkeiten stattgefunden, Umnutzungen von Bauten oder Anlagen in Betracht zu ziehen, von denen sich die Armee trennen möchte. Es wäre wünschenswert, diese Gespräche auf andere Stellen des Kantons und des Bundes auszuweiten.

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton ist besonders wichtig in Bezug auf die klassifizierten Militäranlagen, die auf den vom RPG geregelten Planungen weder erwähnt noch abgebildet werden dürfen. Wenn militärische Interessen auf dem Spiel stehen, unterbreitet das BRPA die Ortsplanungen dem Generalsekretariat des VBS, damit dieses etwaige Konflikte zwischen den geplanten Nutzungen und den bestehenden oder geplanten militärischen Bauten und Anlagen prüfen kann.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die Projekte für Militäranlagen befolgen das in der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen festgelegte Verfahren. Die klassifizierten militärischen Bauten und Anlagen im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz militärischer Anlagen sind nicht bewilligungspflichtig. Die Bestimmungen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens sind sinngemäss anwendbar. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die zivilen Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden nur im Bedarfsfall angehört und es findet keine öffentliche Auflage des Projekts statt.

Die Zweckänderung von militärischen Anlagen für eine zivile Nutzung benötigt ein ziviles Bewilligungsverfahren gemäss den Bestimmungen des Kantonsrechts.

Bei der Erarbeitung ihrer Ortsplanungen haben die Gemeindebehörden dafür zu sorgen, die Zonen derart auszuscheiden, dass Konflikte mit den geplanten militärischen Nutzungen vermieden werden.

3.4. Bundesaufgaben

Aktuell befindet sich eine Übersetzstelle in einem Sektor einer Revitalisierung eines Fliessgewässers.

T125. Schiessstände

Siehe auch

—

Themen:

Militäranlagen

Lärmschutz

Belastete Standorte

Bodenschutz

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: ABSM,
AfU

Bund: VBS, Eidgenössischer
Schiessoffizier

1. Ziele

- › Beibehaltung von genügend Schiessanlagen auf kantonaler Ebene, um den militärischen und sportlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.
- › Berücksichtigung der Sicherheitszonen der Schiessstände in der Ortsplanung.

2. Grundsätze

- › Vermeidung, dass neue Bauzonen den Betrieb der Schiessstände gefährden.
- › Vermeidung, dass neue Bauten in Sektoren mit Sicherheitsrisiken angesiedelt werden.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Der Kanton:
 - › sorgt dafür, den Gemeinden die Informationen zu den Sicherheitszonen der Schiessstände für die Erstellung ihrer Ortsplanung zur Verfügung zu stellen.
- › Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):
 - › konsultiert bei der Planung einer Zone für die Schaffung einer neuen Schiessanlage oder den Ausbau einer bestehenden Anlage den Eidgenössischen Schiessoffizier. Es konsultiert ihn auch, wenn in der Nähe einer Schiessanlage Zonenerweiterungen vorgesehen sind.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › gewährleisten eine ausreichende Anzahl von Anlagen für das obligatorische Schiessen.



1

Auswirkungen auf die Ortsplanung

> Zonennutzungsplan:

- > Zuweisung des Schiessstands und der Anlagen, die mit dem Schiessstand verbunden sind, zur gleichen Zone, grundsätzlich der Spezialzone.
- > Darstellung der Sicherheitszonen 1 bis 4 als der Nutzung überlagerten Perimeter.

> Gemeindebaureglement:

- > Bezeichnung der Auswirkungen der Sicherheitszonen auf allfällige Bauprojekte.



Bibliographische Hinweise

Technische Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Weisungen für Schiessanlagen), Schweizer Armee, 2006.

Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen für das Sportschiessen (WSAnl), Schweizer Schiesssportverband, 2007.

Mitwirkende Stellen

ABSM, AfU, ANL, BRPA, Eidgenössischer Schiessoffizier

› Siehe Thema «Bodenschutz»

1. Ziele

Die Militärgesetzgebung schreibt den Gemeinden vor, 300m-Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen, damit die Schiesspflichtigen dem obligatorischen Schiessen Folge leisten können. Dazu können mehrere Gemeinden einen Schiessstand teilen. Die Armee nutzt zudem einige Anlagen für die Rekrutenschulen und die Wiederholungskurse. Andererseits ist das Schiessen ein national anerkannter Sport.

Tendenziell werden keine neuen Schiessanlagen gebaut. Das Ziel ist vielmehr eine ausreichende Anzahl zu erhalten und wenn möglich, ihre lokale Bedeutung zu fördern.

Der Standort der Schiessanlagen kann je nach der Siedlungsentwicklung eines Ortes zum Problem werden und dazu führen, dass eine Verlegung der Schiessanlagen gefordert wird.

Die Schiessstände erzeugen zwei Arten von Beeinträchtigungen: diejenigen die mit dem Lärm und diejenigen die mit der Bodenverschmutzung verbunden sind. Angesichts dieser Probleme können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Anlagen Sanierungsmassnahmen gefordert werden.

Die Schiessstände müssen die Anforderungen der Lärmschutz-Verordnung (LSV) erfüllen und ins Kataster der belasteten Standorte aufgenommen werden.

Seit der Verabschiedung des alten Themas des kantonalen Richtplans 2002 durch den Staatsrat sind alle Schiessstände, bei denen die Grenzwerte überschritten wurden, im Sinne der LSV saniert worden. Diejenigen Schiessstände, die durch bauliche Massnahmen nicht konform gestaltet wurden oder bei denen die Nutzungseinschränkungen zu restriktiv waren, wurden geschlossen. Die Situation ist daher hinsichtlich Sanierung geregelt. Dennoch können sich Zugangsbeschränkungen aufgrund der Abfallbelastung und der angewendeten Verordnung über den Bodenschutz als wichtig erweisen.

2. Grundsätze

Gemäss Bundesgesetzgebung kann ein Schiessstand ohne Ersatz oder Zusammenlegung mit einem Schiessstand einer anderen Gemeinde nicht zurückgebaut werden.

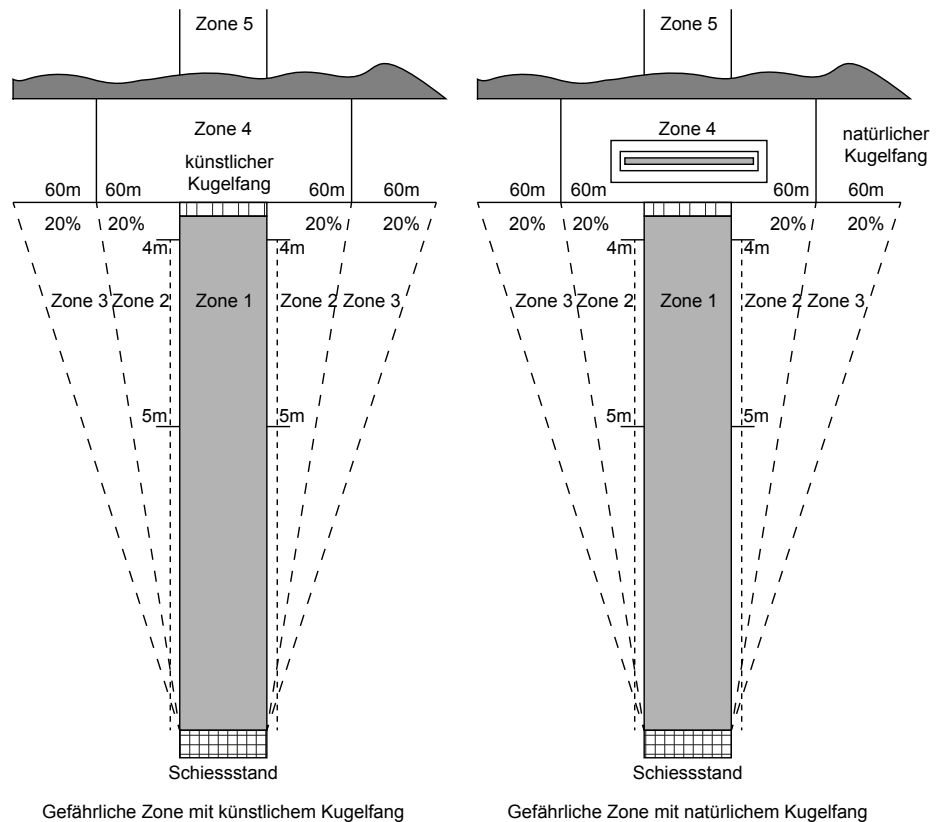
Der Stillstand eines Schiessstandes dessen Kugelfang in der Landwirtschaftszone liegt, könnte unter dem Blickwinkel der belasteten Standorte ein Sanierungsbedarf kreieren.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Der Kanton erstellt keine Planung der Schiessstände.

Die Sicherheitszonen sind hinweisende Modellierungen auf der Grundlage der Weisungen für Schiessanlagen.



3.3. Kommunale Aufgaben

Die Gemeinden sind für die Schiessanlagen zuständig (gemäss Verordnung über die Schiessanlagen).

Die Richtlinien geben Auskunft über die Baumöglichkeiten:

Bezeichnung der Gefahrenzonen

*Zone 1 = Schussfeld

*Zone 2 = nächstliegendes Seitengelände

Zone 3 = entfernteres Seitengelände

*Zone 4 = nächstliegendes Hintergelände

Zone 5 = entfernteres Hintergelände

Auflagen

Bauverbot und beschränktes Pflanzverbot

Bauverbot und beschränktes Pflanzverbot

Beschränktes Bauverbot

Bauverbot

Hinsichtlich Gefahr im Hintergelände zu beurteilende Zone

*Betreten während des Schiessens verbotengabefahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

T126. Fahrenden

Betroffene Stellen

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen :
RUBD, EKSD, GSD, POL,
TBA, HBA

Bund : BAK, ASTRA,
armasuisse

1. Ziele

- › Beitrag an den Erhalt der Lebensweise der Fahrenden durch die Raumplanung.
- › Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Gruppen von Fahrenden.
- › Sensibilisierung der Bevölkerung für die Lebensweise und Bedürfnisse der Fahrenden.

2. Grundsätze

- › Bereitstellung ausreichender Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende.
- › Gewährleistung der Verwaltung der Stand- und Durchgangsplätze in Absprache mit den betroffenen Gemeinden.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD):
 - › sucht Lösungen zur Befriedigung der Raumbedürfnisse der Fahrenden;
 - › ändert den kantonalen Richtplan, wenn ein neuer Platz für Fahrende zur Verfügung gestellt wird.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die Gemeinden :

- › arbeiten mit dem Kanton bei der Suche nach Lösungen zur Befriedigung der Raumbedürfnisse der Fahrenden zusammen.

3.4. Bundesaufgaben

Das Bundesamt für Kultur (BAK):

- › koordiniert die Suche nach neuen Standorten für ausländische Fahrende.



Referenzen

Bundesgerichtsurteil vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321).

Fahrende und Raumplanung, Standbericht 2015, Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, 2016.

Mitwirkende Stellen

RUBD, BRPA

1. Ziele

Die Bezeichnung «Fahrende umfasst zwei Hauptbevölkerungsgruppen mit fahrender Lebensweise: diejenigen, die in der Regel eine ausländische Staatsangehörigkeit haben (die Roma) und diejenigen, die meist eine schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen (mehrheitlich die Jenischen, aber auch die Sinti und Manouche). Beide Kategorien haben spezifische Raumbedürfnisse. Dabei ist festzuhalten, dass dem Zusammenleben zwischen ihnen eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Die Fahrenden aus dem Ausland queren die Schweiz im Sommer in Gruppen mit mehreren Wohnwagen. Weil Durchgangsplätze fehlen, müssen sie oft an Orten halten, die nicht dafür vorgesehen sind, was zu Konflikten mit der ansässigen Bevölkerung führt.

Mit der Ratifizierung 1998 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten hat die Eidgenossenschaft die Schweizer Fahrenden als nationale Minderheit anerkannt. 2003 hat das Bundesgericht bestätigt, dass ihre Identität verfassungsrechtlichen und internationalrechtlichen Schutz genießt und dass ihre Bedürfnisse im Rahmen der Gesetzgebung der Raumplanung zu berücksichtigen seien. Auch seien ihnen geeignete Plätze zur Verfügung zu stellen (BGE 129 II 321).

Die Schweizer Fahrenden halten sich in der Regel über die Wintermonate auf einem Standplatz in ihrer Heimatgemeinde auf und reisen während des Sommers in kleinen Gruppen durch die Schweiz, wobei sie verschiedene gewinnbringende Aktivitäten ausüben. Während dieser Zeit halten sie meist auf verschiedenen Durchgangsplätzen.

Im Kanton Freiburg gibt es gegenwärtig zu wenige Plätze für Fahrende. Der Kanton muss deshalb gemäss Bundesanforderungen dafür sorgen, dass die Bedürfnisse der Fahrenden gedeckt sind.

2. Grundsätze

Gegenwärtig stellt der Kanton den Fahrenden zwei Plätze zur Verfügung:

- › ein Standplatz für Schweizer Fahrende auf dem Gebiet der Gemeinde Hauterive (Standplatz Châtillon, 20 Stellplätze); dieser Standplatz steht seit 1997 zur Verfügung und wird vom Staat Freiburg verwaltet, der dafür mit der Gemeinde Hauterive Vereinbarungen unterzeichnet hat;
- › ein Durchgangsplatz in Sâles (La Joux-des-Ponts, Autobahn A12), der vor kurzem in der Verlängerung des bestehenden Rastplatzes auf der Alpen-Seite (Richtung Freiburg) eingerichtet wurde; er steht den Fahrenden von März bis Oktober zur Verfügung und hat eine Kapazität für etwa 40 Wohnwagen; von November bis Februar kann er von den Lastwagenführerinnen und Lastwagenführern benutzt werden..

Die Aufnahmekapazität dieser Plätze genügt allerdings nicht, um den Bedürfnissen der Fahrenden und namentlich der Schweizer Fahrenden gerecht zu werden. Die Fahrenden von Châtillon fordern immer wieder, dass der Standplatz in Hauterive

vergrössert wird, um jungen Erwachsenen einen Stellplatz bieten zu können. Auf dem Durchgangplatz La Joux-des-Ponts halten aufgrund der grossen Kapazität (40 Stellplätze) vor allem Fahrende aus dem Ausland.

Zusammen mit den betroffenen Gemeinden und der Eidgenossenschaft muss der Kanton weitere Plätze für Fahrende verschiedener Herkunft suchen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Der Staatsrat will dem Ersuchen der Schweizer Fahrenden nach einer Vergrösserung der ihnen zur Verfügung gestellten Grundstücke oder der Bereitstellung eines anderen geeigneten Standorts nachkommen. Ziel ist, die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen und spontane Halte zu vermeiden.

Die RUBD ist die zuständige Direktion für die Planung der Stand- und Durchgangsplätze. Sie wird die Koordination mit den betroffenen Akteuren, namentlich dem BAK, dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und der armasuisse sowie der Kantonspolizei (POL), dem Tiefbauamt (TBA), dem Hochbauamt (HBA), der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) und der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) sicherstellen, für die Schaffung eines neuen Platzes oder die Vergrösserung eines bestehenden Platzes. Soll ein neuer Platz eröffnet werden, so stellt die RUBD dessen Planung über eine Änderung des kantonalen Richtplans und subsidiär zu den kommunalen Planungsinstrumenten über einen kantonalen Nutzungsplan sicher.

